

TEXTE

07/2018

Aktivierung nichtnatur- schutzrechtlicher Fachplanungsinstrumente und der räumlichen Gesamtplanung zur Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie

Vorschläge des Umweltschutzes zur Erhöhung der
flächenbezogenen Umweltqualität als Beitrag zur
qualitativen Aufwertung der Lebensraumkorridore in
Deutschland

Anhang: Formblätter Planungsinstrumente

TEXTE 07/2018

Umweltforschungsplan des
Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Forschungskennzahl 3711 16 125

Aktivierung nichtnaturschutzrechtlicher Fachplanungsinstrumente und der räumlichen Gesamtplanung zur Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie

Vorschläge des Umweltschutzes zur Erhöhung der flächenbezogenen
Umweltqualität als Beitrag zur qualitativen Aufwertung der
Lebensraumkorridore in Deutschland

Anhang: Formblätter Planungsinstrumente

von

Dr. Peter Schütte, Sandra Kattau, LL.M.Eur. und Dr. Annkatrin Koch
BBG und Partner, Bremen

Dipl.-Biologin Elith Wittrock und Dipl.-Landschaftsökologin Michaela Warnke
ARSU GmbH, Oldenburg

Dipl.-Landschaftsökologin Elisabeth Ferus
NWP Planungsgesellschaft mbH, Oldenburg

Dipl.-Ing. agr. Nora Kretzschmar
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Oldenburg

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber:

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
info@umweltbundesamt.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt.de

 /umweltbundesamt

Durchführung der Studie:

BBG und Partner
Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen

ARSU GmbH
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

NWP Planungsgesellschaft mbH
Escherweg 1, 26121 Oldenburg

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Mars-la-Tour-Straße 1-13, 26121 Oldenburg

Abschlussdatum:

Dezember 2014

Redaktion:

Fachgebiet I 3.5 Nachhaltige Raumentwicklung, Umweltprüfungen
Carsten Alsleben

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4359

Dessau-Roßlau, Januar 2018

Das diesem Bericht zu Grunde liegende Vorhaben wurde mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit unter der Forschungskennzahl 3711 16 125 finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Formblatt „Übersicht Prüfkriterien“	4
Tab. 2: Formblatt „Raumordnungspläne“ des Bundes.....	7
Tab. 3: Formblatt „Raumordnungspläne“ der Länder / Landesraumordnungsprogramme / Landesentwicklungspläne	12
Tab. 4: Formblatt „Regionalpläne / Regionale Raumordnungsprogramme / Gebietsentwicklungspläne“	15
Tab. 5: Formblatt „Flächennutzungspläne“	18
Tab. 6: Formblatt „Bebauungspläne“	20
Tab. 7: Formblatt „Raumordnungsverfahren“	22
Tab. 8: Formblatt „Städtebauliche Entwicklungskonzepte/informelle Planungen“	24
Tab. 9: Formblatt „Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff., §§ 165 ff. BauGB)“	26
Tab. 10: Formblatt „Stadtentwicklungspläne (§§ 171 a ff. BauGB)“	29
Tab. 11: Formblatt „Lärmaktionspläne (§ 47 d BImSchG)“	31
Tab. 12: Formblatt „Luftreinhaltepläne (§ 47 Abs. 1 BImSchG)“	33
Tab. 13: Formblatt „Risikomanagementpläne (§ 75 WHG; Hochwasser)“	35
Tab. 14: Formblatt „Wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme (§ 82 WHG und § 45h WHG)“	37
Tab. 15: Formblatt „Wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungspläne (§ 83 WHG)“	40
Tab. 16: Formblatt „Bundesverkehrswegeplan (BVWP)“	42
Tab. 17: Formblatt „Bedarfspläne für Straßen und Schienenwege“	45
Tab. 18: Formblatt „Linienbestimmung für den Straßenverkehr“	47
Tab. 19: Formblatt „Freistellung nicht mehr benötigter Bahnbetriebsanlagen“	50
Tab. 20: Formblatt „Gemeinsamer nationaler Netzentwicklungsplan (NEP) für Leitungsnetze“	51
Tab. 21: Formblatt „Bedarfsplan nach EnLAG/Bundesbedarfsplan nach EnWG bzgl. Leitungen onshore“	54
Tab. 22: Formblatt „Bundesfachplanung (Trassenkorridor-Bestimmung) nach NABEG“	58

Tab. 23: Formblatt „Planfeststellungen/Plangenehmigungen im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Wasser-, Luftverkehrs- und Energiewirtschaftsrechts“	60
Tab. 24: Formblatt „Planfeststellungen nach Bundesberggesetz (im Hinblick auf den obertägigen Abbau)“	67
Tab. 25: Formblatt „Flurbereinigung/Flurneuordnung“	69
Tab. 26: Formblatt „Aufbringungspläne Klärschlämme (§ 8 Klärschlammverordnung)“	74
Tab. 27: Formblatt „Forstliche Rahmenplanung“	75

Tab. 1: Formblatt „Übersicht Prüfkriterien“

Planungs-instrument:	Bezeichnung des Planungsinstruments
Anlass/Zweck	In den Formblättern wird dargestellt, welcher übergeordnete Anlass die jeweilige Planung auslöst. Zudem wird der Zweck beschrieben, der nach der rechtlichen Ausgestaltung der einzelnen Planungsinstrumente mit diesen Instrumenten verfolgt wird. Hierdurch kann beurteilt werden, ob das jeweilige Planungsinstrument bereits aufgrund des mit ihm verfolgten Zwecks Einfluss auf die Umweltqualität in den Lebensraumkorridoren (LRK) ausüben kann oder soll. In der Regel sind Zweck und Anlass deckungsgleich.
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnaturschutz-rechtlicher Art	Es wird die Rechtsgrundlage jedes Planungsinstruments benannt. Dies dient der Möglichkeit der Nachverfolgung u. a. für die weitere Bearbeitung sowie der Überprüfung der rechtlichen Verankerung der einzelnen Planungsinstrumente. Des Weiteren werden die für die Aufgabenstellung relevanten nichtnaturschutzrechtlichen Inhalte der Planungsinstrumente beschrieben. Die Beschreibung dient der Beurteilung, ob das jeweilige Planungsinstrument bereits aufgrund seiner Inhalte grundsätzlich Einfluss auf die Umweltqualität in den LRK ausüben kann.
Verbindlichkeit	Es wird dargestellt, ob das jeweilige Planungsinstrument allein verwaltungsinterne Verbindlichkeit besitzt oder auch Außenwirkung hat und damit auch Wirkungen gegenüber privaten Planungsträgern oder Dritten entfaltet. Zudem wird beschrieben, ob das jeweilige Planungsinstrument verbindliche Vorgaben für andere Planungsinstrumente enthält (insoweit kommt es zu Überschneidungen mit dem Prüfungspunkt „Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten“).
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	Einige Planungsinstrumente enthalten Vorgaben, die bei der Ausgestaltung nachfolgender Planungen/ Planungsinstrumente zu beachten sind. Das Verhältnis der Planungsinstrumente zu vorangehenden bzw. übergeordneten oder nachfolgenden Planungsinstrumenten wird dargestellt. Hierdurch kann das Ausmaß des möglichen Einflusses der einzelnen Planungsinstrumente auf die Umweltqualität in den LRK und damit deren Relevanz für die weitere Bearbeitung beurteilt werden.
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	Aus den Regelungsinhalten des Planungsinstruments wird abgeleitet, ob ein funktionaler Bezug zu den in Arbeitspaket 1 a definierten Gefährdungsfaktoren besteht. Es wird folgende Unterteilung vorgenommen: unmittelbar: zwischen dem Planungsinstrument und dem Gefährdungsfaktor besteht ein direkter, zwingender Zusammenhang; dieser besteht darin, dass durch die mit dem Planungsinstrument ermöglichte Maßnahme (d. h. bei Umsetzung der Planung) entsprechende Gefährdungen entweder verursacht oder verringert/begrenzt werden eingeschränkt: zwischen dem Planungsinstrument und dem Gefährdungsfaktor besteht ein indirekter oder nicht zwingender Zusammenhang von einigem Gewicht. kaum/gar nicht: zwischen dem Planungsinstrument und dem Gefährdungsfaktor besteht ein Zusammenhang nur im Ausnahmefall oder in irrelevantem Ausmaß
Rechtliche Anforderungen	Es wird auf die im Rahmen des jeweiligen Verfahrens zu beachtenden materiell-rechtlichen Anforderungen hingewiesen. Dies erfolgt als allgemein gehaltener Hinweis, da eine abschließende konkrete Auflistung mangels Einzelfallbearbeitung im Rahmen der abstrakten Darstellungen z. T. nicht möglich ist, und zudem die konkrete Darstellung aller bei dem jeweiligen Planungsinstrument denkbarer umweltrechtlicher Anforderungen an dieser Stelle nicht weiterführend ist.
Verfahren	Es wird dargestellt, wie umfänglich das Verfahren zur Aufstellung oder Zulassung des jeweiligen Planungsinstruments ausgestaltet ist, d. h. ob ein nichtförmliches oder förmliches Verfahren mit oder ohne Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie in-/exklusive UVP oder SUP erfolgt. Dies ist für die Beurteilung des Einflusses verschiedener Akteure (siehe hierzu AP 1c) sowie – damit zusammenhängend – für die Beurteilung, in welchem Umfang Umweltbelange in der Planung Berücksichtigung finden können, von Bedeutung.
Planungsanlass sektoral/integral	Die Planungsinstrumente werden danach kategorisiert, ob sie von vornherein als sektorenübergreifende Planungen aufgestellt werden und die unterschiedlichen Belange gleichberechtigt zusammenführen

Planungs-instrument:	Bezeichnung des Planungsinstruments
	(integraler Planungsanlass), oder ob der Planungsanlass eindeutig einem Nutzungssektor/Belang zuzuordnen ist (sektoraler Planungsanlass). In letzterem Fall ist die Prüfung der Verträglichkeit mit den übrigen Belangen zumeist ebenfalls Inhalt der Planung, jedoch nicht Anstoß für die Planerstellung. Bei sektoralen Planungen wird der entsprechende Sektor mit aufgeführt.
Zeitliche Dimension	Als zeitliche Dimension werden Angaben zur Wirkdauer (befristet/unbefristet; kurz-/mittel-/langfristig), zu Fortschreibungszyklen und sonstigen Fristen aufgeführt. Für die Einstufung der Wirkdauer werden folgende Anhaltswerte zu Grunde gelegt: kurzfristig unter fünf Jahre mittelfristig fünf bis zehn Jahre langfristig über zehn Jahre
Flächenbezug/ Raumbezug	Unter dem Punkt Flächen- und Raumbezug wird ausgeführt, ob sich das Planungsinstrument auf einen konkret abgrenzbaren Raum bezieht und wie dieser ggf. definiert ist (z. B. nach Verwaltungseinheiten, nach einer konkreten Vorhabenplanung, nach Belastungsbereichen). Weiterhin wird dargelegt, ob die Planung flächendeckende Aussagen zum Planungsraum trifft oder ob innerhalb des Planungsraumes nur zu Teilflächen Aussagen enthalten sind.
Maßstabsebene, Konkretisierungs- grad	Die Maßstabsebene wird wie folgt unterteilt: kleinmaßstäbig: kleiner 1 : 50.000 mittelmaßstäbig: 1 : 5.000 bis 1 : 50.000 großmaßstäbig: größer 1 : 5.000 Hinsichtlich des Konkretisierungsgrades wird ausgeführt, ob es sich um eine rahmensetzende Planung mit einer gewissen Unschärfe handelt, die durch nachfolgende Planungsebenen zu konkretisieren ist, oder ob es sich um eine detailbestimmende und flächenkonkrete, i. d. R. abschließende Planung handelt (vgl. auch Prüfungspunkt „Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten“).
Wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Bestehen im Vergleich zur bundesrechtlichen Lage wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen, wird hierauf hingewiesen. In der Regel bestehen Besonderheiten insbesondere im Hinblick auf behördliche Zuständigkeiten sowie die Ausgestaltung des Planaufstellungs- oder Planzulassungsverfahrens. Auch für die Stadtstaaten bestehen teils abweichende Regelungen.
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	Die Akteure werden in folgende Akteursgruppen eingeteilt: Planungs- und Vorhabenträger/planvorbereitende Stelle: Träger der Planungen oder des geplanten Vorhabens, differenziert nach Trägern von Gesamtplanungen, öffentlichen Trägern von Fachplanungs- und sonstigen Planungsinstrumenten sowie privaten Trägern von Fachplanungen Zulassendes Organ: die Zulassung für das geplante Vorhaben erteilendes Organ (genehmigendes Organ) oder das Organ, mit dessen Beschluss der Plan Gültigkeit oder Rechtswirksamkeit erlangt (planbeschließendes Organ) TöB (Träger öffentlicher Belange): Behörden oder Stellen, die aufgrund der Betroffenheit der jeweiligen Aufgabenbereiche bei bestimmten öffentlichen oder privaten Vorhaben nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben angehört werden müssen oder sollen; in der genaueren Betrachtung dieser Akteursgruppe wird zwischen naturschutzfachlichen TöB und nicht-naturschutzfachlichen TöB unterschieden. Öffentlichkeit: Hierunter werden die anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen, sonstige Vereinigungen, Flächeneigentümer und -bewirtschaftler und sonstige Betroffene gefasst, die in verschiedenen Planungsverfahren aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen der Öffentlichkeits- und Verbändebeteiligung zu beteiligen sind. Unter sonstigen Vereinigungen werden alle anderen als die anerkannten Natur- und Umweltschutzvereinigungen gefasst (d. h. z. B. Angler- oder Jagdverbände). Sonstige Betroffene sind neben

Planungs- instrument:	Bezeichnung des Planungsinstruments
	der allgemeinen Öffentlichkeit (d. h. Privatpersonen, die z. B. durch Immissionen betroffen sind, sowie privatwirtschaftlichen Unternehmen u. ä.), auch Institutionen zu verstehen, die nicht einer der vorgenannten Akteursgruppen zugeordnet werden können. Hierunter fallen beispielsweise Teilnehmergeinschaften i. R. v. Flurbereinigungsverfahren.
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/Aufwertung	Aufbauend auf der Analyse, insbesondere aus Verbindlichkeit, Raumbezug und Bezug zu den Gefährdungsfaktoren, wird eine qualitative Einschätzung abgeleitet, ob das Planungsinstrument für die Sicherung und Optimierung der LRK wirksam ist (aktuelle Wirksamkeit) bzw. aktiviert werden kann (potenzielle Wirksamkeit).
Bestehende Defizite/ Potenziale	Aufbauend auf der Analyse wird untersucht, welche Optimierungsansätze und Defizite das Planungsinstrument im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung der LRK aufweist.
Handlungsempfehlungen und Prioritäten- setzung	Die akteurs- und/oder regelungsbezogenen Vorschläge zur Aktivierung bzw. Verbesserung der Planungsinstrumente sowie die Umsetzungsempfehlung (Umsetzung zurückzustellen, zu empfehlen oder prioritär zu empfehlen) werden stichwortartig benannt.

Tab. 2: Formblatt „Raumordnungspläne“ des Bundes¹

Planungs-instrument:	„Raumordnungspläne“ des Bundes
Anlass/Zweck	Allgemein: Ermöglichung einer nachhaltigen Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt, durch Abstimmung der unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums (vgl. § 1 ROG). Konkret: Unterscheidung zwischen 3 Arten von Raumordnungsplänen (ROP) auf Bundesebene: • Raumordnungsplan zur Konkretisierung einzelner Grundsätze der Raumordnung (§ 17 Abs. 1 ROG); dient dazu, • die theoretische Bedeutung der Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG durch bundesraumordnerische Konkretisierung insoweit zu verwirklichen, als dies für die räumliche Entwicklung des Bundesgebiets als Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland (i. S. v. § 1 Abs. 1 ROG) von erheblicher Bedeutung ist,² • hierdurch Verstetigung und Kontinuität in der Planungspraxis zu erreichen³ und • die abstrakt gefassten öffentlichen Belange des § 2 Abs. 2 ROG räumlich und inhaltlich so zu konkretisieren, dass sie in dieser planerischen Form besser in den Raumordnungsplänen der Länder berücksichtigt werden können.⁴ • Raumordnungsplan zur Vorbereitung der Anbindung von See- und Binnenhäfen sowie Flughäfen an die Bundesverkehrsinfrastruktur (§ 17 Abs. 2 ROG) • Raumordnungsplan zur Regelung der Raumstruktur und der Raumnutzungen im Bereich der deutschen AWZ (§ 17 Abs. 3 ROG) Die Raumordnungspläne nach § 17 Abs. 2 und 3 ROG sind für die LRK nicht von großer Bedeutung und werden daher im Folgenden nicht weiter berücksichtigt.
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: § 17 ROG • Inhalt – allgemein: Allgemein werden für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, getroffen und als (in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigende) Grundsätze der Raumordnung ausgestaltet (§ 7 ROG). • Inhalt – konkret: Raumordnungsplan nach § 17 Abs. 1 ROG enthält als sachlicher Teilplan einzelne, spezifizierte Grundsätze (nicht aber Ziele), durch die einzelne Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 ROG) für die räumliche Entwicklung des gesamten Bundesgebietes oder dessen Teilräume aus gesamtstaatlicher und europäischer Sicht fachlich, zeitlich und/ oder räumlich konkretisiert werden

¹ Für eine inhaltlich vertiefte Analyse zum Planungsinstrument wird auf die Ausführungen im Anlagenband (Anlage II) verwiesen.

² Spannowsky, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2010), S. 8.

³ Spannowsky, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2010), S. 7.

⁴ Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (2010), § 17 Rn. 3.

Planungs-instrument:	„Raumordnungspläne“ des Bundes
Verbindlichkeit	Grundsätzlich (§ 4 ROG; Ausnahme: § 5 ROG): • Verbindlichkeit bzgl. der im ROP festgelegten „Ziele“ der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, § 4 ROG) • „lediglich“ Berücksichtigungserfordernis bzgl. der im ROP festgelegten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, § 4 ROG) sowie ggf. der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung Konkret: Raumordnungsplan nach § 17 Abs. 1 ROG enthält keine Ziele, sondern nur Grundsätze der Raumordnung (hierzu s. o.)
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• Die in den Bundesraumordnungsplänen getroffenen Festlegungen sind im Rahmen anderer Planungsinstrumente – insbesondere der nachfolgenden Landesraumordnungspläne und Regionalpläne – zu berücksichtigen (Grundsätze) (s. o. „Verbindlichkeit“), soweit die Festlegungen jeweils einschlägig sind. • Beachtung des Gegenstromprinzips ▪ Bestehende Fachplanungen sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen grundsätzlich zu berücksichtigen (die Raumordnungsplanung darf nicht auf die Ersetzung der Fachplanung hinauslaufen)⁵ ▪ für Handlungsfelder, bei denen Konkretisierungen durch landesweite Raumordnungspläne bereits vorliegen, fehlt in der Regel die Rechtfertigung für die grundsatzkonkretisierende Raumordnungsplanung des Bundes⁶ • Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Aber: Bzgl. Konkretisierungsgrad der Raumordnungspläne ist die kommunale Planungshoheit zu beachten. • § 26 Abs. 2 ROG: Möglichkeit, im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) Leitbilder der Raumordnung für die räumliche Entwicklung des Bundesgebiets oder von über die Länder hinausgreifenden Zusammenhängen zu entwickeln, bleibt unberührt.⁷
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	• Raumordnungsplan nach § 17 Abs. 1 ROG: Bezug zu einer Vielzahl von Gefährdungsfaktoren möglich, abhängig von Ausgestaltung des Raumordnungsplans (welche Grundsätze der Raumordnung werden konkretisiert?). In Betracht kommen insbesondere Versiegelung, Zerschneidung, verkehrsbürtige Schadstoff- und Nährstoffeinträge, verkehrsbürtige Störungen (Lärm, Beunruhigung), Abflussregulierungen

⁵ BVerwG, Urt. v. 30.01.2003 – 4 CN 14/01, UPR 2003, 304, 305 f.; Spannowsky, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2010), S. 65.

⁶ Spannowsky, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2010), S. 11.

⁷ Söfker (2009), S. 10 des Umdrucks.

Planungs-instrument:	„Raumordnungspläne“ des Bundes
Rechtliche Anforderungen	• Verfassungsrechtliche Grenzen (z. B. Übermaßverbot) • Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Abs. 2 ROG • § 17 Abs. 1 ROG: Erfordernis der Planung, d. h. Konkretisierung eines bundesrechtlichen Grundsatzes muss für Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums erforderlich sein.⁸ Dies ist nicht der Fall, soweit durch EU-rechtliche oder fachgesetzliche Konkretisierungen bereits ausreichend konkrete Vorgaben für die Planung und Zulassung nachfolgender Maßnahmen bestehen.⁹ • § 7 Abs. 2 ROG: Berücksichtigung der öffentlichen Belange (und damit auch der Umweltbelange) bei der Aufstellung der Raumordnungspläne (Abwägungsgebot)
	• Weitere umweltrechtliche Anforderungen an die Ausgestaltung des Raumordnungsplans nach § 17 Abs. 1 ROG: davon abhängig, welcher Grundsatz durch den Raumordnungsplan konkretisiert werden soll
Verfahren	• förmliches Planaufstellungsverfahren einschließlich Umweltprüfung (= mit Ausnahme des Plans nach § 17 Abs. 1 ROG) mit förmlicher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Beteiligung der Bundesministerien, der Bundesländer und der angrenzenden Nachbarländer
Planungsanlass sektoral/ integral	• v. a. integral
Zeitliche Dimension	unbefristet
Flächenbezug/ Raumbezug	bundesweit
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	kleinmaßstäbig, rahmensetzende Planung, nicht flächenscharf
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	keine
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger/planvorbereitende Stelle:¹⁰ BMVBS; Beratung in der MKRO durchzuführen; vorbereitende Verfahrensschritte werden durchgeführt durch das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (§ 17 Abs. 1 ROG) • Zulassendes Organ: Bundeskabinett • TöB: fachlich betroffene Bundesministerien (Einvernehmen erforderlich), Bundesländer und Nachbarstaaten (Benehmen herzustellen), in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen • Öffentlichkeit: wird informiert und beteiligt (Gelegenheit zur Stellungnahme), §§ 18, 10 ROG

⁸ Spannowsky, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2010), S. 69.

⁹ Spannowsky, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2010), S. 80 f.

¹⁰ Nachfolgend nur noch als „Planungs- und Vorhabensträger“ bezeichnet.

Planungs-instrument:	„Raumordnungspläne“ des Bundes
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum-korridore	• Raumordnungsplan nach § 17 Abs. 1 ROG: Grundsätzlich ist das Planungsinstrument „Raumordnungsplan nach § 17 Abs. 1 ROG“ bereits aktuell recht umfassend für die Zwecke der LRK nutzbar; der Raumordnungsplan darf zwar nur im Rahmen der Abwägung überwindbare Grundsätze der Raumordnung enthalten, die nicht raumbezogen dargestellt werden, kann aber dennoch einen Beitrag zu Konfliktlösungen auf den nachfolgenden Entscheidungs- bzw. Planungsebenen leisten oder einem öffentlichen Belang im Hinblick auf die gesamträumliche Entwicklung Nachdruck verleihen,¹¹ wenn die nachfolgend genannten Grundsätze konkretisiert werden. Denn insbesondere im Vorfeld der Raumordnungsplanung auf der Landesebene (und der Regionalebene) kann die Bundesraumordnung Einfluss auf die Abwägung nehmen, die vor der Zielfestlegung mittels Landes-Raumordnungsplänen (oder Regionalplänen) vorzunehmen ist. Hierdurch hat die Bundesraumordnung zudem auch mittelbare Auswirkungen auf die Bundesfachplanungen, die an die Landesraumordnung in Form von Zielen der Raumordnung gebunden sind. ▪ Der Raumordnungsplan kann eine recht große Nutzbarkeit für die LRK entfalten, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 und 6 sowie Nr. 8 S. 1 ROG enthaltenen Grundsätze zum Freiraumschutz, zur Schaffung eines Freiraumverbundsystems und zur Vermeidung weiterer Zerschneidung der freien Landschaft konkretisiert werden. Denn es besteht ein umfangreicher Bezug der Freiräume und des Freiraumverbundsystems zu den LRK. So könnte ein Raumordnungsplan aufgestellt werden, der u. a. Grundsätze für die Berücksichtigung der LRK aufstellt. ▪ Auch bei Nutzung des Grundsatzes aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 5 und 6 ROG zur Planung von Fernverkehrswegen kann der Raumordnungsplan eine recht große Nutzbarkeit entfalten. Die Raumordnungsplanung ist in diesem Zusammenhang insbesondere gefordert, im Hinblick auf die Trassen- und Standortfestlegung – unter Berücksichtigung des durch raumordnerische Grundsätze hervorgehobenen Freiraumschutzes und des Schutzes vor weiterer Zerschneidung – sicherzustellen, dass die Verkehrsinfrastruktur auch dauerhaft möglichst umweltverträglich realisiert wird.¹² ▪ Bei Nutzung des Grundsatzes aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 5 ROG zum vorbeugenden Hochwasserschutz kann der Raumordnungsplan ebenfalls einen positiven Bezug zu den LRK aufweisen. Der vorbeugende Hochwasserschutz kann es erfordern, Freiräume zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes in räumlicher Hinsicht in größerem Umfang als bei der wasserrechtlichen Planung abzustecken.¹³ Durch die binnenlandsbezogenen Maßnahmen, die dieser Grundsatz abstrakt vorgibt, kann gleichzeitig den Erfordernissen der LRK Rechnung getragen werden. ▪ Schließlich kann der Raumordnungsplan auch bei Nutzung des Grundsatzes aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 7 ROG zum Klimaschutz einen positiven Bezug zu den LRK aufweisen. Der Beitrag der Raumordnung zum allgemeinen Klimaschutz liegt nach dem ROG vor allem darin, einer klimaschädlichen Zersiedelung entgegenzuwirken und eine klimafreundliche Freiraumkonzeption zu realisieren.¹⁴ Hierdurch kann gleichzeitig den Erfordernissen der LRK Rechnung getragen werden.

¹¹Spannowsky, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2010), S. 7.

¹²Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (2010), § 2 Rn. 90.

¹³Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (2010), § 2 Rn. 140.

¹⁴Spannowsky, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (2010), § 2 Rn. 143.

Planungs- instrument:	„Raumordnungspläne“ des Bundes
	• Raumordnungsplan nach § 17 Abs. 2 ROG: mittelmäßig, da keine Bindungswirkung für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Länder; aber: Bindung des Bundes bzgl. Verkehrswegeplanung über festgelegte Ziele der Raumordnung
Bestehende Defizite/ Potenziale	• Akteursspezifisch: Möglichkeit, Raumordnungsplan nach § 17 Abs. 1 ROG aufzustellen, bisher noch nicht genutzt. • Regelungsbezogen: Keine Verpflichtung zur Aufstellung des Raumordnungsplans nach § 17 Abs. 1 ROG. Aufstellung und deren Art und Ausmaß hängt neben dem Ergebnis der weiteren Sachbehandlung v. a. „vom politisch-strategischen Gestaltungswillen“ ab.¹⁵
Handlungsempfehlungen und Prioritäten- setzung	• Prioritär zu empfehlen: Vorschlag zur Akteursaktivierung – Raumordnungsplan zu LRK

¹⁵ Spannowsky, in: Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (2010), S. 12 f.

Tab. 3: Formblatt „Raumordnungspläne“ der Länder / Landesraumordnungsprogramme / Landesentwicklungspläne¹⁹

Planungs-instrument:	Raumordnungspläne der Länder/Landesraumordnungsprogramme/Landesentwicklungspläne
Anlass/Zweck	Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Landes; siehe zudem die Ausführungen zu Bundesraumordnungsplänen
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: § 8 ROG • Inhalt: ▪ Konkretisierung der bestehenden Grundsätze der Raumordnung¹⁶ mittels Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, auch in Form von Gebietsfestlegungen (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete, § 8 Abs. 7 ROG); insbesondere Festlegungen zur Raumstruktur, d. h. v. a. zur anzustrebenden Siedlungsstruktur, zu den zu sichernden Standorten und Trassen für Infrastruktur sowie zur anzustrebenden Freiraumstruktur inkl. der Kategorisierung von Gebieten für Art und Ausmaß verschiedener Nutzungen (Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete); Vorgaben für die Regionalplanung; ▪ zu den Festlegungen zur Freiraumstruktur können insbesondere folgende Festlegungen zählen: ○ großräumig übergreifende Freiräume und Freiraumschutz, ○ Nutzungen im Freiraum, wie Standorte für die vorsorgende Sicherung sowie die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen, ○ Sanierung und Entwicklung von Raumfunktionen, ○ Freiräume zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes ▪ bei Festlegungen zur Freiraumstruktur kann bestimmt werden, dass in diesem Gebiet unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes an anderer Stelle ausgeglichen, ersetzt oder gemindert werden; ▪ die in Landschaftsprogrammen und Landschaftsrahmenplänen konkretisierten raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können durch Ziele der Raumordnung sowie durch Gebietsfestlegungen (z. B. als Vorranggebiete) gesichert werden;¹⁷ ▪ Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen anderer Planungsträger (§§ 8 Abs. 6, 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) ▪ Kennzeichnung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung (§ 7 Abs. 4 ROG) (Wahl des Plangebers, in welcher Form die Festlegungen getroffen werden).¹⁸

¹⁶ D. h. der im ROG, den Landesraumordnungsgesetzen und ggf. einem Bundes-Raumordnungsplan festgelegten Grundsätze der Raumordnung.

¹⁷ BVerwG, Urt. v. 30.01.2003 – 4 CN 14/01, UPR 2003, 304, 306.

¹⁸ Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (2010), § 7 Rn. 10.

¹⁹ Für eine inhaltlich vertiefte Analyse zum Planungsinstrument wird auf die Ausführungen im Anlagenband (Anlage II) verwiesen.

Planungs-instrument:	Raumordnungspläne der Länder/Landesraumordnungsprogramme/Landesentwicklungspläne
Verbindlichkeit	Grundsätzlich (§ 4 ROG; Ausnahme: § 5 ROG): • Verbindlichkeit bzgl. der im ROP festgelegten Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG) • „lediglich“ Berücksichtigungserfordernis bzgl. der im ROP festgelegten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sowie ggf. der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 ROG) • Zudem: hinsichtlich der Verbindlichkeit und der Auswirkungen auf verschiedene Nutzungsmöglichkeiten ist zwischen den verschiedenen Gebietsfestlegungen zu unterscheiden (Vorranggebiete: Verbindlichkeit von Zielen der Raumordnung; Eignungsgebiete: Verbindlichkeit von Zielen der Raumordnung, Ausschlussfunktion für andersartige Nutzungen außerhalb des Gebiets; Vorbehaltsgebiete: Verbindlichkeit von Grundsätzen der Raumordnung)
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• Besteht ein Bundesraumordnungsplan gemäß § 17 Abs. 1 ROG, sind dessen Konkretisierungen der Grundsätze des § 2 ROG zu berücksichtigen. • Berücksichtigung der durch Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind im Rahmen der nach § 7 Abs. 2 ROG erforderlichen Abwägung (§ 10 Abs. 3 BNatSchG) • Die in den Landesraumordnungsplänen getroffenen Festlegungen sind im Rahmen anderer Planungsinstrumente zu beachten bzw. zu berücksichtigen (s. o. „Verbindlichkeit“), soweit die Festlegungen jeweils einschlägig sind. Bauleitpläne sind den darin festgelegten Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Aber: Bzgl. Konkretisierungsgrad der Raumordnungspläne ist die kommunale Planungshoheit zu beachten. • Beachtung des Gegenstromprinzips
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	• unmittelbar: Flächenverlust/Flächennutzung (Versiegelung, unangepasste Nutzung, Zerschneidung), Störungen (Lärm, Beunruhigung) • eingeschränkt: (verkehrsbedingte) Schadstoff- und Nährstoffeinträge, Veränderung des Wasserhaushalts (Abflussregulierung) • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	• Planungsleitsätze • Gegenstromprinzip • Grundsätze der Raumordnung ▪ nach § 2 Abs. 2 ROG und ▪ ggf. nach Bundesraumordnungsplan gemäß § 17 Abs. 1 ROG sowie ▪ ggf. nach Landesraumordnungsgesetzen (z. B. § 2 NROG) • ggf.: Ziele der Raumordnung nach Bundesraumordnungsplan gemäß § 17 Abs. 2 oder 3 ROG • Festlegungen müssen der Konkretisierung der Grundsätze der Raumordnung dienen; Festlegungen müssen eine landesweite Bedeutung aufweisen • § 7 Abs. 2 ROG: Berücksichtigung der öffentlichen Belange (und damit auch der Umweltbelange sowie gemäß § 10 Abs. 3 BNatSchG auch der konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit sie raumbedeutsam sind) bei der Aufstellung der Raumordnungspläne (Abwägungsgebot) • § 7 Abs. 6 ROG: Anwendung des BNatSchG bei Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten • § 9 Abs. 5 BNatSchG: Berücksichtigung der Inhalte der Landschaftsplanung
Verfahren	förmliches Planaufstellungsverfahren einschließlich Umweltprüfung mit förmlicher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 16 Abs. 4, 14 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG, §§ 9, 10 ROG); Konkretisierungen durch Landesrecht (z. B. Beschluss des Plans als VO)
Planungsanlass sektoral/integral	integral

Zeitliche Dimension	i. d. R. unbefristet; Fortschreibungszyklen zumeist langfristig
Flächenbezug/ Raumbezug	landesweit, flächendeckend
Maßstabsebene, Konkretisierungs- grad	kleinmaßstäbig (ca. 1: 500.000), rahmensetzende Planung, nicht flächenkonkret
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann ein Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB die Funktion eines landesweiten Raumordnungsplans übernehmen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG).
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: Oberste Landesplanungsbehörde (zuständiges Fachministerium des jeweiligen Landes, in Nds.: Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung) • Zulassendes Organ: in Nds. z. B. die Landesregierung (Landtag gibt vorher Stellungnahme dazu ab, § 7 Abs. 3 NROG) • TöB: in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen, so beispielsweise in Nds. (ggf. abweichende Regelungen in anderen Bundesländern): Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden, benachbarte Länder (wenn Durchführung des Planes erhebliche Auswirkungen auf anderen Staat hat), Träger der Regionalplanung; Naturschutzbehörden (§ 3 Abs. 5 BNatSchG – soweit nicht bereits über anderweitige Vorgaben erforderlich); ggf. Forstbehörden (§ 8 Nr. 2 BWaldG) • Öffentlichkeit: wird beteiligt (insbes. auch anerkannte Naturschutzverbände)
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum- korridore	• Der Raumordnungsplan kann grundsätzlich eine überaus große Nutzbarkeit für die LRK entfalten, wenn durch ihn die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 und 6 sowie Nr. 8 S. 1 ROG enthaltenen Grundsätze zur Schaffung eines Freiraumverbundsystems und zur Vermeidung weiterer Zerschneidung der freien Landschaft konkretisiert werden und hierbei die Möglichkeit der Konkretisierung durch Ziele und entsprechende Gebietsfestlegungen (Vorrang- und Eignungsgebiete) genutzt wird, da diese bei anderweitigen Planungen zu beachten und im Rahmen der Abwägung nicht überwindbar sind. Mittels Landes-Raumordnungsplänen kann zudem z. B. aus den Vorgaben der informellen Landschaftsplanung und den rechtsverbindlich festgesetzten Schutzgebieten eine gesamträumliche integrierende Konzeption entwickelt werden.²⁰ • Auch bei Nutzung des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 ROG, wonach den Erfordernissen des Biotopverbunds Rechnung zu tragen ist, des in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG enthaltenen Grundsatzes, wonach der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist, sowie – indirekt – auch der Grundsätze aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 5, 6, Nr. 4 S. 6, Nr. 5 S. 4 und Nr. 6 ROG kann der Raumordnungsplan eine hohe Nutzbarkeit für die LRK entfalten. Die Träger der Landes-Raumplanung haben daher bereits mit dem bestehenden rechtlichen Rahmen die Möglichkeit, den Erfordernissen der LRK durch die Raumordnungsplanung effektiv Rechnung zu tragen.²¹ Aktuell werden die Möglichkeiten in sehr unterschiedlichem Maß ausgeschöpft.

²⁰ BVerwG, Urt. v. 30.01.2003 – 4 CN 14/01, UPR 2003, 304, 306.

²¹ Vgl. im Hinblick auf Flächenschonung: Köck et. al., in: Umweltbundesamt (2006), S. 11.

Bestehende Defizite/ Potenziale	• akteursspezifisch: nur teilweise Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten, insbesondere zu geringe Nutzung von Zielen der Raumordnung und entsprechenden Gebietsfestlegungen sowie häufige Verlagerung konkreter Festlegungen auf die Regionalplanung • regelungsbezogen: uneingeschränkter Gestaltungsspielraum der Planungsträger bei Entscheidung für Art der Festlegung (Ziel oder Grundsatz der Raumordnung); recht abstrakte und damit dehnbare rechtliche Vorgaben; informelle Instrumente der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen bisher nicht einmal zu berücksichtigen
Handlungsempfehlungen und Prioritäten- setzung	• Prioritär zu empfehlen: ○ Akteursaktivierung, um LRK als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung auszuweisen ○ Vorgabe für weitestmögliche Festlegung von Zielen der Raumordnung ○ Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben der Raumordnung im Hinblick auf den Vernetzungsgedanken, konkretisierte Vorgaben zu Flächenreduktionszielen

Tab. 4: Formblatt „Regionalpläne / Regionale Raumordnungsprogramme / Gebietsentwicklungspläne“²²

Planungs- instrument:	Regionalpläne/Regionale Raumordnungsprogramme/Gebietsentwicklungspläne
Anlass/Zweck	• Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume des jeweiligen Landes (insgesamt flächendeckend für alle Teilräume); siehe zudem die Ausführungen zu Landes- und Bundesraumordnungsplänen • ggf. länderübergreifende, gemeinsame Regionalplanung oder gemeinsame informelle Planung bei bestehenden Verflechtungen (insbesondere in einem verdichteten Raum) (§ 8 Abs. 3 ROG)
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur- schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: § 8 ROG • Inhalt: siehe die Ausführungen zu Landesraumordnungsplänen; Unterschiede zum Inhalt der Landesraumordnungspläne (bei Regionalplänen konkretere Festlegungen) sind durch den unterschiedlichen Gebiets- oder Flächenbezug begründet
Verbindlichkeit	entsprechend Landesraumordnungsplan
Verhältnis zu anderen Planungs- instrumenten	• entsprechend Landesraumordnungsplan; zudem: aus dem Raumordnungsplan für das jeweilige Landesgebiet zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 ROG) • Bei Planaufstellung in der Abwägung zu berücksichtigen: Flächennutzungspläne und Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen (formellen und informellen) städtebaulichen Planungen (§ 8 Abs. 2 ROG) • Erfolgt die Regionalplanung durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften, kann ein Regionalplan (unter Beachtung weiterer Voraussetzungen) zugleich die Funktion eines „gemeinsamen Flächennutzungsplans“ (§ 204 BauGB) übernehmen (regionaler Flächennutzungsplan). • Beachtung des Gegenstromprinzips

²² Für eine inhaltlich vertiefte Analyse zum Planungsinstrument wird auf die Ausführungen im Anlagenband (Anlage II) verwiesen.

Planungs-instrument:	Regionalpläne/Regionale Raumordnungsprogramme/Gebietsentwicklungspläne
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	siehe die Ausführungen zu Landesraumordnungsplänen
Rechtliche Anforderungen	siehe die Ausführungen zu Landesraumordnungsplänen; zudem: im Landesraumordnungsplan festgelegte Grundsätze und Ziele der Raumordnung sind zu konkretisieren und zu beachten bzw. zu berücksichtigen
Verfahren	• siehe die Ausführungen zu Landesraumordnungsplänen • ergänzend: ○ Konkretisierungen durch Landesrecht (z. B. Beschluss des Plans als Satzung) ○ Beschränkung der Umweltprüfung auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, die nicht bereits von der Umweltprüfung für den Landes-ROP erfasst wurden)
Planungsanlass sektoral/integral	integral
Zeitliche Dimension	i. d. R. unbefristet, im Einzelfall explizit befristet; Fortschreibungszyklen langfristig
Flächenbezug/ Raumbezug	konkret abgegrenzter Raumbezug, Ebene Regierungsbezirk/Landkreis; flächendeckende Planungsaussage
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	mittelmaßstäbig (ca. 1: 50.000) rahmensetzende Planung, nicht flächenkonkret
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Aufstellungspflicht für Regionalpläne besteht nicht in den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg und Saarland (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ROG).
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: Landkreise und kreisfreie Städte für ihr Gebiet, ggf. Zweckverbände (in Nds., § 26 NROG; ggf. abweichende Regelungen in anderen Bundesländern); bei grenzüberschreitender Regionalplanung (§ 8 Abs. 3 ROG): betroffene Länder (Form der Planung: üblicherweise Staatsvertrag) • Zulassendes Organ: in Nds. Oberste Landesplanungsbehörde (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung) (§ 8 Abs. 6 NROG), ggf. abweichende Regelungen in anderen Bundesländern • TöB: siehe Ausführungen zum Landesraumordnungsprogramm; zudem: benachbarte Träger der Regionalplanung, öffentlich-rechtlich Verpflichtete in gemeindefreien Gebieten • Öffentlichkeit: wird informiert, beteiligt
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	Der Regionalplan kann eine überaus große Nutzbarkeit für die LRK entfalten, wenn durch ihn die in § 2 Abs. 2 Nr. 2 S. 5 und 6 sowie Nr. 8 S. 1 ROG enthaltenen Grundsätze zur Schaffung eines Freiraumverbundsystems und zur Vermeidung weiterer Zerschneidung der freien Landschaft sowie der in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 4 ROG enthaltene Grundsatz, wonach den Erfordernissen des Biotopverbunds Rechnung zu tragen ist, konkretisiert werden und hierbei die Möglichkeit der Konkretisierung durch Ziele und entsprechende Gebietsfestlegungen (Vorrang- und Eignungsgebiete) genutzt wird, da diese bei anderweitigen Planungen zu beachten und im Rahmen der Abwägung nicht überwindbar sind. Dies gilt insbesondere aufgrund der gegenüber einem Bundes- und Landes-Raumordnungsplan flächenschärferen Festsetzungsmöglichkeiten (Festlegungen können kleinräumiger und räumlich konkreter als in Landesraumordnungsplänen erfolgen).
Bestehende Defizite	• akteursspezifische Defizite: nur teilweise Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten zur inhaltlichen Konkretisierung und zur verbindlichen Konkretisierung, insbesondere zu geringe Nutzung von Zielen der Raumordnung und entsprechenden Gebietsfestlegungen

Planungs- instrument:	Regionalpläne/Regionale Raumordnungsprogramme/Gebietsentwicklungspläne
	• regelungsbezogene Defizite: siehe die Ausführungen zu Landesraumordnungsplänen
Handlungsem- pfehlungen und Prioritäten- setzung	• Prioritär zu empfehlen: ○ Akteursaktivierung, um LRK als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung auszuweisen ○ Vorgabe für weitestmögliche Festlegung von Zielen der Raumordnung ○ Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben der Raumordnung im Hinblick auf den Vernetzungsgedanken, konkretisierte Vorgaben zu Flächenreduktionszielen

Tab. 5: Formblatt „Flächennutzungspläne“²³

Planungs-instrument:	Flächennutzungspläne
Anlass/Zweck	• Anlass: Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der betreffenden Gemeinde, sobald und soweit nach Auffassung (bzw. planerischer Konzeption) der Gemeinde für deren städtebauliche Entwicklung & Ordnung erforderlich (d. h. bestehender Bedarf für Planung, die auf Verwirklichung in angemessener Zeit angelegt ist; § 1 Abs. 1, 3 BauGB) • Zwecke u. a.: ▪ Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und einer dem Wohl der Allgemeinheit dienenden sozialgerechten Bodennutzung ▪ Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie zum Schutz und zur Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, § 1 Abs. 5 BauGB
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 3, §§ 5 ff. BauGB • Inhalt: Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 BauGB), er kann insbesondere enthalten (§ 5 Abs. 2 BauGB): ▪ Darstellung von Bauflächen und Baugebieten ▪ Flächen für verschiedene Nutzungen (z. B. Verkehr, Versorgungsanlagen, Grünflächen, Naturschutzmaßnahmen) oder Nutzungsbeschränkungen (durch diese Festlegungen ist eine Steuerung der Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben – z. B. Biomasse- und Windkraftanlagen – möglich, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB). ▪ nachrichtliche Übernahme von Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind (z. B. von Naturschutzgebieten)
Verbindlichkeit	Grdsl. nur verwaltungsinterne Verbindlichkeit („vorbereitender“ Bauleitplan); Ausn.: Außenbereichssteuerung über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ²⁴
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• Die in Raumordnungsplänen festgelegten Ziele der Raumordnung sind zu beachten. • Berücksichtigung der Eingriffsregelung (in den Grundzügen) im Rahmen der Abwägung • nachrichtliche Übernahme von z. B. naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten • Anpassung von Planungen der (bei Planaufstellung beteiligten) öffentlichen Planungsträger an den Flächennutzungsplan insoweit, als sie diesem Plan nicht widersprochen haben (§ 7 BauGB); aber gleichzeitig: Beachtung gemeindlicher Entwicklungsplanung und vorrangiger Fachplanungen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB) bei Aufstellung eines Flächennutzungsplans erforderlich • Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB) • Straßenrechtliche Linienbestimmung durch Flächennutzungsplan möglich²⁵ • Erfolgt die Regionalplanung durch Zusammenschlüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden zu regionalen Planungsgemeinschaften, kann ein Regionalplan (unter Beachtung weiterer Voraussetzungen) zugleich die Funktion eines „gemeinsamen Flächennutzungsplans“ (§ 204

²³ Für eine inhaltlich vertiefte Analyse zum Planungsinstrument wird auf die Ausführungen im Anlagenband (Anlage II) verwiesen.

²⁴ Vgl. hierzu Lohr (2009), § 5 Rn. 46.

²⁵ Ronellenfisch (2012), § 16 Rn. 11.

Planungs-instrument:	Flächennutzungspläne
	BauGB) übernehmen (regionaler Flächennutzungsplan).
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	• unmittelbar: Flächenverlust/Flächennutzung (Versiegelung, Zerschneidung), Störungen (Lärm, Beunruhigung) • eingeschränkt: Schad- und Nährstoffeinträge • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	• grdsl.: Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB), grdsl. in die Abwägung einzustellende Belange: s. § 1 Abs. 6 BauGB (u. a. Auswirkungen auf biologische Vielfalt) • umweltrelevante Planungsleitlinien (Berücksichtigungsgebote – durch Abwägung formbar & überwindbar) (§§ 1 Abs. 5, 6 BauGB) • durch Abwägung nicht überwindbare Planungsleitsätze des Baurechts (Vorgaben aus §§ 1 Abs. 3 und 9 BauGB) und des umweltrelevanten Fachrechts • möglichst weitgehend zu berücksichtigende Optimierungsgebote (z. B. § 50 BImSchG) • Vorschriften zum Umweltschutz des § 1a BauGB (z. T. als Optimierungsgebote) • ergänzende umweltschützende Vorschriften (§ 1a BauGB, u. a. Bodenschutzaspekte, §§ 1a, 9 BauGB) • städtebauliche Erforderlichkeit der Festsetzungen • bzgl. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: Abarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bauleitplanung (§ 18 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) • FFH-rechtliche Anforderungen (§ 34 BNatSchG)
Verfahren	Förmliches Planaufstellungsverfahren mit frühzeitiger und förmlicher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Umweltprüfung; bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (§ 6 BauGB)
Planungsanlass sektoral/integral	integral (Ausnahme: sachliche Teilflächennutzungspläne gemäß § 5 Abs. 2 b BauGB zur Steuerung von im Außenbereich privilegierten Nutzungen)
Zeitliche Dimension	unbefristet wirksam, durch konkretisierende Planungsebene „abgelöst“; Neuaufstellung/Fortschreibung, sobald für städtebauliche Ordnung erforderlich; übliche Zyklen für grundsätzliche Fortschreibung ca. 15 Jahre (langfristig)
Flächenbezug/Raumbezug	i. d. R. Gebiet einer Kommune (bei FNP-Änderungen oder räumlichen Teilflächennutzungsplänen gemäß § 5 Abs. 2b BauGB konkret bezeichnete Teile des Gemeindegebiets) i. d. R. flächendeckende Planaussage, sachliche Teilflächennutzungspläne gemäß § 5 Abs. 2b BauGB auf Aussagen zu Teilbereichen beschränkt
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	mittelmäßig (ca. 1:10.000) rahmensetzend, aber flächenkonkret
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg kann ein Flächennutzungsplan nach § 5 des Baugesetzbuchs die Funktion eines landesweiten Raumordnungsplans übernehmen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 ROG).
Akteure und deren Aufgaben/Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: Kommunen/ggf. Planungsverbände (bestehend aus Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern, § 205 BauGB) • Zulassendes Organ: Höhere Verwaltungsbehörde (§ 6 Abs. 1 BauGB) (genehmigt den Plan) • TöB: betroffene Behörden, insbes. Naturschutzbehörden (§ 3 Abs. 5 BNatSchG – soweit nicht bereits über anderweitige Vorgaben erforderlich) sowie ggf. Forstbehörden (§ 8 Nr. 2 BWaldG) • Öffentlichkeit: Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (umfasst sind u. a. Umwelt- und Naturschutzverbände)
Einschätzung der aktuellen	Tatsächlich aktuell oft geringe Nutzbarkeit, andere Belange überwiegen oft in der Abwägung Grundsätzlich aktuell bereits hohe Nutzbarkeit, da

Planungs-instrument:	Flächennutzungspläne
Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum-korridore	- Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung für das ganze Gemeindegebiet darstellt bzw. Art und Umfang der Bodennutzung regelt - Darstellungsmöglichkeiten auch natur- und biotopverbundschützende Ansätze bieten, sofern diese städtebaulich begründet sind, - Abwägung erforderlich, in die auch Umwelt- und Naturschutzbelange einzustellen sind (Biodiversität als Abwägungsbelang), - zwingende Beachtung artenschutz- und FFH-rechtlicher Vorgaben erforderlich, - Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind und - Planungen anderer Planungsträger (bei unterbliebenem Widerspruch) an die Flächennutzungsplanung anzupassen sind
Bestehende Defizite/ Potenziale	akteursspezifisch: z. T. nur teilweise Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten regelungsbezogen: Klarstellung bzgl. gemeinsamen F-Plänen erforderlich, Gewichtung des Belangs „LRK / Biodiversität“ in der Abwägung
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	Prioritär zu empfehlen: - Erweiterung der Abwägungsbelange um Lebensraumverbund - Aktivierung der Akteure zur stärkeren Berücksichtigung der LRK in der kommunalen Abwägung Zurückzustellen: Erweiterung des § 204 BauGB

Tab. 6: Formblatt „Bebauungspläne“²⁶

Planungs-instrument:	Bebauungspläne
Anlass/Zweck	Anlass: siehe Ausführungen zum Flächennutzungsplan Zweck: siehe Ausführungen zum Flächennutzungsplan; zudem: Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug bauplanerischer Vorschriften erforderliche Maßnahmen.
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	Rechtsgrundlage: § 1 Abs. 3, §§ 8 ff. BauGB Inhalt: rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung, u. a. - Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung (Wohnnutzung/gewerbliche oder industrielle Nutzung, Art der Industriellen Nutzung, z. B. Energie), - Festsetzung von nicht überbaubaren Flächen und von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie - weitere umweltrelevante Festsetzungsmöglichkeiten (§ 9 BauGB, BauNVO); - Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
Verbindlichkeit	- Bebauungsplan enthält als Rechtsnorm (Satzung) unmittelbar wirkende, rechtsverbindliche Festsetzungen (§§ 8 Abs. 1, 9, 10 Abs. 1 BauGB) - Ausnahmen: zum einen Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des B-Plans bzgl. Zulässigkeit jeglicher Vorhaben (§ 31 BauGB) und zum anderen Ausnahme bzgl. Festsetzungen des B-Plans bei Planfeststellungsverfahren (und Verfahren mit denselben Rechtswirkungen) für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung (§ 38 BauGB)
Verhältnis zu	Raumordnung: Anpassung an Ziele der Raumordnung; dies kann zu Planungspflicht führen, wenn

²⁶ Für eine inhaltlich vertiefte Analyse zum Planungsinstrument wird auf die Ausführungen im Anlagenband (Anlage II) verwiesen.

Planungs-instrument:	Bebauungspläne
anderen Planungs-instrumenten	Verwirklichung von Zielen der Raumordnung ohne Bauleitplanung wesentlich erschwert würde oder auf Hindernisse stoßen würde²⁷ • Entwicklungsgebot: aus Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB) • abschließende Berücksichtigung der Eingriffsregelung in der bauleitplanerischen Abwägung • nachrichtliche Übernahme von naturschutzrechtlich ausgewiesenen Schutzgebieten u. ä.; teils komplexes Verhältnis zu Schutzobjekten Privilegierte Fachplanungen, § 38 BauGB: i. d. R. Vorrang der Fachplanung bei Planfeststellungsverfahren (und Verfahren mit denselben Rechtswirkungen) für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung; aber beachte z. B. § 17 Abs. 2 FStrG: B-Pläne nach § 9 BauGB ersetzen die Planfeststellung nach § 17 FStrG
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	• unmittelbar: Flächenverlust/Flächennutzung (Versiegelung) • eingeschränkt: Zerschneidung, Schadstoff-, Nährstoffeintrag, Lärm, Beunruhigung • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	Siehe die Ausführungen zum Flächennutzungsplan; zudem: immissionsschutzrechtliche Vorgaben, u. a. bzgl. Lärm (z. B. Festsetzung flächenbezogener Schalleistungspegel)
Verfahren	Förmliches Planaufstellungsverfahren mit frühzeitiger und förmlicher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Umweltprüfung; z. T. vereinfachtes Verfahren; wird als Satzung beschlossen
Planungsanlass sektoral/integral	zumeist sektoral (unterschiedliche Sektoren)
Zeitliche Dimension	unbefristet; Änderung bei städtebaulichem Erfordernis; ggf. Nichtigkeit bei langfristiger Nicht-Realisierung
Flächenbezug/Raumbezug	konkret abgegrenzter Plangeltungsbereich; Teile eines Gemeindegebietes; flächendeckende Planaussage (Ausnahme: einfacher Bebauungsplan)
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	großmaßstäbig (i. d. R. 1:1.000) flächenkonkret (parzellenscharf)
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Sonderregelung für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg bei Planaufstellung (Genehmigungserfordernis entfällt, § 246 i. V. m. § 10 Abs. 2 BauGB); ggf. landesrechtliche Bestimmung nach § 9 Abs. 4 BauGB (Bestimmung, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in den Bebauungsplan als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften dieses Gesetzbuchs Anwendung finden)
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: Kommunen/ggf. Planungsverbände (bestehend aus Gemeinden und sonstigen öffentlichen Planungsträgern, § 205 BauGB) • Ggf. Zulassendes Organ (§ 10 Abs. 2 BauGB): Höhere Verwaltungsbehörde (genehmigt den Plan) • TöB: betroffene TöB, insbesondere Naturschutzbehörden (§ 3 Abs. 5 BNatSchG – soweit nicht bereits über anderweitige Vorgaben erforderlich) sowie ggf. Forstbehörden (§ 8 Nr. 2 BWaldG) • Öffentlichkeit: Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (umfasst sind u. a. Umwelt- und Naturschutzverbände)
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative	Tatsächlich aktuell oft geringe Nutzbarkeit, andere Belange überwiegen oft in der Abwägung, zudem Berücksichtigung stark abhängig von Stand der Biotopverbundplanung in Bundesländern und Flächenumfang des jeweiligen Bebauungsplans Grundsätzlich aktuell bereits hohe Nutzbarkeit, da

²⁷ Stür (2009), S. 439 Rn. 1313.

Planungs-instrument:	Bebauungspläne
Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum- korridore	- B-Plan die Bodennutzung für Gemeindegebiet konkretisiert, indem er die Zulässigkeit konkreter städtebaurelevanter Maßnahmen auf Grundstücken in Gemeindegebiet festsetzt; Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 Abs. 1 BauGB bieten mehrere natur- und biotopverbundschützende Ansätze (sofern städtebaulich begründet). B-Plan kann damit direkt Einfluss auf Gefährdungsfaktoren Flächenverlust und -nutzung für die LRK nehmen. - Abwägung erforderlich, in die auch Umwelt- und Naturschutzbelange einzustellen sind (Biodiversität als Abwägungsbelang), - zwingende Beachtung artenschutz- und FFH-rechtlicher Vorgaben erforderlich
Bestehende Defizite/ Potenziale	akteursspezifisch: z. T. nur teilweise Ausschöpfung der bestehenden Möglichkeiten regelungsbezogen: Gewichtung des öffentlichen Belangs „LRK/Biodiversität“ in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB
Handlungsem- pfehlungen und Prioritäten- setzung	Prioritär zu empfehlen: - Erweiterung der Abwägungsbelange um Lebensraumverbund - Aktivierung der Akteure zur stärkeren Berücksichtigung der LRK in der kommunalen Abwägung

Tab. 7: Formblatt „Raumordnungsverfahren“

Planungs-instrument:	Raumordnungsverfahren
Anlass/Zweck	Prüfung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer (d. h. raumbeanspruchender oder -beeinflussender) Planungen und Maßnahmen (z. B. Bau von Fernstraßen)
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur- schutzrechtlicher Art	Rechtsgrundlage: § 15 ROG i. V. m. § 1 Raumordnungsverordnung (ROV) Inhalt: (Einzelfall-)Prüfung der - raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung oder Maßnahme unter überörtlichen Gesichtspunkten - Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - vom Träger der Planung oder Maßnahme eingeführten Standort- oder Trassenalternativen
Verbindlichkeit	Formalrechtlich geringe Bindungswirkung (da nur i. R. d. Abwägung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung, § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG, bzw. wie gutachtliche Äußerung ²⁸ zu berücksichtigen), faktisch überwiegend starke Bindungswirkung ²⁹
Verhältnis zu anderen Planungs- instrumenten	- Berücksichtigung der Vorgaben aus Raumordnungsplänen der Bundes-, Landes- und Regionalebene - Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist grundsätzlich in die Abwägungs- oder Ermessensentscheidung des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens (z. T. auch Bauleitplanung, z. B. vorhabenbezogene B-Pläne für die Realisierung von Kraftwerken) einzustellen (§ 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). - Bei NABEG-Vorhaben findet ein Raumordnungsverfahren nicht statt (§ 28 NABEG).
Bezug zu Gefährdungs-	unmittelbar: Flächenverlust/ Flächennutzung (Versiegelung) weitere Gefährdungsfaktoren: abhängig von konkretem Vorhaben, dessen Raumverträglichkeit

²⁸ Goppel (2010), § 15 Rn. 79 ff.

²⁹ Goppel (2010), § 15 Rn. 21.

Planungs-instrument:	Raumordnungsverfahren
faktoren	überprüft wird (s. Bsp. in § 1 ROV); Bezug insbesondere zu Zerschneidung, Abflussregulierung/ Gewässerausbau, Schadstoff-/Nährstoffeinträgen, Lärm und Beunruhigung möglich
Rechtliche Anforderungen	• umweltrelevante Ziele und Grundsätze der Raumordnung (ROG, Landesraumordnungs-gesetze, Raumordnungspläne auf Bundes-, Landes- und Regionalebene) • darüber hinaus: umweltrechtliche Anforderungen in Bezug auf sämtliche raumrelevanten Belange und Auswirkungen, u. a. ▪ naturschutzrechtliche Vorgaben ▪ wasserrechtliche Vorgaben • Verträglichkeit mit sämtlichen raumrelevanten Belangen • (eingeschränkte) Alternativenprüfung (§ 15 Abs. 1 Satz 3 ROG; s. o. „Inhalt“)
Verfahren	• formelles Verfahren, ggf. mit Öffentlichkeitsbeteiligung (Ermessen der zuständigen Behörde, z. T. verpflichtend vorgesehen, abhängig von Landesrecht) und UVP (§ 16 UVPG) • vereinfachtes Raumordnungsverfahren (Dauer: drei Monate) möglich, wenn die raumbedeutsamen Auswirkungen dieser Planungen und Maßnahmen gering sind oder wenn für die Prüfung der Raumverträglichkeit erforderliche Stellungnahmen schon in einem anderen Verfahren abgegeben wurden
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (abhängig von jeweiligem Vorhaben)
Zeitliche Dimension	• Geltung: grundsätzlich unbefristet, aber Wiederaufnahme des Verfahrens möglich³⁰ • Verfahrensdauer: nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von sechs Monaten abzuschließen (drei Monate bei vereinfachtem Raumordnungsverfahren)
Flächenbezug/ Raumbezug	konkret abgegrenztes Planvorhaben (raumbedeutsam)
Maßstabsebene, Konkretisierungs-grad	mittel- bis großmaßstäbig, Prüfung der Raumverträglichkeit als rahmensetzende Prüfung
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg gilt die Verpflichtung, Raumordnungsverfahren durchzuführen, nicht – es sei denn, diese führen Rechtsgrundlagen für Raumordnungsverfahren ein (§ 15 Abs. 6 ROG).
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: Träger der jeweiligen, zu prüfenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen • Zulassendes Organ: die für Raumordnung zuständige Landesbehörde (prüft Raumverträglichkeit), in Nds. untere Landesplanungsbehörden, bei übergeordneter Bedeutung oberste Landesplanungsbehörde (§ 25 NROG); bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Verteidigung: das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle; bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen des Zivilschutzes die zuständige Stelle • TöB: die in ihren Belangen (durch Standort oder Auswirkungen des betreffenden Vorhabens) berührten öffentlichen Stellen (z. B. Naturschutz- und Forstbehörden sowie weitere Behörden, kommunale Gebietskörperschaften, regionale Planungsverbände), bei grenzüberschreitenden Auswirkungen die betroffenen Nachbarstaaten; Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle entscheidet bei Planungen und Maßnahmen der Verteidigung über Art und

³⁰ Goppel (2010), § 15 Rn. 88 f.

Planungs-instrument:	Raumordnungsverfahren
	Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahme, die zuständige Stelle des Zivilschutzes entscheidet bei Planungen und Maßnahmen der Zivilschutzes über Art und Umfang der Angaben für die Planung oder Maßnahmen (§ 15 Abs. 2 ROG) • Öffentlichkeit: kann beteiligt werden (Ermessen der zuständigen Behörde, z. T. verpflichtend vorgesehen, abhängig von Landesrecht) (umfasst u. a. Naturschutzverbände und -vereine)
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	Grundsätzlich (bzw. aufgrund rechtlicher Vorgaben) mittelmäßige Nutzbarkeit, da Ergebnisse des Verfahrens lediglich Abwägungsbelang; tatsächlich stärkere Nutzbarkeit, da faktische Bedeutung höher als rechtliche Nutzbarkeit vermuten lässt;³¹ Einflussnahme auf raum- und umweltverträgliche Gestaltung des Vorhabens zu frühem, dem Zulassungsverfahren vorgeschalteten Zeitpunkt möglich Nutzbarkeit allerdings stärker bzgl. Schutz als bzgl. aktiver Aufwertung der LRK
Bestehende Defizite/ Potenziale	• akteursspezifisch: sind insbesondere davon abhängig, ob LRK in Raumordnungsplänen (mit konkreter Flächenkulisse) als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt sind • regelungsbezogen: ▪ Alternativenprüfung von den vom Planungsträgern eingebrachten Alternativen abhängig (kann zu Verzögerungen im Zulassungsverfahren führen) ▪ FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht vorgesehen (kann ebenfalls zu Verzögerungen im Zulassungsverfahren führen) ▪ Geringe Bindungswirkung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens
Handlungsempfehlungen und Prioritätensetzung	• Zu empfehlen: ○ Akteursaktivierung für Alternativenprüfung ○ Ergänzung § 15 ROG um Pflicht zur Alternativenprüfung

Tab. 8: Formblatt „Städtebauliche Entwicklungskonzepte/informelle Planungen“

Planungs-instrument:	Städtebauliche Entwicklungskonzepte /informelle Planungen
Anlass/Zweck	• Definition: Sammelbegriff für gemeindliche Planungen, die nicht Bauleitpläne, d. h. förmliche städtebauliche Pläne, sind und einen städtebaulichen Gehalt haben • Zweck: Vorbereitung formeller Planungen oder sonstiger Maßnahmen im Sinne des BauGB sowie ggf. Ersetzung oder Begründung von Entscheidungen nach dem BauGB Beispiele: • <i>städtebauliche Entwicklungskonzepte:</i> ganzheitlich gebietsbezogene, städtebauliche Planungen, die auch im Sinne einer Gesamtsteuerung der Gemeindeentwicklung aufgestellt und fortgeschrieben werden (Stadtumbau, § 171a Abs. 2 BauGB; Maßnahmen der Sozialen Stadt, § 171e Abs. 4 BauGB; Private Initiativen zur Stadtentwicklung, § 171f S. 1 BauGB i. V. m. Landesrecht, Vorbereitung der Steuerung privilegierter Außenbereichsnutzungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, Klimaschutzkonzepte) • Bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen: Ausformung der Ziele und Zwecke in Form von Plänen (§§ 140 Nr. 3, 165 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB) • <i>städtebaulicher Rahmenplan:</i> eine Form der städtebaulichen Entwicklungsplanung, wird in der

³¹ Goppel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel (2010), § 15 Rn. 21.

Planungs-instrument:	Städtebauliche Entwicklungskonzepte /informelle Planungen
	Regel nur auf der Ebene eines Stadt- oder Ortsteils aufgestellt; Verbindung zwischen einem Flächennutzungsplan, der das ganze Gemeindegebiet umgreift, und dem meist kleinräumigen Bebauungsplan; Plantypen, die die gemeindliche Entwicklungsplanung und den Flächennutzungsplan für Teilräume (Stadtteilpläne, Pläne für zusammenhängende Teilbereiche mit gleicher Planungsproblematik) oder sachliche Teilbereiche (Nutzungs-, Verkehrs-, Versorgungs-, Freiflächen- und Gestaltungspläne) präzisieren.³²
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: keine gesetzlich geregelten formellen und inhaltlichen Anforderungen oder Rechtsfolgen; BauGB geht in verschiedenen Regelungen davon aus, dass städtebauliches Handeln in ein Geflecht informeller Planungen eingebettet ist Beispiele: • Berücksichtigung informeller städtebaulicher Planungen, die von der Gemeinde beschlossen sind, bei der Aufstellung der Bauleitpläne über § 1 Abs. 6 S. 2 Nr. 11 BauGB: „<i>die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung.</i>“ • § 140 Nrn. 3 und 4 BauGB (Bestimmung der Ziele und Zwecke der Sanierung sowie Rahmenplanung bei der Vorbereitung einer Sanierung)
Verbindlichkeit	• keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung. • interne Bindungswirkung, v. a. als Abwägungsmaterial im Rahmen der Abwägung bei den Bauleitplänen und bei der Ausformung unbestimmter Rechtsbegriffe (z. B. „städtebaulich vertretbar“ i. S. d. § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB oder Bedeutung bei der Ermittlung des Planungserfordernisses nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) • Ergebnisse der informellen städtebaulichen Planungen sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB überwindbar • Entscheidungshilfen für gemeindliche Entscheidungen
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• gemeindliches Planungsinstrument neben dem förmlichen Planungsinstrument Bauleitplanung • Verzahnung mit der Bauleitplanung über Berücksichtigung als Abwägungsmaterial (siehe Ausführungen zur Verbindlichkeit)
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	• unmittelbar: Flächenverlust/Flächennutzung • eingeschränkt: Zerschneidung, Schad-, Nährstoffeintrag, Lärm, Beunruhigung • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	Keine gesetzlich geregelten formellen und inhaltlichen Anforderungen und Rechtsfolgen
Verfahren	• Aufgrund des informellen Charakters grundsätzlich nicht geregelt. Ausnahme: gesetzlich geregeltes städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 171b BauGB (siehe Ausführungen in anderen Formblättern). • Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden entsprechend §§ 3 ff. BauGB sowie öffentliche Bekanntmachung der Planung sind geboten, um die interne Bindungswirkung und damit die „Maßgeblichkeit“ für die Bauleitplanung im Sinne des § 1 Abs. 6 S. 2 Nr. 11 BauGB zu erreichen. Beteiligung kann aber auch erst im Rahmen der auf dem Konzept aufsattelnden Bauleitplanung erfolgen. • Eine Umweltprüfung ist für die sonstigen städtebaulichen Planungen im Sinne des § 1 Abs. 6 S. 2 Nr. 11 BauGB nicht vorgesehen. • Bei informeller städtebaulicher Planung als Surrogat für eine gemeindliche Entscheidung ist ein

³² Vgl. Krautzberger, in: Battis et al. (2009), § 1 Rn. 78.

Planungs-instrument:	Städtebauliche Entwicklungskonzepte /informelle Planungen
	Gemeinderatsbeschluss erforderlich.
Planungsanlass sektoral/ integral	zumeist sektoral (Sektor z. B. Städtebau, Klimaschutz, Erneuerbare Energien), aber auch integrale Konzepte möglich
Zeitliche Dimension	keine allgemeine Einstufung möglich
Flächenbezug/ Raumbezug	i. d. R. gesamtes Gemeindegebiet oder konkret abgegrenzte Teilräume
Maßstabsebene, Konkretisierungs-grad	mittel- bis großmaßstäbig keine allgemeine Einstufung möglich, oftmals hoher Konkretisierungsgrad, jedoch i. d. R. nicht abschließend
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	ggf. in Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen
Akteure und deren Aufgaben/Zu- ständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: Kommunen • TöB: abhängig von der Art der Planung; Gemeinden, Landkreise (Umsetzung der Konzepte in Bebauungsplan, Straßenbauprojekte etc.) • Öffentlichkeit: wird beteiligt
Einschätzung der Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum- korridore	aktuell hohe Bedeutung vor allem bei städtebaulichen Konzepten zur Steuerung privilegierter Außenbereichsnutzungen (insbes. Windenergie, Biomasseanlagen, gewerbliche Tierhaltungs-anlagen, Bodenabbau) gegeben, ansonsten zumeist geringe Nutzbarkeit wegen Fokussierung auf Siedlungszusammenhang; grundsätzlich umfassende Nutzbarkeit möglich, sachlicher Anwendungsbereich vielseitig und keine einschränkenden gesetzlichen Vorgaben bestehen
Bestehende Defizite/ Potenziale	• akteursspezifisch: geringe Nutzung der bestehenden Möglichkeiten • regelungsbezogen: umweltbezogene Anforderungen weder verbindlich vorgegeben noch durchsetzbar
Handlungsempfeh- lungen und Prioritäten- setzung	Zu empfehlen: Aktivierung der Akteure zur stärkeren Berücksichtigung der LRK in kommunalen Planungsprozessen

Tab. 9: Formblatt „Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff., §§ 165 ff. BauGB)“

Planungs-instrument:	Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff., §§ 165 ff. BauGB)
Anlass/Zweck	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen: • Anlass: Vorbereitung und Durchführung v. Maßnahmen, durch die ein Gebiet zur Behebung städtebaul. Missstände wesentl. verbessert oder umgestaltet wird, wenn deren einheitl. Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentl. Interesse liegen. • Zweck: Wohl der Allgemeinheit; u. a. Beitrag dazu, dass die Siedlungsstruktur den Erfordernissen

Planungs- instrument:	Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff., §§ 165 ff. BauGB)
	des Umweltschutzes, den Anforderungen an gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung und der Bevölkerungsentwicklung entspricht sowie die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbilds verbessert wird (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nrn. 3 und 4 BauGB) Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen: • Anlass: Vorbereitung und Durchführung v. Maßnahmen, um Ortsteile und andere Teile des Gemeindegebiets entsprechend ihrer besonderen Bedeutung für die städtebaul. Entwicklung und Ordnung der Gemeinde oder entsprechend der angestrebten Entwicklung des Landesgebiets oder der Region erstmalig zu entwickeln oder im Rahmen einer städtebaul. Neuordnung einer neuen Entwicklung zuzuführen, wenn deren einheitl. Vorbereitung und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen. • Zweck: Entwicklung von Gebieten, wenn u. a. das Wohl der Allgemeinheit die Durchführung der Maßnahme erfordert, insbesondere auch zur Wiedernutzung brachliegender Flächen (§ 165 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen: • Rechtsgrundlage: §§ 136 bis 164 b BauGB • Inhalt: Sanierungsrecht als Sonderrecht für besonders schwerwiegende städtebauliche Problemstellungen in Untersuchungsgebieten (§ 141 BauGB) und daraus abgeleiteten förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§ 142 Abs. 1 BauGB) sowie Ersatz- und Ergänzungsgebieten (§ 142 Abs. 2 BauGB). Sanierungsmaßnahmen können sich u. a. beziehen auf: ▪ die Wohn- und Arbeitsverhältnisse oder die Sicherheit der in dem Gebiet wohnenden und arbeitenden Menschen in Bezug auf die Nutzung von bebauten und unbebauten Flächen nach Art, Maß und Zustand sowie die Einwirkungen, die von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen oder Verkehrsanlagen ausgehen, insbesondere durch Lärm, Verunreinigungen und Erschütterungen; ▪ die Funktionsfähigkeit des Gebiets insbesondere in Bezug auf den fließenden und ruhenden Verkehr und die Ausstattung des Gebiets mit Grünflächen. Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen: • Rechtsgrundlage: §§ 165 bis 171 BauGB • Inhalt: Entwicklungsrecht als Sonderrecht für die erstmalige Entwicklung oder städtebauliche Neuordnung von Untersuchungsgebieten (§ 165 Abs. 4 BauGB) und daraus abgeleiteten förmlich festgelegten Entwicklungsbereichen (§ 165 Abs. 6 BauGB), Ersatz- und Ergänzungsgebieten (§ 169 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) sowie Anpassungsgebieten (§ 170 BauGB)
Verbindlichkeit	• Rechtsnorm (Sanierungssatzung bzw. Entwicklungssatzung) • Genehmigungsvorbehalt der Gemeinde für Vorhaben und Rechtsgänge gemäß §§ 144, 145 BauGB (für Entwicklungssatzungen i. V. m. § 169 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• Sonderrecht für besonders schwerwiegende städtebauliche Problemstellungen bzw. die städtebauliche Entwicklung³³ • keine allgemeine Anwendbarkeit in dem Sinne, dass die besonderen Instrumente des Sanierungsrechts in allen Gemeindegebieten für alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen zur Anwendung kommen können • keine abschließende bodenrechtl. Regelung in den jeweils definierten Anwendungsbereichen der Maßnahmen, auch sonstige bodenrechtlichen Vorschriften des BauGB und anderer Gesetze finden

³³Vgl. Krautzberger, in: Battis et al. (2009), Vorbemerkung zu den §§ 136 bis 164b, Rn. 1;

Krautzberger, in: Battis et al. (2009), § 165 Rn. 1.

Planungs-instrument:	Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff., §§ 165 ff. BauGB)
	in den Sanierungsgebieten und Erschließungsbereichen Anwendung, soweit dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	• unmittelbar: Flächenverlust/Flächennutzung (Versiegelung), Schadstoff- und Nährstoffeinträge, Störungen (Lärm, Beunruhigung) • eingeschränkt: – • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen: • Abwägungsgebot für öffentliche und private Belange (§ 136 Abs. 4 S. 3 BauGB) • Wohl der Allgemeinheit als Maßstab • Einbeziehung der Belange Belichtung, Besonnung und Belüftung von Wohnungen und Arbeitsstätten sowie der Einwirkungen, die von Grundstücken, Betrieben, Einrichtungen oder Verkehrsanlagen ausgehen, bei der Beurteilung, ob städtebauliche Missstände vorliegen (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 a) und f) BauGB) • Sanierungsziel, dass die Siedlungsstruktur den Erfordernissen des Umweltschutzes entspricht (§ 136 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 BauGB) Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen: • Abwägungsgebot für öffentliche und private Belange (§ 165 Abs. 3 S. 2 BauGB) • Wohl der Allgemeinheit als Maßstab (§ 165 Abs. 3 S. 1 BauGB)
Verfahren	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen: • gesetzlich geregeltes förmliches Sanierungsverfahren mit frühzeitiger Beteiligung Betroffener (§ 137 BauGB) und öffentlicher Aufgabenträger (§ 139 BauGB), Vorbereitung und vorbereitenden Untersuchungen (§§ 140, 141 BauGB), förmlicher Festlegung (§§ 142, 143 BauGB), Ordnungs- und Baumaßnahmen (§§ 146 bis 148 BauGB) und weiterer Verfahrensschritte • Besonderheit: Vereinfachtes Sanierungsverfahren (§ 142 Abs. 4 BauGB) – keine Anwendung der §§ 152 bis 156 BauGB, Ausschluss der Genehmigungspflicht nach § 144 insgesamt, § 144 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB möglich Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen: gesetzlich geregeltes förmliches Verfahren, entsprechende Anwendung von Verfahrensvorschriften zu städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen über § 169 Abs. 1 BauGB
Planungsanlass sektoral/ integral	sektoral (Sanierung und Entwicklung im Sektor Städtebau)
Zeitliche Dimension	Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen: unbefristete Geltung der Sanierungssatzung, aber: Festlegung der Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, durch Beschluss erforderlich (§ 142 Abs. 3 BauGB), soll 15 Jahre nicht überschreiten, Verlängerung der Frist durch Beschluss möglich Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen: kein Verweis in § 169 BauGB auf § 142 Abs. 3 BauGB
Flächenbezug/ Raumbezug	konkret abgegrenzter Geltungsbereich der jeweiligen Satzung; Teile eines Gemeindegebiets „in Stadt und Land“, d. h. auch ländlicher Raum und Dörfer; koordiniertes Maßnahmenbündel, dass durch eine flächendeckende und zeitlich geschlossene Planungskonzeption für ein exakt umgrenztes Gebiet verwirklicht werden soll
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	großmaßstäbig flächenkonkret
wesentliche länderspezifische Besonderheiten	• § 246 Abs. 2 S. 3 BauGB für Berlin, Bremen, Hamburg: abweichende Regelungen für ortsübliche Bekanntmachung von Satzungen möglich • § 247 Abs. 7 BauGB für Berlin: Die Entwicklung von Parlaments- und Regierungsbereichen in Berlin

Planungs-instrument:	Städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen (§§ 136 ff., §§ 165 ff. BauGB)
oder Abweichungen	entspricht den Zielen und Zwecken einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme nach § 165 Abs. 2 BauGB.
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: Kommunen (ggf. durch Unterstützung von Entwicklungsträger, § 167 Abs. 1 BauGB)) • Zulassendes Organ: Gemeinde, ggf. Baugenehmigungsbehörde (§ 145 Abs. 1 BauGB) • TöB: Bund, einschließlich seiner Sondervermögen, die Länder, die Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange • Öffentlichkeit: Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	geringe bis nicht vorhandene Nutzbarkeit wg. beschränktem Wirk- und Anwendungsbereich, kaum relevant, da i. d. R. auf Siedlungslagen fokussiert
Bestehende Defizite/ Potenziale	nicht erkennbar
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	keine (mangels Defiziten)

Tab. 10: Formblatt „Stadtentwicklungspläne (§§ 171 a ff. BauGB)“

Planungs-instrument:	Stadtentwicklungspläne (§§ 171 a ff. BauGB)
Anlass/Zweck	• Anlass: Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden, wenn die einheitliche und zügige Durchführung der Maßnahmen im öffentlichen Interesse liegt (§ 171a Abs. 2 BauGB). • Zweck: dienen dem Wohl der Allgemeinheit, sollen u. a. insbesondere dazu beitragen, dass die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden, einer anderen Nutzung nicht zuführbare bauliche Anlagen zurückgebaut werden, brachliegende/freigelegte Flächen einer nachhaltigen städtebaul. Entwicklung oder einer hiermit verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden (§ 171a Abs. 3 S. 2 Nr. 2, 5, 6 BauGB)
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: §§ 171 a bis 171 d BauGB • Inhalt: städtebauliche Gesamtmaßnahme für Gemeinden jeder Größenordnung („Stadt- und Ortsteile“) zur Lösung von städtebaulichen Problemen in Gebieten, in denen ein qualifizierter Handlungsbedarf besteht, der aus Gründen des öffentlichen Interesses ein planmäßiges und aufeinander abgestimmtes Vorgehen erfordert
Verbindlichkeit	• Nur Selbstbindung der Gemeinde (Beschluss über Festlegung des betreffenden Gebiets löst ein gemeindliches Handlungsprogramm für städtebauliche Maßnahmen aus und ist Grundlage für Förderungen (§ 171a Abs. 3 S. 2, § 171 c, § 171 b Abs. 4 BauGB)

Planungs-instrument:	Stadtentwicklungspläne (§§ 171 a ff. BauGB)
	• Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzepts für Verbindlichkeit gegenüber Dritten erforderlich: ▪ vor allem durch Stadtumbauvertrag im Sinne des § 11 BauGB zwischen Gemeinde und den betroffenen Eigentümern (§ 171 c S. 1 BauGB) ▪ durch Satzung mit Genehmigungserfordernis für die in § 14 Abs. 1 BauGB (Veränderungssperre) bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen (§ 171d Abs. 1 BauGB)
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• § 171a Abs. 1 BauGB: Stadtumbaumaßnahmen können anstelle von oder ergänzend zu sonstigen Maßnahmen nach dem BauGB (z. B. Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmenrecht) durchgeführt werden • keine besondere Prüfung einer subsidiären Anwendung des Stadtumbaurechts gegenüber dem Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmenrecht; eine Prüfung, ob das öffentliche Interesse die Durchführung dieser Maßnahmen gegenüber anderen Vorgehensweisen begründet, ist implizite Voraussetzung der Anwendung des Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmenrechts (vgl. § 165 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB)
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	• unmittelbar: Flächenverlust/Flächennutzung (Versiegelung), Schadstoff- und Nährstoffeinträge, Störungen (Lärm, Beunruhigung) • eingeschränkt: – • kaum/gar nicht: Veränderung des Wasserhaushalts
Rechtliche Anforderungen	• Abwägungsgebot für öffentliche und private Belange (§ 171 b Abs. 2 S. 2 BauGB) • Wohl der Allgemeinheit als Maßstab • Ziele der Stadtumbaumaßnahmen in § 171a Abs. 3 S. 2 BauGB mit Bezug zur Umwelt und dem Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen
Verfahren	• Aufstellung eines städtebaulichen Entwicklungskonzepts mit Darstellung der Ziele und Maßnahmen im Stadtumbaugebiet durch die Gemeinde (§ 171 Abs. 2 S. 1 BauGB) • Frühzeitige Beteiligung der Betroffenen und der Träger öffentlicher Belange (§ 171b Abs. 3 i. V. m. §§ 137, 139 BauGB) • Festlegung des Gebiets, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, durch „schlichten“ Beschluss der Gemeinde • ggf. Veröffentlichung des Beschlusses nach Maßgabe des Landesrechts • ggf. Sicherung der Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen vor gegenläufigen Entwicklungen durch Satzungsbeschluss (§ 171d Abs. 1 BauGB)
Planungsanlass sektoral/ integral	sektoral (Sektor Städtebau)
Zeitliche Dimension	Gesetzlich unbefristet, aber der Aufgabe nach befristet
Flächenbezug/ Raumbezug	konkret abgegrenztes und im Beschluss festgelegtes Stadtumbaugebiet im Hoheitsbereich einer Gemeinde; Aussagen zu Teilflächen
Maßstabsebene, Konkretisierungs-grad	großmaßstäbig flächenkonkret (parzellenscharf)
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	ggf. in Gemeindeordnungen/Kommunalverfassungen
Akteure und	• Planungs- und Vorhabensträger: Gemeinden

Planungs-instrument:	Stadtentwicklungspläne (§§ 171 a ff. BauGB)
deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• TöB: Bund, einschließlich seiner Sondervermögen, die Länder, die Gemeindeverbände und die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange • Öffentlichkeit: Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum- korridore	geringe Nutzbarkeit, da i. d. R. auf Siedlungslagen fokussiert; Konfliktpotenzial, da Brachflächen im Siedlungsbereich oft eine Bedeutung für den Biotopverbund aufweisen
Bestehende Defizite/ Potenziale	irrelevant bzw. nicht erkennbar
Handlungsempfehlungen und Prioritäten- setzung	keine (da nicht bedeutende Defizite wegen geringer Nutzbarkeit)

Tab. 11: Formblatt „Lärmaktionspläne (§ 47 d BImSchG)“³⁴

Planungs-instrument:	Lärmaktionspläne (§ 47 d BImSchG)
Anlass/Zweck	• Anlass: Aufstellung eines Lärmaktionsplans für Ballungsräume, für Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken • Zweck: Verringerung der flächenbezogenen Lärmbelastung sowie der Schutz lärmarmen Gebiete vor Verschlechterung.³⁵ Lösung von Problemen, die mit Umgebungslärm, dem Menschen ausgesetzt sind, zusammenhängen; Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur- schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: § 47d BImSchG • Inhalt: u. a. ▪ Beschreibung des Ballungsraums, der Hauptverkehrsstraßen, der Haupteisenbahnstrecken, der Großflughäfen oder anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind, ▪ alle geltenden Grenzwerte und die langfristige Strategie, ▪ Festlegung v. Maßnahmen, wie Verkehrsplanung, Raumordnung, auf die Geräuschquelle

³⁴ Für eine inhaltlich vertiefte Analyse zum Planungsinstrument wird auf die Ausführungen im Anlagenband (Anlage II) verwiesen.

³⁵ Ausführlich zum Schutzzweck Scheidler, in: Feldhaus (2012), BImSchG Vor § 47a Rn. 11 ff.

Planungs-instrument:	Lärmaktionspläne (§ 47 d BImSchG)
	ausgerichtete technische Maßnahmen, Wahl v. Quellen mit geringerer Lärmentwicklung, Verringerung der Schallübertragung, verordnungsrechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen oder Anreize, ▪ Schätzwerte für Reduzierung der Anzahl der betroffenen Personen
Verbindlichkeit	• Verwaltungsinterne Verbindlichkeit • planungsrechtliche Maßnahmen sind „nur“ zu berücksichtigen (im Rahmen der Abwägung überwindbar)
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen, die planungsrechtlicher Natur sind (z. B. bauplanungsrechtliche oder straßenrechtliche Maßnahmen, wie Planfeststellungen), sind von den zuständigen Planungsträgern bei deren Planungen zu berücksichtigen (§ 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG). • Berücksichtigung der Vorgaben aus Raumordnungsplänen der Bundes-, Landes- oder Regionalebene
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	• unmittelbar: Störungen durch Lärm • eingeschränkt: Versiegelung, Schadstoff- und Nährstoffeinträge (verkehrsbürtige Schadstoffe) • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	• Ziele der Raumordnung zu beachten; Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen • Berücksichtigung der Belastung durch mehrere Lärmquellen • Berücksichtigung der Prioritäten, die sich gegebenenfalls aus der Überschreitung relevanter Grenzwerte oder aufgrund anderer Kriterien ergeben • immissionsschutzrechtliche Anforderungen • im Hinblick auf die im Plan vorzusehenden Maßnahmen: Umweltrelevante Anforderungen des Fachrechts, abhängig von Art der jeweiligen Maßnahme • FFH-rechtliche Vorgaben
Verfahren	Verfahren mit Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung SUP-pflichtig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen einen Rahmen für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben setzen; in diesem Fall richtet sich die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den SUP-Vorschriften FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich
Planungsanlass sektoral/ integral ³⁶	sektoral (behördlicher Immissionsschutz)
Zeitliche Dimension	Wirkung: kurz- bis langfristig; Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Pläne bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung (die Pläne waren für größere Lärmquellen bis zum 18. Juli 2008 sowie für alle weiteren Lärmquellen bis zum 18. Juli 2013 aufzustellen).
Flächenbezug/ Raumbezug	konkret abgegrenztes Plangebiet, abhängig von Belastungssituation und Zuständigkeit/ Verwaltungsgrenzen Belastungsschwerpunkt/Ballungsraum
Maßstabsebene, Konkretisierungs-grad	mittelmaßstäbig, teils großmaßstäbig konkrete Maßnahmen, teils flächenkonkret, teils flächenunabhängig

³⁶ Wirkung: in gewissem Umfang integral, da planungsrechtliche Festlegungen, die in den Plänen vorgesehen sind, von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Abs. 6 i. V. m. § 47 Abs. 6 BImSchG).

Planungs-instrument:	Lärmaktionspläne (§ 47 d BImSchG)
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Zuständigkeiten
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 47 e BImSchG) • TöB: in ihrem Aufgabenbereich berührte Behörden, insbesondere Naturschutzbehörden (§ 3 Abs. 5 BNatSchG – soweit nicht bereits über anderweitige Vorgaben erforderlich); BMU ist stets zu informieren • Öffentlichkeit: wird informiert, kann an den Plänen mitwirken (§ 47 d Abs. 3 BImSchG) (inkl. Natur- und Umweltschutzvereinigungen)
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	• tatsächlich geringe Nutzbarkeit, da Lärmaktionspläne auf Belastungsschwerpunkte und Auswirkungen auf den Menschen fokussiert sind, d. h. eher auf Siedlungsräume als auf LRK in der freien Landschaft • grundsätzlich nutzbar, um Beitrag zur Entlastung (auch) von LRK von den Gefährdungsfaktoren Lärm, Flächenverlust und verkehrsbürtigen Schadstoffeinträgen zu leisten (z. B. durch Ausweisung so genannter „ruhiger Gebiete“ auf dem Land, aber auch in Ballungsräumen, durch die LRK geschützt werden)
Bestehende Defizite/ Potenziale	• akteursspezifisch: geringe Nutzung der Möglichkeit zur Ausweisung so genannter „ruhiger Gebiete“ • regelungsbezogen: anthropozentrische Ausrichtung der Vorschriften (restriktive Definition von Umgebungslärm)
Handlungsempfehlungen und Prioritätensetzung	• Prioritär zu empfehlen: Akteursaktivierung, um die Lärmaktionsplanung gezielt zur Aufwertung von LRK zu nutzen • Zu empfehlen: Ausweitung Anwendungsbereich/zweigleisige Lärmaktionsplanung

Tab. 12: Formblatt „Luftreinhaltepläne (§ 47 Abs. 1 BImSchG)“

Planungs-instrument:	Luftreinhaltepläne (§ 47 Abs. 1 BImSchG)
Anlass/Zweck	• Anlass: Aufstellung eines Luftreinhalteplans bei Überschreitung von durch die 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerten einschließlich festgelegter Toleranzmargen (oder wenn durch die 39. BImSchV die Einhaltung von Zielwerten vorgesehen ist) • Zweck: Verbesserung der Luftqualität durch Einhalten der Grenz- und Zielwerte und dauerhafte Verminderung von Luftverunreinigungen
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: § 47 Abs. 1 BImSchG, § 27 der 39. BImSchV • Inhalt: Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen im Luftreinhalteplan entsprechend den Anforderungen der 39. BImSchV (denkbar sind alle behördlichen Aktivitäten, die zur Einhaltung der Werte beitragen können); die Maßnahmen müssen geeignet sein, den Zeitraum einer Überschreitung von bereits einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten so kurz wie möglich zu halten. Weitere Inhalte (z. B. Ort der Überschreitung, Art der Verschmutzung): s. §§ 22, 27 f. und Anlage 13 der 39. BImSchV.
Verbindlichkeit	• verwaltungsinterne Verbindlichkeit

Planungs-instrument:	Luftreinhaltepläne (§ 47 Abs. 1 BImSchG)
	• rechtliche Verbindlichkeit der im Plan festgelegten Maßnahmen gegeben, wenn ▪ sie hinreichend bestimmt sind, ▪ die Luftreinhaltung nach den dafür einschlägigen Vorschriften ein berücksichtigungsfähiger Belang ist und ▪ die Maßnahmen nach diesen Vorschriften umsetzungsfähig sind. • planungsrechtliche Maßnahmen sind „nur“ zu berücksichtigen (im Rahmen der Abwägung überwindbar)
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• Der Plan ist ein Planungsinstrument, das dem Zulassungsverfahren für Vorhaben mit Auswirkungen auf die Luftqualität vorgeschaltet ist – die Planmaßnahmen sind im Rahmen dieser Verfahren zu berücksichtigen. • Die im Plan vorgesehenen Maßnahmen, die planungsrechtlicher Natur sind (z. B. bauplanungsrechtliche oder straßenrechtliche Maßnahmen, wie Planfeststellungen), sind von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen (§ 47 Abs. 6 BImSchG).
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	• unmittelbar: Schadstoff- und Nährstoffeinträge • eingeschränkt: Versiegelung, Störungen (insbes. Lärm) • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	• Immissionsschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere Grenzwerte der 39. BImSchV • Im Hinblick auf die im Plan vorzusehenden Maßnahmen: Umweltrelevante Anforderungen des Fachrechts, abhängig von Art der jeweiligen Maßnahme; insbesondere: FFH-rechtliche Anforderungen
Verfahren	Planaufstellung: • Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (ähnlich wie förmliches Verfahren nach §§ 63 ff. VwVfG). • SUP-pflichtig, wenn die vorgesehenen Maßnahmen einen Rahmen für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben setzen; in diesem Fall richtet sich die Öffentlichkeitsbeteiligung nach den SUP-Vorschriften (§ 14b Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) • FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich
Planungsanlass sektoral/ integral ³⁷	sektoral (behördlicher Immissionsschutz)
Zeitliche Dimension	kurz- bis langfristig
Flächenbezug/ Raumbezug	konkret abgegrenztes Plangebiet, abhängig von Belastungssituation und Zuständigkeit/Verwaltungsgrenzen; in Belastungsschwerpunkten/Ballungsräumen
Maßstabsebene, Konkretisierungs-grad	mittelsmaßstäbig, teils großmaßstäbig konkrete Maßnahmen, teils flächenkonkret, teils flächenunabhängig
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	unterschiedliche Zuständigkeiten

³⁷ Wirkung: in gewissem Umfang integral, da planungsrechtliche Festlegungen, die in den Plänen vorgesehen sind, von den zuständigen Planungsträgern bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47 Abs. 6 BImSchG).

Planungs-instrument:	Luftreinhaltepläne (§ 47 Abs. 1 BImSchG)
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: nach Landesrecht zuständige Behörde (in Bundesländern unterschiedlich) • Zulassendes Organ: nach Landesrecht zuständige Behörde (in Bundesländern unterschiedlich) • TöB: betroffene Behörden (Anhörung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden), insbesondere Naturschutzbehörden (§ 3 Abs. 5 BNatSchG – soweit nicht bereits über anderweitige Vorgaben erforderlich); ggf. Einvernehmen mit Straßenbau-/verkehrsbehörden (§ 47 Abs. 4 BImSchG), zuständige Behörden der Raumordnung, ggf. Behördenbeteiligung nach Vorgaben des UVP • Öffentlichkeit: wird informiert, beteiligt (inkl. Natur- und Umweltschutzverbände)
Einschätzung der Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	tatsächlich geringe Nutzbarkeit, da • auf Belastungsschwerpunkte fokussiert, d. h. eher auf Siedlungsräume als auf LRK in der freien Landschaft, und • maßgebliche Grenzwerte auf urbane Räume zugeschnitten sind grundsätzlich – nach grundlegender Konzeption – mittelbar nutzbar
Bestehende Defizite/ Potenziale	Instrument ist nicht auf stofflich belastete Abschnitte von LRK anwendbar; zudem: Fehlen ökosystemarer Beurteilungswerte
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	Zu empfehlen: Ausweitung Anwendungsbereich räumlich auf Lebensraumverbund und inhaltlich auf weitere Stoffe/funktionsspezifische Umweltqualitätsziele

Tab. 13: Formblatt „Risikomanagementpläne (§ 75 WHG; Hochwasser)“

Planungs-instrument:	Risikomanagementpläne (§ 75 WHG; Hochwasser)
Anlass/Zweck	Schutz vor Hochwasser an Binnen- und Küstengewässern, Verringerung nachteiliger Folgen, die an oberirdischen Gewässern mindestens von einem Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit und beim Schutz von Küstengebieten mind. von einem Extremereignis ausgehen, soweit möglich und verhältnismäßig
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: § 75 WHG • Inhalte: Festlegung angemessener Ziele ▪ für das Risikomanagement in den Risikogebieten, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte und, soweit erforderlich, ▪ für nichtbauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und Schadensbegrenzung, ▪ für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit Zudem: ▪ Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele (z. B. Maßnahmen des Auenschutzes, aber auch

Planungs-instrument:	Risikomanagementpläne (§ 75 WHG; Hochwasser)
	technische Maßnahmen) Angaben laut Anhang der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie³⁸ (u. a. Hochwassergefahrenkarten und -risikokarten)
Verbindlichkeit	formulierte inhaltliche Ziele für die Handhabung und Bewältigung von Hochwasserrisiken sowie konkrete Anordnungen/Maßnahmen sind i. d. R. nicht außen- bzw. allgemeinverbindlich, sondern nur behördenintern verbindlich (und i. R. v. Zulassungsverfahren als Abwägungsbelang zu berücksichtigen); ³⁹ Rechtsnatur der Risikomanagementpläne ist umstritten ⁴⁰
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	Abstimmung von Risikomanagementplänen mit Bewirtschaftungsplänen erforderlich (hinsichtlich Inhalt und Aufstellung)
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	unmittelbar: Versiegelung, Entwässerung, Abflussregulierung/Gewässer Ausbau/Unterhaltung⁴¹ eingeschränkt: Schad- und Nährstoffeinträge, unangepasste Nutzung kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	- Wasserrechtliche Anforderungen (u. a.: grdsl. keine Erhöhung des Hochwasserrisikos für andere Länder und Staaten im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet, § 75 Abs. 4 WHG) - Anforderungen nach Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 bis 4 der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (s. § 75 Abs. 3 Satz 2 WHG): u. a. Berücksichtigung relevanter Aspekte, z. B. Kosten und Nutzen, Ausdehnung der Überschwemmung und Hochwasserabflusswege und Gebiete mit dem Potenzial zur Retention von Hochwasser, wie z. B. natürliche Überschwemmungsgebiete, die umweltbezogenen Ziele des Art. 4 der WRRL, Bodennutzung und Wasserwirtschaft, Raumordnung, Flächennutzung, Naturschutz, Schifffahrt und Hafeninfrastruktur - im Rahmen der Abwägung grdsl. zu beachtende Belange
Verfahren	SUP-pflichtiges (Nr. 1.3 der Anlage 3 zum UVPg) gestuftes Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung; FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor Hochwasserschutz)
Zeitliche Dimension	Grdsl. bis zum 22. Dezember 2015 zu erstellen; bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren (§ 75 Abs. 6 WHG)
Flächenbezug/ Raumbezug	bezogen auf einzelne Flussgebietseinheiten Planaussagen zu Teilflächen
Maßstabsebene, Konkretisierungs-grad	mittelsmaßstäbig unterschiedlicher Konkretisierungsgrad
wesentliche	Grundsätzlich erfolgen die Bewertung der Hochwasserrisiken und die Bestimmung der

³⁸ Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABl. L 288 vom 06.11.2007, S. 27.

³⁹ Kotulla (2011), § 75 Rn. 74.

⁴⁰ Czychowski/Reinhardt (2010), § 75 Rn. 5.

⁴¹ Siehe hierzu die Ausführungen im Abschlussbericht unter Ziff. 3.2.2.

Planungs-instrument:	Risikomanagementpläne (§ 75 WHG; Hochwasser)
länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Risikogebiete für jede Flussgebietseinheit. Die Länder können gemäß § 73 Abs. 3 WHG jedoch bestimmte Küstengebiete, einzelne Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete zur Bewertung der Risiken und zur Bestimmung der Risikogebiete statt der Flussgebietseinheit einer anderen Bewirtschaftungseinheit zuordnen. • Konkretisierung der Behördenzuständigkeiten
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: die nach Landesrecht für die einzelnen Flussgebietseinheiten zuständige Behörden (Wasserwirtschaftsverwaltung) • TÖB: interessierte Stellen, betroffene Behörden, u. a. zuständige Behörden der Bodennutzung, Wasserwirtschaft, Raumordnung, Flächennutzung, Naturschutz, Forstwirtschaft, Schifffahrt, Hafeninfrastruktur; bei Betroffenheit von Bundeswasserstraßen die insoweit zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion (Einvernehmen erforderlich, § 75 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 7 Abs. 4 S. 1 WHG); ggf. BMU • Öffentlichkeit: wird beteiligt (umfasst auch Verbände, u. a. Naturschutzverbände)
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	Nutzbarkeit bleibt abzuwarten (s. zeitliche Dimension), ist potenziell gegeben für LRK der Feuchtlebensräume
Bestehende Defizite/ Potenziale	regelungsbezogen: fehlende Vorgabe zur Bevorzugung naturschutzfachlicher vor technischen Maßnahmen
Handlungsempfehlungen und Prioritätensetzung	• Zu empfehlen: Priorisierung naturschutzfachlicher Maßnahmen vor technischen Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Tab. 14: Formblatt „Wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme (§ 82 WHG und § 45h WHG)“

Planungs-instrument:	Wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme (§ 82 WHG und § 45h WHG)
Anlass/Zweck	• Anlass: Aufstellung Programme erforderlich, wenn (in wasserrechtlichen Bewirtschaftungsplänen) Defizite im Hinblick auf die Qualitätsziele der WRRL festgestellt werden • Zweck: Erreichen der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und Meeresgewässer nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG in den Flussgebietseinheiten und Meeresgebieten mithilfe konkreter, festzulegender Maßnahmen; bzgl. Meeresgewässer zudem: Beitrag dazu, dass die Meeresgewässer anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen guten Zustand erreichen und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf diese Gewässer
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte	• Rechtsgrundlage: § 82 WHG (oberirdische Gewässer), § 45h (Meeresgewässer) • Inhalte: <i>grundlegende</i> und, soweit erforderlich, <i>ergänzende</i> Maßnahmen, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG (v. a. Schutz oberirdischer Gewässer vor Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands und Erreichen eines

Planungs-instrument:	Wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme (§ 82 WHG und § 45h WHG)
nichtnatur-schutzrechtlicher Art	guten Zustands) dienen oder zur Erreichung dieser Ziele beitragen oder einen weitergehenden Schutz der Gewässer erreichen und die die Vorgaben des nationalen und EU-Rechts umsetzen⁴²; Kombination der Maßnahmen, die hinsichtlich der Wassernutzung kosteneffizient ist; Schutzgebietserklärungen bzgl. Meeresgebiete ▪ <i>Grundlegende Maßnahmen</i> (obligatorisch, Mindestanforderungen, § 82 Abs. 3 WHG): alle in Art. 11 Abs. 3 der WRRL bezeichneten Maßnahmen, die der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG dienen oder zur Erreichung dieser Ziele beitragen ▪ <i>ergänzende Maßnahmen</i> (fakultativ, § 82 Abs. 4 WHG): insbesondere Maßnahmen i.S.v. Art. 11 Abs. 4 i. V. m. Anhang VI Teil B WRRL; aufzunehmen, soweit erforderlich, um die Bewirtschaftungsziele oder einen weitergehenden Schutz der Gewässer zu erreichen <i>Bei Maßnahmenprogrammen für Meeresgewässer:</i> kostenwirksame Maßnahmen, die erforderlich sind, um den guten Zustand der Meeresgewässer zu erreichen oder zu erhalten
Verbindlichkeit	Maßnahmenprogramme können unmittelbar Rechtswirkung nach außen entfalten:⁴³ Die festgelegten Maßnahmen sind nicht bloßes Verwaltungsinternum mit nur mittelbarer Außenwirkung – zur Erreichung der mit den Programmen verfolgten Ziele sind darin zwingende Regelungen mit materiell-rechtlichen Vorgaben zu treffen, die von anderen Planungsträgern und Zulassungsbehörden zu beachten sind.⁴⁴ Die genaue Ausgestaltung dieser Rechtswirkung hängt von den getroffenen Maßnahmen ab. Für Zulassungen von in Umsetzung der Programme geplanten Maßnahmen sind jedoch grundsätzlich nachfolgende Einzelentscheidungen der jeweils zuständigen Behörden erforderlich. Nach h. M. müssten Programme als (außenverbindliches) materielles Landesgesetz ergehen.⁴⁵
Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten	• in (Bundes- und Landes-)Raumordnungsplänen und Regionalplänen festgelegte Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. i. R. d. Abwägung zu berücksichtigen • bei Aufstellung sind Inhalte der Landschaftsplanung heranzuziehen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG) • Nebeneinander von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen (Zusammenfassung der Inhalte der Programme in Bewirtschaftungspläne aufzunehmen)⁴⁶ • Vollzugsgrundlage für wasserbehördliche Bewirtschaftung⁴⁷ • Regelungen mit materiell-rechtlichen Vorgaben sind von anderen Planungsträgern und Zulassungsbehörden zu beachten (s. Verbindlichkeit)
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	• unmittelbar: Versiegelung, Zerschneidung, Entwässerung, Abflussregulierung/Gewässerausbau/Unterhaltung, Schadstoff- und Nährstoffeinträge • eingeschränkt: unangepasste Nutzung • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche	• wasserrechtliche Vorgaben, u. a. § 82 Abs. 6 WHG (grundlegende Maßnahmen – s. o. – dürfen grdsl.

⁴² SRU (2004), Rn. 384, 417; Laskowski/Ziehm, in: Koch (2010), § 5 Rn. 27.

⁴³ Vgl. Kotulla (2011), § 82 Rn. 35; a. A. Durner (2009), S. 78 f.

⁴⁴ Kotulla (2011), § 82 Rn. 35.

⁴⁵ Kotulla (2011), § 82 Rn. 35; Reinhardt (1999), S. 306 f.; a. A. Faßbender (2001), S. 247. Vgl. auch Breuer (2004), Rn. 611 sowie Appel, in: Berendes et al. (2011), § 82 Rn. 7.

⁴⁶ Breuer (2004), Rn. 605; Appel, in: Berendes et al. (2011), § 82 Rn. 11.

⁴⁷ Schwartmann/Pabst (2011), Rn. 300.

Planungs-instrument:	Wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme (§ 82 WHG und § 45h WHG)
Anforderungen	nicht zu einer zusätzlichen Verschmutzung der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer oder des Meeres führen) und Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31, 44 und 47 WHG • weitere Vorgaben des nationalen und EU-Rechts, insbes. des FFH-Rechts⁴⁸ und gewässerbezogene Vorschriften des Umweltrechts • dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung ist Rechnung zu tragen; zudem: weitere allg. Grundsätze des Wasserrechts • Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten/berücksichtigen • Berücksichtigung von Maßnahmen, die in Maßnahmenprogramme übernommen wurden, sowie Maßnahmen zum Schutz des Meeres nach anderen wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften als denen des WHG, einschließlich internationaler Meeresübereinkommen
Verfahren	SUP-pflichtiges (Nr. 1.4 der Anlage 3 zum UVPg) Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung; FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor Wasserwirtschaft/Gewässerschutz)
Zeitliche Dimension	• Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG: Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Programme im Sechs-Jahres-Rhythmus (erstmalig zum 22.12.2015); Durchführung der im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen bis zum 31.12.2012; Durchführung der neuen oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderten Maßnahmen innerhalb von drei Jahren • Maßnahmenprogramme nach § 45h WHG aufzustellen bis 31.12.2015; Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Programme im Sechs-Jahres-Rhythmus; Durchführung der im Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2016
Flächenbezug/ Raumbezug	bezogen auf einzelne Flussgebietseinheiten Planaussagen zu Teilflächen
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	mittelsmaßstäbig bis großmaßstäbig flächenkonkrete Maßnahmen
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Verbindlichkeit der Beiträge der Länder zu den Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheit, Zuständigkeiten, Verfahrensbeteiligte
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: nach Landesrecht zuständige Behörden (für eine länderübergreifende Koordinierung wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet⁴⁹) • TöB: betroffene Behörden, u. a. zuständige Raumordnungsbehörden und Naturschutzbehörden (§ 3 Abs. 5 BNatSchG – soweit nicht bereits über anderweitige Vorgaben erforderlich) interessierte Stellen • Öffentlichkeit: wird informiert und aktiv beteiligt (inkl. Natur- und Umweltschutzvereinigungen)
Ersteinschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für	Nutzbarkeit bleibt abzuwarten, ist potenziell gegeben für Feuchtlebensraum-Korridore prinzipiell mittelbar nutzbar

⁴⁸SRU (2004), Rn. 384, 417; Laskowski/Ziehm, in: Koch (2010), § 5 Rn. 27.

⁴⁹http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2559&article_id=7371&psmand=10, Stand 04.04.2012.

Planungs-instrument:	Wasserwirtschaftliche Maßnahmenprogramme (§ 82 WHG und § 45h WHG)
die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum-korridore	
Bestehende Defizite/ Potenziale	nicht erkennbar
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	keine (mangels Defiziten)

Tab. 15: Formblatt „Wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungspläne (§ 83 WHG)“

Planungs-instrument:	Wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungspläne (§ 83 WHG)
Anlass/Zweck	Anlass: Vorbereitung wasserwirtschaftlicher Planung Zweck: Dokumentation und Publizität der staatlichen Flussbewirtschaftung, Fundament wasserwirtschaftlicher Planung; Nachweis der hinreichend effektiven Umsetzung der WRRL im nationalen Vollzug
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	Rechtsgrundlage: § 83 WHG (oberirdische Gewässer) Inhalte: konkretisierende Darstellung der wasserrechtl. Bewirtschaftungsziele; enthält die in Art. 13 Abs. 4 i. V. m. Anhang VII der WRRL genannten Informationen, u. a. - Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässer und Grundwasser, - Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete, - Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften, - Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Umweltziele zu erreichen - sowie weitere in § 83 Abs. 2 Satz 2 WHG genannte Informationen, z. B. abweichende Bewirtschaftungsziele
Verbindlichkeit	keine Außenwirkung; nach Landesrecht z. T. verwaltungsintern verbindlich; verbindliche Wirkung (Leitlinien) für wasserbehördliche Bewirtschaftung ⁵⁰
Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten	Nebeneinander von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen (Zusammenfassung der Inhalte der Programme in Bewirtschaftungspläne aufzunehmen); Bedeutung i. R. v. Fachplanungen, soweit ihnen „als zu berücksichtigende öffentliche Belange Abwägungserheblichkeit zukommt“ ⁵¹
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	unmittelbar: keine (aufgrund des rein deskriptiven Charakters des Planungsinstruments) eingeschränkt: Versiegelung, unangepasste Nutzung, Zerschneidung, Entwässerung, Abflussregulierung/Gewässerausbau/Unterhaltung, Schadstoff-/Nährstoffeinträge

⁵⁰ Breuer (2004), Rn. 522, 625 f.

⁵¹ Kotulla (2011), § 83 Rn. 40.

Planungs-instrument:	Wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungspläne (§ 83 WHG)
	• kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	Nahezu keine materiell-rechtlichen Anforderungen aufgrund des lediglich dokumentarischen Charakters; bei Erstaufstellung sind jedoch Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG); ggf. Fortgelten der Raumordnungsklausel des § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG ⁵²
Verfahren	formelles Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 83 Abs. 4 WHG); FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich (§ 36 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor Wasserwirtschaft)
Zeitliche Dimension	Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Programme im Sechs-Jahres-Rhythmus (erstmalig zum 22.12.2015; § 84 Abs. 1 WHG)
Flächenbezug/ Raumbezug	grdsl. bezogen auf einzelne Flussgebietseinheiten; Ergänzung durch detailliertere Programme und Bewirtschaftungspläne für Teileinzugsgebiete, für bestimmte Sektoren und Aspekte der Gewässerbewirtschaftung sowie für bestimmte Gewässertypen möglich
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	mittelmäßig rein informell
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Zuständigkeiten, verwaltungsinterne Verbindlichkeit
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: nach Landesrecht zuständige Behörden (für eine länderübergreifende Koordinierung wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet⁵³) • TÖB: betroffene Behörden, u. a. zuständige Raumordnungsbehörden und Naturschutzbehörden (§ 3 Abs. 5 BNatSchG – soweit nicht bereits über anderweitige Vorgaben erforderlich), interessierte Stellen • Öffentlichkeit: wird informiert und aktiv beteiligt, auch Natur- und Umweltschutzvereinigungen
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	aufgrund des lediglich dokumentarischen Charakters begrenzte/ geringe Nutzbarkeit (Informationsgrundlage)
Bestehende Defizite/ Potenziale	regelungsbezogen: • Fortfall der Raumordnungsklausel des § 4 Abs. 1 ROG
Handlungsempfehlungen und	Zurückzustellen: • Geltung der Raumordnungsklausel des § 4 Abs. 1 ROG in das WHG aufnehmen

⁵² Appel, in: Berendes et al. (2011), § 83 Rn. 27; Kotulla (2011), § 83 Rn. 5.

⁵³ http://www.umwelt.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=2559&article_id=7371&psmand=10, Stand 04.04.2012.

Planungs-instrument:	Wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungspläne (§ 83 WHG)
Prioritäten-setzung	

Tab. 16: Formblatt „Bundesverkehrswegeplan (BVWP)“⁵⁴

Planungs-instrument:	Bundesverkehrswegeplan (BVWP)
Anlass/Zweck	- Gesamtnetzbezogene, verkehrsträgerübergreifende Verkehrsinfrastrukturplanung des Bundes (freiwilliger) Investitionsrahmenplan für Maßnahmen zum Aus- und Neubau von Verkehrswegen (Straße, Schiene, Wasser), der der Gestaltung eines ausgewogenen Ausbaus der Bundesverkehrswege dient; Grundlage für Gesetzgebungsverfahren zur Änderung von Ausbaugesetzen
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	Rechtsgrundlage: keine Rechtsvorschrift, die Pflicht zur Aufstellung begründet; Art. 87e, 89, 90 GG, § 6 Abs. 2 HGrG, § 7 Abs. 2 BHO Inhalt (mit Ausnahme der SUP-Pflicht keinen formellen Regelungen unterworfen): für bestimmten Zeitrahmen erfolgende Festlegung von Gesamtinvestitionsbedarf und Einstufung des Bedarfs nach Infrastrukturausbau- und -neubauvorhaben nach Dringlichkeit durch Bedarfskategorien (vordringlicher/weiterer Bedarf); Beschreibung von Netzverknüpfung und Ausbautyp; Überprüfung der Wegenetze und deren räumliche Zuordnung zueinander; Entwurf für die Novellierung des (die jeweiligen Bedarfspläne enthaltenden) Fernstraßenausbaugesetzes und Bundesschienenwegeausbaugesetzes
Verbindlichkeit	als verkehrspolitische Leitentscheidung auf einer der individuellen Betroffenheit weit vorgelagerten Ebene hat der Plan keine rechtliche Bindungswirkung für nachfolgende Verfahrensstufen oder Planungsentscheidungen (einschließlich der Bedarfsfestlegung); ⁵⁵ aber: dennoch bindet der BVWP als Administrativplan der Bundesregierung die Bundesverwaltung im Innenverhältnis; ⁵⁶ zudem: faktische Beeinflussung der (gesetzlichen) Bedarfsplanung
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	- dient der Vorbereitung der Bedarfspläne (ohne rechtliche, aber mit faktischer Bindungswirkung – Bedarfspläne werden durch den BVWP letztlich erarbeitet), hat rahmensetzende und weichenstellende Wirkung für nachgelagerte Verkehrswegeplanung – und damit mittelbar auf Linienbestimmung und Planfeststellungsverfahren für Verkehrswege; - kein „Plan“ i. S. d. FFH-RL oder i. S. d. BNatSchG; - Vorgaben eines (bisher nicht aufgestellten) Bundes-Raumordnungsplans nach § 17 Abs. 1 ROG wären zu berücksichtigen
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	unmittelbar: Flächenverlust/Flächennutzung (Versiegelung, Zerschneidung), verkehrsbürtige Schad- und Nährstoffeinträge,⁵⁷ verkehrsbürtige Störungen (Lärm, Beunruhigung); Veränderung des Wasserhaushalts (Gewässerausbau, Abflussregulierung)

⁵⁴ Für eine inhaltlich vertiefte Analyse zum Planungsinstrument wird auf die Ausführungen im Anlagenband (Anlage II) verwiesen.

⁵⁵ Gärditz, in: Landmann/Rohmer (2012), Band I, § 19b UVPG Rn. 2; Hünnekens, in: Hoppe/Beckmann (2012), § 19b Rn. 13.

⁵⁶ Gärditz, in: Landmann/Rohmer (2012), Band I, § 19b UVPG Rn. 2.

⁵⁷ Siehe hierzu die Ausführungen im Abschlussbericht unter Ziff. 3.2.2.

Planungs-instrument:	Bundesverkehrswegeplan (BVWP)
	• eingeschränkt: (-) • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	• Abwägungsgebot (über dieses Gebot können auch Umweltbelange Eingang in die Bundesverkehrswegeplanung finden) • Orientierung der Bundesverkehrswegeplanung an den gesetzlichen Zielsetzungen (u. a. des FStrG)⁵⁸ – hierzu gehört auch das in § 4 FStrAbG und § 3 Abs. 2 Satz 2 BSWAG ausdrücklich normierte Gebot, Belange des Umweltschutzes und Zielsetzungen der Raumplanung zu berücksichtigen • im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung ist eine Abstimmung der Bedarfspläne für alle Verkehrsträger aufeinander erforderlich (§ 3 Abs. 2 BSWAG); dabei sind gemäß § 3 Abs. 2 BSWAG angemessen zu berücksichtigen: Ausbaupläne für den europäischen Eisenbahnverkehr und kombinierten Verkehr, Belange des Umweltschutzes und Zielsetzungen der Raumplanung
Verfahren	• BVWP ist bis auf SUP-Pflicht (Nr. 1.1 der Anlage 3 zum UVPG), aufgrund derer eine formelle Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist, keinen formellen Regelungen unterworfen • Aber: bestehende langjährige ministerielle Verwaltungspraxis der regelmäßigen Überprüfung und Fortschreibung des BVWP;⁵⁹ danach gliedert sich das Verfahren der Erarbeitung des BVWP im Wesentlichen in drei Teile:⁶⁰ ▪ Prognosephase: Erstellung/Aktualisierung der Verkehrsprognose unter Berücksichtigung der intermodalen Verknüpfungen zwischen den Verkehrsträgern⁶¹ ▪ Konzeptphase: Erstellung der „Grundkonzeption“ – soll u. a. die Ziele der Bundesverkehrswegeplanung, die zu lösenden Probleme und die Strategien zur Priorisierung von Projekten enthalten (inkl. Engpass- und Netzmängelanalysen, Prüfung der Gesamtwirtschaftlichkeit, Vorgabe und Prüfung der von Infrastrukturvorhaben für Priorisierung zu erfüllende Kriterien)⁶² ▪ Bewertungsphase: ○ Projektanmeldungen der Länder, der DB Netz AG und versch. Verbände sowie ggf. des Bundes (genannte Akteure melden die aus ihrer Sicht „notwendigen“ Verkehrsprojekte zur Aufnahme in den BVWP an) ○ Bewertungsrechnungen inkl. Nutzen-Kosten-Analyse und umweltfachlicher sowie raumordnerischer Bewertungen ▪ Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in allen drei Phasen vorgesehen (<i>Prognosephase:</i> Konsultationsgespräch mit Verbänden vorgesehen (und bereits erfolgt), Veröffentlichung der

⁵⁸ Vgl. Leue, in: Kodal (2010), S. 1108 Rn. 9.4.

⁵⁹ Für den neuen bzw. weiterentwickelten „BVWP 2015“ wurde das Aufstellungsverfahren – auch aufgrund der nunmehr erforderlichen SUP – neu gestaltet.

⁶⁰ BMVBS, Bundesverkehrswegeplan 2015, abrufbar unter <http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/UI/bundesverkehrswegeplan-2015.html?nn=45590> (zuletzt abgerufen am 21.03.2013); BMVBS (2012-1), S. 26 ff.

⁶¹ BMVBS (2012-1), S. 26.

⁶² BMVBS (2012-1), S. 26 f.

Planungs-instrument:	Bundesverkehrswegeplan (BVWP)
	Szenarienfestlegungen; <i>Konzeptphase</i>: Veröffentlichung der Grundkonzeption, umfassendes Konsultationsverfahren für Verbände und interessierte Öffentlichkeit vorgesehen (und bereits erfolgt); <i>Bewertungsphase</i>: Veröffentlichung der Projektanmeldungen, Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe des UVPG bzgl. Gesamtplanentwurf) ▪ Gesamtplanentwurf des BVWP (aus Ergebnissen vorstehender Verfahrensschritte) – dieser wird als Referentenentwurf – in seiner Gesamtheit – einer SUP unterzogen,⁶³ die jedoch den Beschränkungen des § 19b UVPG unterliegt (u. a. eingeschränkte Alternativenprüfung; eine Besonderheit ist, dass im Rahmen der Alternativenprüfung auch alternative Verkehrsnetze und -träger zu prüfen sind) • Abschluss des „Verfahrens“: Beschluss der Bundesregierung (politische Entscheidung)
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor: Verkehr, hier: Straße, Schiene, Wasser)
Zeitliche Dimension	Zeitraumen: i. d. R. 10 - 15 Jahre ⁶⁴ (mittel- bis langfristig)
Flächenbezug/ Raumbezug	gesamtes Bundesgebiet, aber auf übergeordnetes Verkehrswegenetz beschränkt
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	kleinmaßstäbig, rahmensetzend
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	keine
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger/planaufstellendes/-entwerfendes Organ: BMVBS (externer Fachkoordinator begleitet ggf. Aufstellung des Plans)⁶⁵ • Zulassendes Organ: Bundesregierung • TöB: Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages, Länder, Ressorts • Öffentlichkeit: wird beteiligt (umfasst u. a. Naturschutzverbände), s. „Verfahren“
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum-	• grundsätzlich hohe Nutzbarkeit möglich, da Einfluss auf Ausmaß und Lage der Flächenversiegelung und -zerschneidung; denn: Plan hat zwar keine rechtliche, aber faktische Bindungswirkung für Bedarfspläne (und damit mittelbar für nachfolgende Planungsstufen) und enthält zudem Entwurf für die Novellierung der Bedarfs-/Ausbaugesetze • tatsächlich aktuell geringe Nutzbarkeit, da LRK mangels rechtlicher Verankerung und (verfahrens-)rechtlicher Vorgaben nicht ausreichend Berücksichtigung finden

⁶³ BMVBS (2012-1), S. 27.

⁶⁴ Hünnekens, in: Hoppe/Beckmann (2012), § 19b Rn. 12.

⁶⁵ Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
http://www.bmvbs.de/DE/VerkehrUndMobilitaet/Verkehrspolitik/Infrastrukturplanung/Bundesverkehrswegeplan/bundesverkehrswegeplan_node.html,
<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/UI/bundesverkehrswegeplan-2015.html>
 Stand: 22.08.2012.

Planungs-instrument:	Bundesverkehrswegeplan (BVWP)
korridore	
Bestehende Defizite/ Potenziale	• regelungsbezogen: fehlende rechtliche Vorgaben für Aufstellung des BVWP, insbesondere fehlende normative Anforderungen an Bedarfserhebung und -feststellung sowie an Nutzen-Kosten-Analysen, fehlende Anforderungen an Gesamtbeurteilung; stärkere Verknüpfung mit der Raumordnung erforderlich; fehlende Korrekturmöglichkeit/Überprüfung von Prognosen • akteursspezifisch: gehen mit regelungsbezogenen Defiziten einher
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	• Prioritär zu empfehlen (wenn auch Vorschläge zur Raumordnung umgesetzt werden): stärkere Verknüpfung der Verkehrswegeplanung mit der Raumordnung • Zu empfehlen: normative Vorgaben für Aufstellung des BVWP, im Einzelnen: ○ normative Vorgaben für Verkehrsprognose ○ höhere Anforderungen an Bedarfsfeststellung ○ Rückbau von Straßen • Zurückzustellen: ○ Akteursaktivierung, ○ Korrekturmöglichkeit/Überprüfung von Prognosen einführen

Tab. 17: Formblatt „Bedarfspläne für Straßen und Schienenwege“

Planungs-instrument:	Bedarfspläne für Straßen und Schienenwege
Anlass/Zweck	• gesamtnetzbezogene Verkehrsinfrastrukturplanung des Bundes • Grundlage für die Schaffung eines bundesweit zusammenhängenden Verkehrsnetzes (Straße/ Schiene) durch Vorgaben für den Ausbau des Bundesverkehrsnetzes; Klarstellung der Bauwürdigkeit und Dringlichkeit einzelner Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht, Gewährleistung von Planungssicherheit⁶⁶ • erste (formelle) Stufe der förmlichen Verkehrswegeplanung
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: Art. 70 ff., 87e, 89, 90 GG, § 1 Abs. 1 Satz 2 FStrAbG,⁶⁷ § 1 BSWAG⁶⁸ (der Plan ist jeweils Teil der Ausbaugesetze) • Inhalt: mit BVWP weitgehend identische, nach Bedarfskategorien (vordringlicher und weiterer Bedarf) differenzierende Angaben zu Bestand und Bedarf nach Neu- und Ausbauvorhaben; Festlegung der Endpunkte und vereinfachte Darstellung der Linienführung; Festlegung der Kapazität/Dimensionierung der Straßen (Ausbauumfang/Anzahl Fahrspuren) und der Netzverknüpfungsart;⁶⁹ abstrakte Ausweisung bestimmter Streckenabschnitte als Planungsziel
Verbindlichkeit	Als Legislativpläne mit Gesetzescharakter entfalten die Pläne Bindungen für alle Planungsträger: für nachfolgende Linienbestimmung und Planfeststellungsverfahren (Planrechtfertigung; Berücksichtigung i. R.

⁶⁶Gärditz, in: Landmann/Rohmer (2012), Band I, § 19b UVPG Rn. 3.⁶⁷Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833).⁶⁸Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Artikel 309 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).⁶⁹Gärditz, in: Landmann/Rohmer (2012), Band I, § 19b UVPG Rn. 2.

Planungs-instrument:	Bedarfspläne für Straßen und Schienenwege
	d. Abwägung) verbindlich, § 1 Abs. 2 FStrAbG, § 1 Abs. 2 BSWAG; zeichnerische Darstellung legt allerdings nur Bedarfsstruktur fest, nimmt aber an den Bindungen des Bedarfsgesetzes nicht teil; politische Entscheidung, ob ein Verkehrswegebauprogramm weiter verfolgt werden soll. ⁷⁰
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	Faktisch rahmensetzende Wirkung des BVWP für Bedarfspläne; Bindungen der Bedarfspläne für alle Planungsträger: verbindliche Vorgaben für nachfolgende Linienbestimmung und Planfeststellung (Planrechtfertigung; Berücksichtigung i. R. d. Abwägung), § 1 Abs. 2 FStrAbG, § 1 Abs. 2 BSWAG
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	• unmittelbar: Flächenverlust/Flächennutzung (Versiegelung, Zerschneidung), verkehrsbürtige Schad- und Nährstoffeinträge,⁷¹ verkehrsbürtige Störungen (Lärm, Beunruhigung) • eingeschränkt: – • kaum/gar nicht: übrige Da infolge der Bedarfspläne keine Zulassung eines Vorhabens erfolgt, hat das Instrument nur einen indirekten Bezug zu den Gefährdungsfaktoren. Aufgrund der Vorgaben für die nachfolgenden Planungsinstrumente besteht dennoch ein Bezug zu den Gefährdungsfaktoren.
Rechtliche Anforderungen	Verfassungsrechtliche Vorgaben (insbesondere Staatsziel Umweltschutz, Art. 20a GG); zudem: Abwägungsgebot ⁷² (hierbei insbesondere auch zu berücksichtigen/beachten: umweltrelevante Planungsleitlinien und -leitsätze sowie möglichst weitgehend zu berücksichtigende Optimierungsgebote (z. B. § 50 BImSchG, aber auch Art. 20a GG ⁷³); zudem: bei Überprüfung der Bedarfspläne auf Aktualität sind gemäß § 4 FStrAbG, § 3 Abs. 2 Satz 2 BSWAG die bei der Bedarfsplanung berührten Belange, insbesondere die der Raumordnung, des Umweltschutzes und des Städtebaus, einzubeziehen.
Verfahren	förmliches, parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren inkl. SUP (die jedoch den Beschränkungen des § 19b UVPG unterliegt, u. a. eingeschränkte Alternativenprüfung und abgeschichtete SUP, wenn Umweltauswirkungen bereits Gegenstand der SUP des BVWP waren); SUP erfolgt nicht während des Gesetzgebungsverfahrens für eine Änderung des FStrAbG oder des BSWAG, sondern bereits bei der Ausarbeitung der Entwürfe der Bedarfspläne, ⁷⁴ die administrativ im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens stattfindet. ⁷⁵
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor Verkehr, je nach Bedarfsplan Straße, Schiene)
Zeitliche Dimension	5jährige Überprüfung (§ 4 FStrAbG, § 4 BSWAG), Aktualisierung spätestens nach Ablauf des BVWP-Zeitrahmens von 10 - 15 Jahren (mittel- bis langfristig)
Flächenbezug/Raumbezug	gesamtes Bundesgebiet, aber auf übergeordnetes Verkehrswegenetz beschränkt
Maßstabsebene, Konkretisierungs-	kleinmaßstäbig, rahmensetzend

⁷⁰ Hünnekens, in: Hoppe/Beckmann (2012), § 19b Rn. 14.

⁷¹ Siehe hierzu die Ausführungen im Abschlussbericht unter Ziff. 3.2.2.

⁷² Stürer (2002), S. 1167; Leue, in: Kodal (2010), S. 1107 Rn. 9.

⁷³ Leue (2010), Kapitel 34 Rn. 8.1; BVerwG, Urt.v. 23.11.2005 – 8 C 14/04, NVwZ 2006, 595, 597.

⁷⁴ Vgl. BT-Drs. 15/3441, S. 39.

⁷⁵ Gärditz, in: Landmann/Rohmer (2012), Band I, § 19b UVPG Rn. 10.

Planungs-instrument:	Bedarfspläne für Straßen und Schienenwege
grad	
Wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	keine
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger/planaufstellendes/-entwerfendes Organ: BMVBS • Zulassendes Organ: Bundestag (Bedarfsplan als Teil des Fernstraßenausbaugesetzes oder des Bundesschienenwegeausbaugesetzes) • TöB: Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung des Deutschen Bundestages; Träger der von der Planung berührten öffentlichen Belange, insbesondere Raumordnung, Umweltschutz und Städtebau • Öffentlichkeit: wird im Rahmen der SUP beteiligt
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	• grundsätzlich hohe Nutzbarkeit möglich, da Einfluss auf Ausmaß und Lage der Flächenversiegelung und -zerschneidung und verbindliche Vorgaben für nachfolgende Linienbestimmung und Planfeststellung; zudem steuernde Wirkung, da die Zulassungsverfahren für die in die Bedarfspläne aufgenommenen und durch den BVWP finanziell „gesicherten“ Ausbauprojekte in der Regel (früher oder später) eingeleitet werden. Und: verfahrenserleichternde Wirkung der Bedarfspläne hinsichtlich der Zulassung der darin aufgenommenen Ausbauprojekte; schließlich: Erfordernis der Berücksichtigung raumordnerischer Belange und Umweltbelange • tatsächlich aktuell geringe Nutzbarkeit (s. BVWP), da BVWP Entwurf für die Novellierung des (die jeweiligen Bedarfspläne enthaltenden) Bedarfsgesetzes ist
Bestehende Defizite/ Potenziale	• regelungsbezogen: fehlende normative Anforderungen an Bedarfserhebung und -feststellung (s. Defizit des BVWP) • akteursspezifisch: Anschein, dass tatsächlicher Bedarf und Ausmaß der die Umwelt sowie insbesondere die Biodiversität und die LRK beeinträchtigenden Wirkungen der Vorhaben, die in die Bedarfspläne aufgenommen werden, sowohl beim Erstellen der Entwürfe der Bedarfspläne als auch i. R. d. Gesetzgebungsverfahren nicht ausreichend hinterfragt, sondern vielmehr die Ergebnisse des BVWP – d. h. einer politischen Entscheidung – weitestgehend übernommen werden
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	Zu empfehlen: höhere Anforderungen an Bedarfsfeststellung (normativ und akteursbezogen)

Tab. 18: Formblatt „Linienbestimmung für den Straßenverkehr“

Planungs-instrument:	Linienbestimmung für den Straßenverkehr
Anlass/Zweck	Bestimmung der Planung u. Linienführung der Bundesfernstraßen zur Vorbereitung der Verwirklichung eines konkreten Straßenbauvorhabens (bei Neubau u. Änderungen mit wesentlich veränderten Trassenverlauf)
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte	• Rechtsgrundlage: § 16 FStrG • Inhalt: Bestimmung von Anfangs- und Endpunkten sowie des grundsätzlichen, ungefähren Verlaufs des einzelnen Straßenzuges im Lageverhältnis zu anderen Raumnutzungen (d. h. zu Ortschaften, aber auch schutzbedürftigen Bereichen und gefährdungsrelevanten Anlagen)⁷⁶ und der

⁷⁶Stüer (2009), Rn. 3295; Leue, in: Kodal (2010), S. 1131 Rn. 2.

Planungs-instrument:	Linienbestimmung für den Straßenverkehr
nichtnatur-schutzrechtlicher Art	grundsätzlichen technischen Ausführungsmerkmale des Straßenbauvorhabens (z. B. Straßengattung, Straßencharakteristik und -querschnitte) sowie der Verknüpfung mit dem Straßennetz ⁷⁷
Verbindlichkeit	behördeninterne Vorabstimmung ohne Außenwirkung; ⁷⁸ als vorbereitende Verwaltungsentscheidung entfaltet sie aber Bindungswirkungen für die nachfolgende Planfeststellung (s. nachfolgend). ⁷⁹
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• aus dem Bedarfsplan folgende Bindungen (bzgl. Linienführung und Streckencharakteristik) sind zu beachten; • Ziele und Grundsätze der Raumordnung (aus Raumordnungsgesetzen sowie Raumordnungsplänen der Bundes-, Landes- und Regionalebene) zu beachten bzw. berücksichtigen; • Ergebnis des Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen; • verwaltungsinterne Vorstufe, aber nicht unabdingbare formelle oder materielle Voraussetzung der Planfeststellung; i. R. d. Planfeststellung zu berücksichtigen; • Linienbestimmung durch F-Plan möglich;⁸⁰ Vermerk der Linienbestimmung in nachfolgendem F-Plan (Linienbestimmung damit bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen/beachten)⁸¹
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	• unmittelbar: Flächenverlust/Flächennutzung (Versiegelung, Zerschneidung) verkehrsbürtige Schad- und Nährstoffeinträge,⁸² verkehrsbürtige Störungen (Lärm, Beunruhigung) • eingeschränkt: - • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	Die Linienbestimmung stellt eine Abwägungsentscheidung dar, im Rahmen derer die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange (insbesondere die der Raumordnung, d. h. raumordnerische Vorgaben des ROG und der in Raumordnungsplänen konkretisierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung) einschließlich der (materiell-rechtlich relevanten Belange der) Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens zu berücksichtigen sind (§ 16 Abs. 2 FStrG). Insbesondere auch zu berücksichtigen/ beachten: umweltrelevante Planungsleitlinien und -leitsätze sowie möglichst weitgehend zu berücksichtigende Optimierungsgebote (z. B. § 50 BImSchG, aber auch Art. 20a GG⁸³). Zudem sind private Belange i. R. d. Abwägung zu berücksichtigen.⁸⁴ Und: ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 36 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie Alternativenprüfung (i. R. d. UVP und grundsätzlich i. R. d. Abwägung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung) erforderlich
Verfahren	kein förmliches Verfahren, jedoch UVP-Pflicht (Ausn.: UVP ist im Raumordnungsverfahren bereits erfolgt; § 16 Abs. 1 Satz 2 UVP; weitere Einschränkungen der UVP: § 15 UVP); Ausgestaltung des Verfahrens nicht

⁷⁷ Vgl. Leue, in: Kodal (2010), S. 1131 Rn. 2.s

⁷⁸ Stürer (2009), Rn. 3295; Hünnekens, in: Hoppe/Beckmann (2012), § 19b Rn. 17.

⁷⁹ Hünnekens, in: Hoppe/Beckmann (2012), § 19b Rn. 17.

⁸⁰ Ronellenfisch (2012), § 16 Rn. 11.

⁸¹ Ronellenfisch (2012), § 16 Rn. 16 f.

⁸² Siehe hierzu die Ausführungen im Abschlussbericht unter Ziff. 3.2.2.

⁸³ Leue (2010), Kapitel 34 Rn. 8.1; BVerwG, Urt.v. 23.11.2005 – 8 C 14/04, NVwZ 2006, 595, 597.

⁸⁴ Ronellenfisch (2012), § 16 Rn.

Planungs-instrument:	Linienbestimmung für den Straßenverkehr
	zwingend vorgegeben; Ausnahme: Beachtung der UVP-rechtlichen Anforderungen – daher auch: Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, Abwägung erforderlich und innerhalb v. 3 Monaten abzuschließen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 FStrG)
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor Verkehr: Straße)
Zeitliche Dimension	unbefristet, wird durch konkretisierende Planungsebene „abgelöst“
Flächenbezug/ Raumbezug	konkret abgegrenzter Planungsraum, abhängig von Planvorhaben lokal bis überregional Planaussage auf Teilflächen (Trassenvarianten) beschränkt
Maßstabsebene, Konkretisierungs-grad	Mittelmaßstäbig (i. d. R. 1 : 25.000) rahmensetzend (Anfangs- und Endpunkt sowie ungefähre Trassenverlauf)
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	keine
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: BMVBS im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden (i. d. R. Straßenbauverwaltungen) der beteiligten Länder (§ 16 Abs. 1 FStrG) • Zulassendes Organ: BMVBS • TöB: Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder; ggf. Straßenbaubehörde, betroffene Gemeinden, Behörden; Benehmen mit zuständiger Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens (§ 15 Abs. 5 ROG); Naturschutzbehörden (§ 3 Abs. 5 BNatSchG – soweit nicht bereits über UVP-Vorgaben erforderlich); ggf. Forstbehörden (§ 8 Nr. 2 BWaldG); ggf. Bundesministerien i. R. d. Geschäftsordnung der Bundesregierung • Öffentlichkeit: wird beteiligt (inkl. Natur- und Umweltschutzvereinigungen; öffentliche Bekanntmachung der Linienführung)
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum-korridore	grundsätzlich hohe Nutzbarkeit möglich, da die ungefähre, gegenüber der Bedarfsplanung stark konkretisierte Linienführung und damit auch die Lage sowie zudem das ungefähre Ausmaß der durch ein konkretes Straßenbauvorhaben möglichen Flächeninanspruchnahme (und damit Ausmaß der Beeinträchtigung von LRK) vorgegeben wird; i. R. d. nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind – ohne Abwägungsfehlern zu unterliegen – nur Abweichungen von der bestimmten Linienführung in geringem Umfang ⁸⁵ möglich, ohne dass es einer erneuten Linienbestimmung bedürfte. Die Linienbestimmung setzt daher durch ihre Steuerungswirkung für spätere Planungen einen Rahmen. ⁸⁶
Bestehende	• akteursspezifisch : Gewichtung des für die LRK relevanten Naturschutzes in der Abwägung

⁸⁵ Ronellenfisch, in: Marschall (2012), § 16 Rn. 7: Abweichungen innerhalb weniger 100 Meter.

⁸⁶ Hünnekens, in: Hoppe/Beckmann (2012), § 19b Rn. 18; Gärditz, in: Landmann/Rohmer (2012), Band I, § 19b UVPG Rn. 15.

Planungs-instrument:	Linienbestimmung für den Straßenverkehr
Defizite/ Potenziale	- problematisch regelungsbezogen: kein Einvernehmen der Naturschutzbehörden und – anders als vor Inkrafttreten des Planungsvereinheitlichungsgesetzes – kein Einvernehmen der Bundesministerien (z. B. des BMU) mehr erforderlich⁸⁷
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	Prioritär zu empfehlen: normative Stärkung der Umwelt-/Naturschutzbelange Zu empfehlen: Akteursaktivierung

Tab. 19: Formblatt „Freistellung nicht mehr benötigter Bahnbetriebsanlagen“

Planungs-instrument:	Freistellung nicht mehr benötigter Bahnbetriebsanlagen
Anlass/Zweck	Grundstücke, die Betriebsanlage einer Eisenbahn sind oder auf dem sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn befinden, sollen bahnfremden Nutzungen offenstehen
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	Rechtsgrundlage: § 23 AEG Inhalt: Feststellung der Freistellung von Bahnbetriebszwecken für o. g. Grundstücke, wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht und langfristig eine Nutzung der Infrastruktur im Rahmen der Zweckbestimmung nicht mehr zu erwarten ist. Mit Freistellung erfolgt Verlust der planungsrechtlichen Zweckbestimmung des Grundstücks. Begründet keine Nachsorgepflichten und keine Rückbauverpflichtung.
Verbindlichkeit	Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung) mit Außenwirkung; Verbindlichkeit für alle am Verfahren Beteiligten und Träger nachfolgender Planungen
Verhältnis zu anderen Planungsinstrumenten	Bebauungsplan: Da betreffende Grundstücke erst mit der Freistellung ihre planungsrechtliche Zweckbestimmung (Eisenbahnzwecke) verlieren, ist die Freistellung Voraussetzung für anderweitige bauplanerische Tätigkeit (mit Freistellung lebt kommunale Planungshoheit wieder auf) Anderweitige Fachplanungen: Freistellung ist Voraussetzung für anderweitige planerische Tätigkeit, da erst mit Freistellung der spezifische (eisenbahnrechtliche) Planvorrang endet
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	unmittelbar: Störungen (Lärm, Beunruhigungen) eingeschränkt: Versiegelung, Schadstoff- und Nährstoffeinträge kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	nur eisenbahnrechtliche Anforderungen
Verfahren	Formelles (Antrags-)Verfahren unter Beteiligung von TöBs sowie Eisenbahnverkehrs- und -infrastrukturunternehmen
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor Verkehr: Schiene)
Zeitliche Dimension	unbefristet
Flächenbezug/	konkret abgegrenztes Plangebiet; abhängig von Planvorhaben lokal bis überregional; flächendeckende

⁸⁷ Leue, in: Kodal (2010), S. 1142 Rn. 13.3.

Planungs-instrument:	Freistellung nicht mehr benötigter Bahnbetriebsanlagen
Raumbezug	Planaussage
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	groß- bis mittelmaßstäbig flächenkonkret
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	keine
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: Eisenbahninfrastrukturunternehmen/Eigentümers des betroffenen Grundstücks/Gemeinde, auf deren Gebiet sich das betroffene Grundstück befindet • Zulassendes Organ: zuständige Planfeststellungsbehörde, d. h. bei Eisenbahnen des Bundes das Eisenbahnbundesamt, im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Behörde • TöB: u. a. Eisenbahnverkehrsunternehmen, zuständige Träger der Landesplanung und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie Eisenbahninfrastrukturunternehmen
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	Nur mittelbare Auswirkungen, die zudem abhängig von Nachnutzung sind, da mit der Freistellung die kommunale Planungshoheit wieder auflebt und anderweitige Fachplanungen möglich werden; Konfliktpotenzial, soweit die ungenutzten Bahnflächen eine Bedeutung für die LRK aufweisen.
Bestehende Defizite/ Potenziale	Regelungsbezogen: keine Verpflichtung zur Nachsorge
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	Zurückzustellen: Aufnahme einer Verpflichtung zur Nachsorge in AEG

Tab. 20: Formblatt „Gemeinsamer nationaler Netzentwicklungsplan (NEP) für Leitungsnetze“

Planungs-instrument:	Gemeinsamer nationaler Netzentwicklungsplan (NEP) für Leitungsnetze
Anlass/Zweck	• Klärung der Maßnahmen, die für eine bedarfsgerechte Optimierung, Verstärkung und einen Ausbau des Netzes erforderlich sind, um in den nächsten zehn Jahren einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten • energiewirtschaftliche Grundlage des Planungs- und Genehmigungsregimes für bestimmte prioritäre Leitungsvorhaben im Übertragungsnetz⁸⁸ • gleichzeitig Entwurf des Bundesbedarfsplans nach § 12e Abs. 1 EnWG⁸⁹
Rechtsgrundlage	• Rechtsgrundlage: § 12b EnWG

⁸⁸ Vgl. Appel (2011), S. 408.

⁸⁹ Hierauf wird nachfolgend noch näher eingegangen.

Planungs-instrument:	Gemeinsamer nationaler Netzentwicklungsplan (NEP) für Leitungsnetze
und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	Inhalt: - alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind, - alle Netzausbaumaßnahmen, die in den nächsten drei Jahren ab Feststellung des Netzentwicklungsplans durch die Regulierungsbehörde für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind, - Zeitplan für alle Netzausbaumaßnahmen, - Netzausbaumaßnahmen als Pilotprojekte für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen sowie den Einsatz von Hochtemperaturleiterseilen als Pilotprojekt mit einer Bewertung ihrer technischen Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit, - Stand der Umsetzung des vorhergehenden Netzentwicklungsplans (und ggf. die für Verzögerungen maßgeblichen Gründe), - Angaben zur zu verwendenden Übertragungstechnologie, - alle Maßnahmen, die nach den Szenarien des Szenariorahmens erforderlich sind, um die vorstehenden Anforderungen zu erfüllen (§ 12b Abs. 2 EnWG), - kartographische Darstellungen der Übertragungsbedarfe zwischen zwei Netzknoten und - eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Ergebnisse der Beteiligungen nach § 12a Abs. 2 Satz 2 und § 12b Abs. 3 Satz 1 EnWG in dem Netzentwicklungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Netzentwicklungsplan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 12b Abs. 4 EnWG). - Ggf. nähere Bestimmungen durch Regulierungsbehörde
Verbindlichkeit	Bestätigung des NEP (bzw. der Maßnahmen, <i>die nach derzeitigem Stand auch unter veränderten energie-wirtschaftl. Bedingungen als unverzichtbar angesehen werden</i>) ⁹⁰ durch Regulierungsbehörde mit Wirkung für die Betreiber von Übertragungsnetzen (VA); bestätigter NEP nicht selbständig durch Dritte anfechtbar
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	<i>Szenariorahmen nach § 12a EnWG:</i> dieser ist Grundlage NEP des - zu berücksichtigen: vorhandene Offshore-Netzpläne und gemeinschaftsweiter Netzentwicklungsplan nach Artikel 8 Absatz 3b der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 <i>Bundesbedarfsplan:</i> NEP ist Entwurf für Bundesbedarfsplan (im Rahmen der Erstellung des NEP erfolgt auch SUP für Bundesbedarfsplan, vgl. § 12c Abs. 2 EnWG); Ergebnisse der SUP für Bundesbedarfsplan fließen in Entscheidung über Bestätigung des NEP ein, wenn dieser als Entwurf des Bundesbedarfsplans dient.⁹¹ <i>Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG und Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG:</i> mittelbare Beeinflussung (durch Verbindlichkeit des Bundesbedarfsplans)
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	unmittelbar: Zerschneidung, Versiegelung eingeschränkt: Entwässerung kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anfor-	NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Verstärkung vor Aus- und Neubau) ⁹²

⁹⁰ Bundesregierung (2013), S. 13; siehe auch Homann (2013), S. 1.

⁹¹ Heimann, in: Steinbach (2013), § 12c EnWG Rn. 13, 44.

⁹² Bundesregierung (2013), S. 12; Heimann, in: Steinbach (2013), § 12b EnWG Rn. 19.

Planungs-instrument:	Gemeinsamer nationaler Netzentwicklungsplan (NEP) für Leitungsnetze
derungen	- Anforderungen gemäß § 12b Abs. 1, 2 und 4 EnWG, u. a. Alternativenprüfung erforderlich - Erfordernis eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen (§ 12a Abs. 2 EnWG)
Verfahren	- formelles Verfahren mit zweifacher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Beteiligung im Entwurfsstadium des Plans und nach erster Prüfung des Plans durch Regulierungsbehörde; s. §§ 12 b ff. EnWG; hinzu kommt Beteiligung bei Erstellung des dem NEP zugrunde liegenden Szenariorahmens); alle drei Jahre sowie wenn der NEP als Entwurf des Bundesbedarfsplans dient, erfolgt vollständiges Verfahren – dazwischen ist Öffentlichkeitsbeteiligung auf Änderungen beschränkt (§ 12d EnWG) - Während des Verfahrens zur Aufstellung des NEP wird auch die für den Bundesbedarfsplan erforderliche SUP durchgeführt (einschließlich Alternativenprüfung und Erstellung eines Umweltberichts nach den Anforderungen des § 14g UVPG; zudem zu beachten: § 14f Abs. 3 UVPG), wenn NEP als Entwurf des Bundesbedarfsplans dient (dies ist mindestens alle drei Jahre der Fall). - Ggf. nähere Bestimmungen durch Regulierungsbehörde
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor: Energiewirtschaft)
Zeitliche Dimension	1 Jahr (jährliche Aktualisierung und Fortschreibung; erstmalig aufgestellt zum 30.05.2012); dennoch langfristig angelegt: NEP muss alle o.g. Maßnahmen enthalten, die in den nächsten zehn Jahren für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind
Flächenbezug/ Raumbezug	gesamtes Bundesgebiet, gegliedert in Teilräume; beschränkt auf Leitungsnetz (Teilflächen)
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	kleinmaßstäbig rahmengebend, aber bereichsscharf
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	keine
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	Planungs- und Vorhabensträger/Planentwerfende: Betreiber von Übertragungsnetzen (ggf. durch Unterstützung der Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen, die nach § 12b Abs. 3 EnWG zur Mitarbeit mit Vorhabensträger verpflichtet sind und Informationen bereitstellen) Zulassendes Organ: Regulierungsbehörde bzw. BNetzA (bestätigt den Plan) TöB: betroffene Behörden, Energieaufsichtsbehörden der Länder Öffentlichkeit: mehrfache Öffentlichkeitsbeteiligung (s. Verfahren), umfasst auch nachgelagerte Netzbetreiber
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	Soweit der NEP als Entwurf des Bundesbedarfsplans dient, aktuell grundsätzlich nutzbar (insbes. wg. erforderlicher Alternativenprüfung und NOVA-Prinzip), allerdings nur in begrenztem Umfang: Plan hat keine rechtliche, nur faktische Bindungswirkung für Bundesbedarfsplan und enthält zudem Entwurf für die Novellierung der Bundesbedarfsplans. Indem die Netzausbaumaßnahmen, die im (durch die BNetzA bestätigten) NEP aufgeführt sind, in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden – dies betrifft einige bis alle dieser Maßnahmen –, werden der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie die Anfangs- und Endpunkte dieser Maßnahmen mit verbindlicher Wirkung für die nachfolgenden Zulassungsverfahren für die betreffende Leitung festgestellt.
Bestehende Defizite/ Potenziale	akteursspezifisch: Defizite bzgl. Prüfung räumlicher Alternativen o. alternativer Maßnahmen regelungsbezogen: normative Vorgaben bzgl. Alternativenprüfung und verfahrensmäßiger Verbindung mit SUP für Bundesbedarfsplan, keine Laienverständlichkeit – keine

Planungs-instrument:	Gemeinsamer nationaler Netzentwicklungsplan (NEP) für Leitungsnetze
	allgemeinverständliche Zusammenfassung vorgesehen
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	• Zu empfehlen: ○ Akteursaktivierung für Alternativenprüfung ○ Alternativenprüfung normativ vorgeben

Tab. 21: Formblatt „Bedarfsplan nach EnLAG/Bundesbedarfsplan nach EnWG bzgl. Leitungen onshore“

Planungs-instrument:	Bundesbedarfsplan nach EnWG bzgl. Leitungen onshore/Bedarfsplan nach EnLAG
Anlass/Zweck	Energieinfrastrukturplanung des Bundes • EnLAG: Festlegung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs für bestimmte Vorhaben nach § 43 Satz 1 EnWG im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 kV oder mehr • EnWG: Festlegung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs für Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG (länderübergreifende oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen Hoch- und Höchstspannungsleitungen)
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: Art. 72 Abs. 2, 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, § 12e EnWG/§ 1 EnLAG • Inhalt: ▪ EnLAG: Bedarfsplan ist Anlage zum EnLAG; Festlegung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs für Vorhaben nach § 43 Satz 1 EnWG im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 kV oder mehr, die der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen, zur Interoperabilität der Elektrizitätsnetze innerhalb der Europäischen Union, zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen und für die daher ein vordringlicher Bedarf besteht; zu den Vorhaben gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen und die notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten; EnLAG-Maßnahmen gehören zum Startnetz für den NEP.⁹³ Der Bedarfsplan enthält 24 Leitungsvorhaben, deren Anfangs- und Endpunkte jeweils grob bezeichnet sind. ▪ EnWG: Bedarfsplan ist Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz⁹⁴; Festlegung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs für Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG („A-Vorhaben“) und §§ 43 ff. EnWG; Kennzeichnung insbes. der länderübergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen sowie der Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten. Zu den Vorhaben gehören auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen und die notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten. Der Bundesbedarfsplan enthält 36 Leitungsvorhaben der Höchstspannungsebene, für die zum Teil mehrere Einzelmaßnahmen vorgesehen sind,

⁹³ Vgl. BNetzA (2012), S. 18.

⁹⁴ Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPlG) vom 23. Juli 2013, BGBl. I S. 2543.

Planungs-instrument:	Bundesbedarfsplan nach EnWG bzgl. Leitungen onshore/Bedarfsplan nach EnLAG
	und deren Anfangs- und Endpunkte (= Netzverknüpfungspunkte) jeweils grob bezeichnet sind.
Verbindlichkeit	Als Legislativpläne mit Gesetzescharakter entfalten die Pläne Bindungen für alle Planungsträger • EnLAG: die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen des § 1 EnWG; für sie stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest (§ 1 Abs. 2 Satz 2 EnLAG); diese Feststellungen sind für die Planfeststellung/-genehmigung nach den §§ 43 ff. EnWG verbindlich (§ 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG; Planrechtfertigung; Berücksichtigung i. R. d. Abwägung) • EnWG: für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben stehen die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest; Verbindlichkeit dieser Feststellung für die Planfeststellung/-genehmigung nach den §§ 18 ff. NABEG sowie den §§ 43 ff. EnWG⁹⁵ sowie für die Betreiber von Übertragungsnetzen
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• <i>Netzentwicklungsplan:</i> ist Entwurf für Bundesbedarfsplan (nach § 12e EnWG) • <i>Bundesfachplanung:</i> Bundesbedarfsplan ist verbindlich • <i>Raumordnungsverfahren (bei nachfolgender Planfeststellung nach EnWG):</i> Feststellungen des Bedarfsplans zu beachten • <i>Planfeststellung nach §§ 43 ff. EnWG/ §§ 18 ff. NABEG:</i> verbindliche Feststellung der energiewirtschaftl. Notwendigkeit und des vordringlichen Bedarfs im EnLAG-Bedarfsplan (§ 1 Abs. 2 Satz 3 EnLAG) und im Bundesbedarfsplan (§ 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG)
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	• unmittelbar: Zerschneidung, Versiegelung • eingeschränkt: Entwässerung • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	Verfassungsrechtliche Vorgaben (insbesondere Staatsziel Umweltschutz, Art. 20a GG); zudem: Abwägungsgebot (hierbei insbesondere auch zu berücksichtigen/beachten: umweltrelevante Planungsleitlinien und -leitsätze sowie möglichst weitgehend zu berücksichtigende Optimierungsgebote (z. B. § 50 BImSchG, aber auch Art. 20a GG ⁹⁶); zudem: die bei der Bedarfsplanung berührten Belange – insbesondere die der Raumordnung (raumordnerische Vorgaben des ROG und der in Raumordnungsplänen konkretisierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung), des Umweltschutzes und die Zielsetzungen des EnWG – sind einzubeziehen
Verfahren	förmliches, parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren inkl. SUP bei Bundesbedarfsplan nach § 12e EnWG – SUP erfolgt allerdings nicht während des Gesetzgebungsverfahrens, sondern während des Verfahrens zur Aufstellung des NEP; Besonderheiten im Rahmen der Entwurfserstellung bei Bedarfsplan nach § 12e EnWG (s. Ausführungen im Formblatt „Netzentwicklungsplan“)
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor: Energiewirtschaft)
Zeitliche Dimension	• EnLAG: drei Jahre (nach Ablauf von jeweils drei Jahren sieht § 3 EnLAG vor, dass das BMWi im Einvernehmen mit dem BMU sowie dem BMVBS den Bedarfsplan darauf überprüft, ob der Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist) • EnWG: höchstens drei Jahre (Vorlage des Entwurfs des Bedarfsplans durch BReg an Bundesgesetzgeber mindestens alle drei Jahre, § 12e Abs. 1 Satz 2 EnWG)

⁹⁵ Bundesregierung (2013), S. 18; siehe auch Appel (2011), S. 408.

⁹⁶ Leue (2010), Kapitel 34 Rn. 8.1; BVerwG, Urt.v. 23.11.2005 – 8 C 14/04, NVwZ 2006, 595, 597.

Planungs-instrument:	Bundesbedarfsplan nach EnWG bzgl. Leitungen onshore/Bedarfsplan nach EnLAG
Flächenbezug/ Raumbezug	gesamtes Bundesgebiet, gegliedert in Teilräume, beschränkt auf Leitungsnetz (Teilflächen)
Maßstabsebene, Konkretisierungs- grad	kleinmaßstäbig rahmensetzend, aber bereichsscharf
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	keine
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	EnLAG: - Planungs- und Vorhabensträger: BMWi - Zulassendes Organ: Bundesgesetzgeber - TöB: BMU, BMVBS, Bundestag EnWG: - Planungs- und Vorhabensträger/Planentwerfendes Organ: Bundesregierung/Regulierungsbehörde bzw. BNetzA - Zulassendes Organ: Bundesgesetzgeber - TöB: betroffene Behörden – werden i. R. d. erforderlichen SUP beteiligt - Öffentlichkeit: wird i. R. d. erforderlichen SUP beteiligt
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum- korridore	EnLAG: aktuell geringe Nutzbarkeit (da keine SUP vorgesehen und Ausgestaltung zugunsten der LRK allein von beteiligten Akteuren abhängig); grundsätzlich höhere Nutzbarkeit möglich, da Einfluss auf Ausmaß der Flächeninanspruchnahme und insbesondere Zerschneidung und verbindliche Vorgaben für nachfolgende Planfeststellung EnWG: tatsächlich begrenzte Nutzbarkeit (s. NEP), da NEP Entwurf für die Novellierung des (die jeweiligen Bedarfspläne enthaltenden) Bedarfsgesetzes ist; grundsätzlich hohe Nutzbarkeit möglich, da Einfluss auf Ausmaß und ungefähre Lage der Flächenversiegelung und -zerschneidung und verbindliche Vorgaben für nachfolgende Bundesfachplanung und Planfeststellung; zudem steuernde Wirkung, da die Zulassungsverfahren für die in den Bundesbedarfsplan aufgenommenen Vorhaben in der Regel (früher oder später) eingeleitet werden. Und: verfahrenserleichternde Wirkung des Bundesbedarfsplans hinsichtlich der Zulassung der darin aufgenommenen Ausbauprojekte; schließlich: Erfordernis der Berücksichtigung raumordnerischer Belange und Umweltbelange
Bestehende Defizite/ Potenziale	EnLAG: - regelungsbezogen: keine SUP-Pflicht, fehlende normative Anforderungen an Bedarfserhebung und -feststellung EnWG: - akteursspezifisch: Optimierungspotenzial bzgl. Prüfung räumlicher Alternativen o. alternativer Maßnahmen - regelungsbezogen: normative Vorgaben bzgl. Alternativenprüfung und verfahrensmäßiger Verbindung der SUP für Bundesbedarfsplan mit NEP
Handlungsempfeh- lungen und Prioritäten- setzung	EnLAG: Zurückzustellen: - Aufnahme einer SUP-Pflicht für die Änderung des Bedarfsplans in das UVPG - Aufnahme rechtlicher Anforderungen an die Bedarfsprüfung bzw. -feststellung in das EnLAG vor einer Fortschreibung des EnLAG-Bedarfsplans EnWG: Zu empfehlen:

Planungs- instrument:	Bundesbedarfsplan nach EnWG bzgl. Leitungen onshore/Bedarfsplan nach EnLAG
	▪ Akteursaktivierung für Alternativenprüfung ▪ Alternativenprüfung normativ vorgeben

Tab. 22: Formblatt „Bundesfachplanung (Trassenkorridor-Bestimmung) nach NABEG“

Planungs-instrument:	Bundesfachplanung (Trassenkorridor-Bestimmung) nach NABEG
Anlass/Zweck	Erfüllung der in § 1 Absatz 1 EnWG genannten Zwecke (= möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht) durch Bestimmung von Trassenkorridoren, die Grundlage für die nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sind, für • die im Bundesbedarfsplan(-gesetz) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen oder • die als Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen sowie • die in § 2 Abs. 3 NABEG genannten Vorhaben. Vorbereitung der abschließenden Planungsstufe (d. h. der Planfeststellung)
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnaturschutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: §§ 4 ff. NABEG • Inhalt: Bestimmung von Trassenkorridoren von im Bundesbedarfsplan aufgeführten Höchstspannungsleitungen mit einer Breite von 500-1000m⁹⁷ (kartographische Ausweisung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors, der Teil des Bundesnetzplans wird, sowie der an Landesgrenzen gelegenen Länderübergangspunkte) und Überprüfung, ▪ ob der Verwirklichung entsprechender Vorhaben in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen (inkl. Bewertung sowie zusammenfassender Erklärung der Umweltauswirkungen), ▪ der Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung (Raumverträglichkeit), ▪ der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie ▪ ernsthaft in Betracht kommender Trassenkorridor-Alternativen und Ergebnis deren Prüfung
Verbindlichkeit	Entscheidung über die Bundesfachplanung – eine Planung <i>sui generis</i> mit Elementen der Linienbestimmung und des Raumordnungsverfahrens⁹⁸ – • hat keine unmittelbare Außenwirkung, ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme (kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme überprüft werden); • ist jedoch für die Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. verbindlich (§§ 4, 15 NABEG)
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• Bundesbedarfsplan: dessen Vorgaben sind für die Bundesfachplanung verbindlich • Landesplanungen: grds. Vorrang der Bundesfachplanung; aber: raumordnerische Ziele: zu beachten⁹⁹ • Raumordnungsverfahren: nach § 28 NABEG nicht erforderlich • Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG: nach §§ 4, 15 NABEG ist Bundesfachplanung als Grundlage der Planfeststellungsverfahren zu beachten (verbindlich) • Bundesnetzplan: nachrichtl. Aufnahme der durch Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridore in Bundesnetzplan
Bezug zu Gefährdungs-	• unmittelbar: Versiegelung, Zerschneidung • eingeschränkt: Entwässerung

⁹⁷ Moench/Ruttloff, NVwZ 2011, 1042.⁹⁸ Appel (2011), S. 413; Sellner/Fellenberg (2011), S. 1031.⁹⁹ Sellner/Fellenberg (2011), S. 1031; vgl. auch § 5 Abs. 1 Satz 4 NABEG.

Planungs-instrument:	Bundesfachplanung (Trassenkorridor-Bestimmung) nach NABEG
faktoren	• kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	• raumordnerische Vorgaben (Raumverträglichkeitsprüfung); • und: siehe die Ausführungen zur straßenrechtlichen Planfeststellung; • zudem: Abwägungsgebot; im Rahmen der Prüfung, ob dem Vorhaben überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, sind u. a. naturschutzrechtliche Vorgaben sowie Vorgaben des weiteren Umweltrechts zu beachten; • Alternativenprüfung erforderlich (§ 5 Abs. 1 Satz 5 NABEG) • sowie: Vorgaben der 26. BImSchV (Verordnung über elektromagnetische Felder)
Verfahren	Förmliches Verfahren mit zweifacher Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 7 Abs. 2, 9 NABEG) inkl. EÖT und SUP; Abschnittsbildung möglich; vereinfachtes Verfahren möglich (§ 11 NABEG); Antrag des Vorhabenträgers erforderlich, wobei BNetzA den Vorhabenträger bei Bundesbedarfsplan-Vorhaben zur Antragstellung auffordern kann (§ 6 Abs. 2 NABEG)
Planungsanlass sektoral/ integral	sektoral (Sektor Energiewirtschaft)
Zeitliche Dimension	• ab Beschluss: Geltungsdauer grds. auf zehn Jahre befristet (um fünf Jahre verlängerbar); wird durch konkretisierende Planungsebene „abgelöst“ • Verfahrensdauer: Bundesfachplanung ist binnen sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen bei der Bundesnetzagentur abzuschließen
Flächenbezug/ Raumbezug	konkret abgegrenzter Planungsraum; abhängig von Planvorhaben lokal bis überregional Planaussagen zu Teilflächen
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	mittelmaßstäbig rahmensetzend (Trassenkorridor, Übergangspunkte)
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	grds. keine; ggf. Zuständigkeiten für Vorschlagsrecht der Länder nach § 7 Abs. 3 NABEG
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: der nach § 12c Abs. 4 Satz 3 EnWG verantwortliche Übertragungsnetzbetreiber • Zulassendes Organ: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) (bestimmt Trassenkorridore, prüft öffentliche und private Belange; ggf. beraten durch den Bundesfachplanungsbeirat, bestehend aus Vertretern der Bundesnetzagentur, der Länder und der Bundesregierung, § 32 NABEG) • TöB: u. a. Umwelt- und Naturschutzbehörden und betroffene Landesbehörden der Raumordnung • Öffentlichkeit: wird informiert, beteiligt (umfasst u. a. auch Umwelt- und Naturschutzverbände)
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	aktuelle Nutzbarkeit nicht gegeben, da bisher noch kein entsprechendes Verfahren durchgeführt wurde; grundsätzlich jedoch hohe Nutzbarkeit, da grundsätzlicher Verlauf der Trasse (und damit Lage und ungefähres Ausmaß der möglichen Beeinträchtigung von LRK) festgelegt wird und diese Trassenkorridor-Bestimmung in nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu beachten (verbindlich) ist
Bestehende Defizite/ Potenziale	akteursspezifisch: mangels Praxisbeispiel nicht zu beurteilen regelungsbezogen: ggf. regelungsbezogene Defizite – mangels durchgeführter Bundesfachplanung ist tatsächliche Wertung als Defizit jedoch noch nicht beurteilbar – Wertung ist von bisher noch ausstehender

Planungs-instrument:	Bundesfachplanung (Trassenkorridor-Bestimmung) nach NABEG
	Umsetzung der Bundesfachplanung in der Praxis abhängig
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	keine (Grund: s. vorstehend)

Tab. 23: Formblatt „Planfeststellungen/Plangenehmigungen im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Wasser-, Luftverkehrs- und Energiewirtschaftsrechts“

Planungs-instrument:	Planfeststellungen/Plangenehmigungen im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Wasser-, Luftverkehrs- und Energiewirtschaftsrechts
Anlass/Zweck	• Straßen: Zulassung des Baus und der Änderung von Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) sowie Landes- und Kreisstraßen und z. T. Gemeindestraßen • Schienenwege: Zulassung des Baus und der Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen • Wasserstraßen: Zulassung des Ausbaus, Neubaus oder der Beseitigung von Bundeswasserstraßen • Gewässer: Zulassung des Gewässerausbaus • Luftverkehr: Zulassung des Anlegens oder der Änderung von Flughäfen sowie Landeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich • Energieleitungen: ▪ EnWG: Zulassung der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Hochspannungsleitungen (ausgenommen Bahnfernstromleitungen) ○ mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr (als Freileitungen, auch als Erdkabel, § 43 Satz 1 Nr. 1, Sätze 4, 7 EnWG) – insbesondere auch die EnLAG-Vorhaben, d. h. die „Vorhaben nach § 43 Satz 1 EnWG im Bereich der Höchstspannungsnetze mit einer Nennspannung von 380 Kilovolt oder mehr“ (§ 1 Abs. 1 EnLAG), die im EnLAG-Bedarfsplan aufgeführt sind und den in § 1 Abs. 1 EnLAG genannten Zielen dienen ○ zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen (seeseitig: Seekabel, landseitig Fortsetzung als Freileitung oder Erdkabel; § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG) oder ○ grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen, die nicht unter § 43 Satz 1 Nr. 3 EnWG fallen zudem: Zulassung der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimeter (§ 43 Satz 1 Nr. 2 EnWG) ▪ NABEG: ○ Zulassung der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen, die im Bundesbedarfsplangesetz als solche gekennzeichnet sind, sowie Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land (§§ 18 i. V. m. 2 Abs. 1 NABEG) ○ Neubau von Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 Kilovolt sowie für Bahnstromfernleitungen, sofern diese Leitungen zusammen mit einer vorstehend genannten Höchstspannungsleitung auf einem Mehrfachgestänge geführt werden können und die Planungen so rechtzeitig beantragt werden, dass die Einbeziehung ohne wesentliche Verfahrensverzögerung für die Bundesfachplanung oder Planfeststellung möglich ist
Rechtsgrundlage und für die	• Rechtsgrundlagen: ▪ Straßen: §§ 17 ff. FStrG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG (Bundesfernstraßen), Straßengesetze

Planungs-instrument:	Planfeststellungen/Plangenehmigungen im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Wasser-, Luftverkehrs- und Energiewirtschaftsrechts
Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	der Länder (z. B. § 38 Niedersächsisches Straßengesetz) ▪ Schienenwege: § 18 AEG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG ▪ Wasserstraßen: § 14 WaStrG, jeweils i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG ▪ Gewässer: § 68 WHG ▪ Luftverkehr: § 8 LuftVG ▪ Energieleitungen: § 43 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG/ § 18 NABEG i. V. m. §§ 43 ff. EnWG, §§ 72 ff. VwVfG (für Gesamtleitung als Erdkabel optional; s. insoweit zudem § 2 Abs. 3 EnLAG) • Inhalt: Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle vom Vorhaben berührten öffentlichen Belange (kein Erfordernis anderweitiger Zulassungen, § 75 VwVfG), d. h. <i>insbesondere</i>: ▪ Straßen: Zulassung von Bau & Änderung einer Straße, zudem der Nebenanlagen, aber auch von Schutzmaßnahmen (Lärmschutzanlagen, Böschungen etc.) sowie naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatz- sowie Kohärenzsicherungsmaßnahmen ▪ Schienenwege: Zulassung von Bau & Änderung von Eisenbahn-Betriebsanlagen (d. h. Anlagen in unmittelbarer räumlicher und funktionaler Verbindung mit technischem Bahnbetrieb, u. a. Schienenwege und Betriebsleitsysteme) sowie von Bahnfernstromleitungen, zudem: s. Straßen ▪ Wasserstraßen: Zulassung des Ausbaus, Neubaus oder der Beseitigung von Bundeswasserstraßen, zudem: s. Straßen; umfasst Errichtung und Änderung von Hafenanlagen u. a. dann, wenn Bundeswasserstraße als Verkehrsweg betroffen – anderenfalls: Gewässer Ausbau ▪ Gewässer: Zulassung der Herstellung, Beseitigung oder der wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer, zudem: s. Straßen; bzgl. Hafenanlagen: s. vorstehend ▪ Luftverkehr: Zulassung von Errichtung und Änderung des Anlegens oder der Änderung von Flughäfen sowie Landeplätze mit beschränktem Bauschutzbereich; zudem: s. Straßen und: ○ betriebliche Regelungen und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flugplatzgelände ○ Start- und Landebahnen einschließlich der sie umgebenden Schutzstreifen, Sicherheitsflächen, Flughafenbezugspunkt, Startbahnbezugspunkte, Anflugsektoren ○ kein Planfeststellungsverfahren bei Anlegen oder Änderung militärischer Flugplätze (§ 30 LuftVG) sowie (nur Änderungsgenehmigung) für zivile Nutzung eines aus der militärischen Trägerschaft entlassenen ehemaligen Militärflugplatzes ▪ Energieleitungen: Zulassung von Errichtung, Betrieb und Änderung der Leitungen (i. d. R. als Freileitungen)¹⁰⁰ und (auf Antrag) der für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere der Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte (§ 43 Abs. 1 Satz 2 EnWG, § 18 Abs. 1 NABEG) ▪ Zudem jeweils u. a.: Zulassung der notwendigen Folgemaßnahmen und Regelung der Inanspruchnahme von Grundstücken für die Baumaßnahmen sowie von naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen (enteignungsrechtliche Vorwirkung).
Verbindlichkeit	Planfeststellungsbeschluss (Verwaltungsakt) ist nach Bestandskraft verbindlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 VwVfG). Hinzu kommen enteignungsrechtliche Vorwirkungen.

¹⁰⁰ Bzgl. der Verlegung als Erdkabel wird auf die Ausführungen im 3. fachlichen Zwischenbericht verwiesen (dort Ziff. 5.12.5.1.1, S. 363 und Ziff. 5.12.6.1.1, S. 373).

Planungs-instrument:	Planfeststellungen/Plangenehmigungen im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Wasser-, Luftverkehrs- und Energiewirtschaftsrechts
	Zu beachten: wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen werden zwar durch Planfeststellungsbehörde erteilt; diese Zulassungen sind jedoch nicht im Planfeststellungsbeschluss konzentriert (s. § 19 WHG).
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• Raumordnung – grds. gilt: Ziele der Raumordnung sind zu beachten, nicht durch Abwägung überwindbar; Grundsätze der Raumordnung sind zu berücksichtigen, aber durch Abwägung überwindbar • Flächennutzungsplan: Planung ist daran anzupassen, soweit kein Widerspruch bei F-Plan-Aufstellung erfolgte (§ 7 BauGB) • Bebauungsplan: § 38 BauGB – Vorrang dieser Fachplanung, wenn Vorhaben von überörtlicher Bedeutung ist; aber <i>bei Straßen</i>: Bebauungspläne nach § 9 BauGB ersetzen die Planfeststellung nach § 17 FStrG (§ 17b Abs. 2 FStrG) • BVWP – <i>bei Straße und Schiene</i>: für Planfeststellung nicht relevant, lediglich Vorstufe für Bedarfspläne • Netzentwicklungsplan – <i>nur bei NABEG-Energieleitungen</i>: für Planfeststellung nicht relevant, lediglich Vorstufe zum Bundesbedarfsplan • Bedarfspläne: zu berücksichtigen • „Linienbestimmung“ (<i>Straße, Wasserstraße</i>): zu berücksichtigen • Raumordnungsverfahren (betrifft <i>NABEG-Verfahren nicht</i>, § 28 NABEG): i. R. d. Abwägung zu berücksichtigen • Bundesfachplanung – <i>nur bei NABEG-Energieleitungen</i>: nach § 15 NABEG als Grundlage der Verfahren zu beachten (verbindlich) • Eingriffsregelung abschließend zu behandeln • Ggf. Vorgaben aus der Luftreinhalte- und Lärminderungsplanung • Wirkung der Planfeststellung – „Genehmigungs-, Konzentrations-, Gestaltungs- und Duldungswirkung, § 75 VwVfG (andere behördliche Entscheidung – mit Ausnahmen – nicht erforderlich)
Bezug zu Gefährdungsfaktoren	• unmittelbar: ▪ Straßen, Schienenwege, Luftverkehr: Flächenverlust/Flächennutzung (Versiegelung, Zerschneidung), (verkehrsübige) Schad- und Nährstoffeinträge,¹⁰¹ (verkehrsübige) Störungen (Lärm, Beunruhigung) ▪ Wasserstraßen, Gewässer: vgl. vorstehend, zudem: Veränderung des Wasserhaushalts (Gewässerausbau und -unterhaltung, Abflussregulierung)¹⁰² ▪ Energieleitungen: Flächenverlust/Flächennutzung (Versiegelung, Zerschneidung) • eingeschränkt: ▪ Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Gewässer, Luftverkehr: – ▪ Energieleitungen: Veränderung des Wasserhaushalts (Entwässerung) ▪ kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	• jeweils: ▪ materielle Voraussetzungen der konzentrierten Entscheidungen ▪ Planrechtfertigung (lediglich „Grobfilter“ für planerische Missgriffe – Vorhaben muss erforderlich bzw. „vernünftigerweise geboten“ sein;¹⁰³ Planrechtfertigung bei

¹⁰¹ Siehe hierzu die Ausführungen im Abschlussbericht unter Ziff. 3.2.2.

¹⁰² Siehe hierzu die Ausführungen im Abschlussbericht unter Ziff. 3.2.2.

Planungs-instrument:	Planfeststellungen/Plangenehmigungen im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Wasser-, Luftverkehrs- und Energiewirtschaftsrechts
	Bedarfsplan-Vorhaben gegeben) und Abwägung als wesentliche Elemente der Planfeststellung • Straßen: ▪ umweltrelevante Planungsleitlinien (Berücksichtigungsgebote – durch Abwägung formbar und überwindbar) ▪ durch Abwägung nicht überwindbare Planungsleitsätze des umweltrelevanten Fachrechts (z. B. Vermeidungsgebot des § 41 BImSchG, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, FFH-rechtlich Zulässigkeit – § 34 BNatSchG) ▪ möglichst weitgehend zu berücksichtigende Optimierungsgebote (z. B. § 50 BImSchG, Art. 20a GG¹⁰⁴) ▪ im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen: von der Planung berührte öffentliche und private Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit; hier u. a. zu berücksichtigen: Lärmrelevante Vorgaben des BImSchG (§ 41), der 16. (Verkehrslärmschutzverordnung) und der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung), der TA Lärm allgemein: Möglichkeit nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG, dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind ▪ Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen nach § 8 BWaldG ▪ Anforderungen des UVPG ▪ Alternativenprüfung • Schienenwege: s. Straßen, zudem: Vorgaben der 26. BImSchV (elektromagnetische Felder) • Wasserstraßen: s. Straßen, zudem dürfen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen nicht zu erwarten sein (§ 14b Nr. 6 WaStrG) • Gewässer: s. Straßen u. Gewässer, zudem zwingende materielle Zulassungsschranke (§ 68 Abs. 3 WHG): ▪ eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, darf nicht zu erwarten sein ▪ Weitere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften ▪ die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit sind i. R. d. Abwägung zu berücksichtigen ▪ § 70 i. V. m. § 14 Abs. 3 WHG: nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen sind nicht zu erwarten oder durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermeidbar oder ausgleichbar • Luftverkehr: s. Straßen, zudem zu beachten: jeweils anwendbare Werte des § 2 Abs. 2 FluLärmG¹⁰⁵ zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen

¹⁰³ Ständige Rechtsprechung, vgl. nur BVerwG, Urt. v. 11.07.2001 – 11 C 14.00, NVwZ 2002, 351, 353; Steinberg/Berg/Wickel (2000), § 3 Rn. 46; Jarass (2004), S. 70; Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp (2009), § 31 Rn. 209; für eine vertiefte Darstellung: s. Fn. 96.

¹⁰⁴ Leue (2010), Kapitel 34 Rn. 8.1; BVerwG, Urt. v. 23.11.2005 – 8 C 14/04, NVwZ 2006, 595, 597.

Planungs-instrument:	Planfeststellungen/Plangenehmigungen im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Wasser-, Luftverkehrs- und Energiewirtschaftsrechts
	Umwelteinwirkungen durch Fluglärm; aber: BImSchG-Vorgaben gelten grundsätzlich nicht für Flugplätze • Energieleitungen: siehe Straßen und Schiene
Verfahren	• förmliches Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie i. d. R. (nach § 15 ff. UVPG ggf. beschränkter) UVP; z. T. Abschnittsbildung möglich (Verfahren für verschiedene Abschnitte eines Vorhabens, z. B. bei Straßen und Schienenwegen) • Ausnahmen: ▪ Kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungserfordernis in Fällen unwesentlicher Bedeutung ▪ Straßen: Bebauungspläne nach § 9 BauGB ersetzen die Planfeststellung nach § 17 FStrG (§ 17b Abs. 2 FStrG; aber: beachte auch § 38 BauGB) • Besonderheiten – Luftverkehr: Einschränkungen der UVP (§ 15 UVPG); Veränderungssperre mit Auslegen des Plans (§ 8a LuftVG) • Besonderheiten – Energieleitungen: ▪ NABEG-Energieleitungen: Einsatz eines Projektmanagers möglich, mehrfache Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung, umfassendere Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde (§ 22 NABEG) ▪ Besonderheiten bzgl. Antragsunterlagen (Scoping), UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 43b EnWG, § 20 ff. NABEG)
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor Verkehr: Straße/Schienenwege/Wasserstraßen/Luftverkehr und Sektor Energiewirtschaft: Energieleitungen Strom und Gas)
Zeitliche Dimension	• Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Luftverkehr, Energieleitungen: unbefristet nach Durchführung des Plans (vor Durchführung: zeitliche Begrenzung auf zehn Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, § 17c Nr. 1 FStrG/ § 18c Nr. 1 AEG/ § 14c Nr. 1 WaStrG / § 9 Abs. 5 LuftVG/ § 43c Nr. 1 EnWG) • Gewässer: unbefristet nach Durchführung des Plans (vor Durchführung: zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, § 75 Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 70 Abs. 1 WHG)
Flächenbezug/ Raumbezug	• Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Gewässer, Energieleitungen: konkret abgegrenztes Planvorhaben; abhängig von Planvorhaben lokal bis überregional; flächendeckende Aussagen zum Planvorhaben • Luftverkehr: konkret abgegrenztes Planvorhaben; in der Regel lokal; flächendeckende Aussagen zum Planvorhaben
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	großmaßstäbig flächenkonkret
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	• Straßen: Bei anderen Straßen als Bundesfernstraßen: siehe Straßengesetze der Länder. • Schienenwege, Luftverkehr, Energieleitungen: Zuständigkeiten • Gewässer: abweichende Bestimmungen für nicht-UVP-pflichtige Bauten des Küstenschutzes möglich; Zuständigkeiten
Akteure und	• Planungs- und Vorhabensträger:

¹⁰⁵ Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550); neugefasst durch Bek. v. 31.10.2007 I 2550.

Planungs-instrument:	Planfeststellungen/Plangenehmigungen im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Wasser-, Luftverkehrs- und Energiewirtschaftsrechts
deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	▪ Straße: der jeweilige Träger der Straßenbaulast (bei Bundesfernstraßen ist dies das BMVBS, bei Ortsdurchfahrten sind die Gemeinden Träger der Straßenbaulast), von den Ländern bestimmte zuständige Behörden (Straßengesetze der Länder) ▪ Schienenwege: Betreiber der Schienenwege, bei Eisenbahnen des Bundes die Deutsche Bahn AG¹⁰⁶ ▪ Wasserstraßen: Bund (vertreten durch Wasser- und Schifffahrtsamt) oder Dritte, denen Aus- oder Neubau zur Ausführung übertragen wurde (§ 12 Abs. 5 WaStrG) ▪ Gewässer: Gewässerausbau-Unternehmer ▪ Luftverkehr: Unternehmer ▪ Energieleitungen: i. d. R. Netzbetreiber • Zulassendes Organ: ▪ Straßen: Oberste Landesstraßenbaubehörde ▪ Schienenwege: bei Eisenbahnen des Bundes das Eisenbahnbundesamt, im Übrigen die nach Landesrecht zuständige Behörde ▪ Wasserstraßen: Wasser- und Schifffahrtsdirektion ▪ Gewässer: zuständige Wasserbehörde ▪ Luftverkehr: die von der Landesregierung bestimmte Behörde des Landes, in dem das betroffene Gelände liegt (bei Gelände, das sich auf mehrere Länder erstreckt, trifft die Landesregierung des Landes, in dem der überwiegende Teil des Geländes liegt, die vorgenannte Bestimmung) ▪ Energieleitungen: die nach Landesrecht zuständige Behörde; für NABEG-Vorhaben nach § 1 der Planfeststellungszuweisungsverordnung¹⁰⁷ die BNetzA (die wiederum ggf. durch den Bundesfachplanungsbeirat, bestehend aus Vertretern der Bundesnetzagentur, des UBA, der Länder und der Bundesregierung, beraten wird, § 32 NABEG) • TöB: ▪ Straßen, Schienenwege, Gewässer, Luftverkehr, Energieleitungen: u. a. betroffene Behörden (u. a. Naturschutzbehörden, bei Inanspruchnahme von Waldflächen die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden); ○ <i>Luftverkehr:</i> auf die Berücksichtigung der Behörden, Vereine und Verbände der Raumordnung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird in § 6 Abs. 2 LuftVG ausdrücklich hingewiesen; ggf. Benehmen mit BMVBS (§ 10 Abs. 3 LuftVG) ○ <i>NABEG-Energieleitungen:</i> u. a. auch Raumordnungsbehörden der Länder ▪ Wasserstraßen: BMVBS; ggf. die für Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft zuständige Landesbehörde; zuständige Landesbehörde; anliegende Gemeinden und Gemeindeverbände; weitere TöB/betroffene Behörden • Öffentlichkeit: ▪ Straßen, Schienenwege, Wasserstraßen, Gewässer: Beteiligung Betroffener in den betroffenen Gemeinden, umfasst u. a. auch Umwelt- und Naturschutzvereinigungen ▪ Luftverkehr: wird informiert, beteiligt (auf den Schutz der Allgemeinheit und der

¹⁰⁶ Stür (2009), S. 1141 Rn. 3384.

¹⁰⁷ Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur (Planfeststellungszuweisungsverordnung - PlfZV) vom 23. Juli 2013, BGBl. I S. 2582.

Planungs-instrument:	Planfeststellungen/Plangenehmigungen im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Wasser-, Luftverkehrs- und Energiewirtschaftsrechts
	Nachbarschaft wird in § 8 LuftVG hingewiesen) (umfasst u. a. auch Umwelt-/ Naturschutzvereinigungen) ▪ Energieleitungen: Öffentlichkeit: wird informiert, beteiligt (umfasst u. a. auch Umwelt- und Naturschutzverbände)
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum-korridore	• Straßen: ▪ grundsätzlich aktuell bereits nutzbar, da LRK in Planfeststellung berücksichtigungsfähig und mit Planfeststellung die konkrete, unmittelbar bevorstehende Beeinträchtigung von LRK zugelassen sowie das „Ob“, die Art und das Ausmaß der Beeinträchtigung beeinflusst werden können (auch durch Nebenbestimmungen, mittels derer beispielsweise Schutzmaßnahmen – z. B. Lärmschutzmaßnahmen – angeordnet werden können) ▪ aber: nur mittelmäßige Nutzbarkeit, da Biodiversität lediglich Abwägungsbelang und die (u. a. durch die Bundesverkehrswegeplanung vorgegebenen) Planungsziele die Alternativenprüfung beeinflussen können; bisher vor allem hinsichtlich Schutzabständen zu naturschutzrechtlich gesicherten Bereichen (insbesondere Natura 2000) sowie hinsichtlich Zerschneidungswirkung (Grünbrücken; vgl. Bundesprogramm Wiedervernetzung) relevant • Schienenwege: s. Straßen; zudem: höhere Nutzbarkeit, da größere Bedeutung der Alternativenprüfung aufgrund nicht vorgeschalteter Linienbestimmung • Wasserstraßen s. Straßen zur grundsätzlichen Nutzbarkeit- aber: höhere Nutzbarkeit aufgrund der Vorgaben zur Versagung der Planfeststellung (keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, keine nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen) • Gewässer: s. Wasserstraßen, aber wiederum höhere Nutzbarkeit aufgrund der Vorgaben für Planfeststellung (keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, zudem Erfordernis der Erfüllung anderer Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) • Luftverkehr: s. Straßen • Energieleitungen: vgl. Straßen; ggf. höhere oder geringere Nutzbarkeit aufgrund bindender Vorgaben der vorgeschalteten Instrumente zu erwarten
Bestehende Defizite/ Potenziale	• akteursspezifisch: ▪ Straßen, Schienenwege, Luftverkehr: Gewichtung des Naturschutzes, insbesondere des Biotopschutzes und der LRK, in der Abwägung ▪ Energieleitungen: EnWG: s. vorstehend; NABEG: mangels Praxisbeispiel nicht zu beurteilen • regelungsbezogen: ▪ Straßen, Schienenwege: geringe Anforderungen an Planrechtfertigung; verhältnismäßig geringe normative Gewichtung von Umweltbelangen, insbesondere keine Gesamtlärbetrachtung (relevant für Abwägung); „großzügiger“ Umgang mit Abwägungsfehlern (Planerhaltungsrecht); Präklusion von Einwendungen ▪ Wasserstraßen, Gewässer: „großzügiger“ Umgang mit Abwägungsfehlern (Planerhaltungsrecht); Präklusion von Einwendungen ▪ Luftverkehr: s. Straßen, zudem: fehlende Anforderungen an Bedarfsprognose; fehlender materieller immissionsschutzrechtlicher Maßstab ▪ Energieleitungen: ○ EnWG: s. Straßen; zudem: verringerte Öffentlichkeitsbeteiligung bei EnLAG-Vorhaben; fehlende Anforderungen an Bedarfsprognose bei „Nicht-EnLAG“-Vorhaben ○ NABEG: mangels Praxisbeispiel noch nicht einschätzbar, aufgrund Erfahrung

Planungs-instrument:	Planfeststellungen/Plangenehmigungen im Bereich des Straßen-, Eisenbahn-, Wasserstraßen-, Wasser-, Luftverkehrs- und Energiewirtschaftsrechts
	aus anderen Planfeststellungsverfahren bereits abschätzbare Defizite: „großzügiger“ Umgang mit Abwägungsfehlern (Planerhaltungsrecht); Präklusion von Einwendungen
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	• Zu empfehlen: ○ Akteursaktivierung zur konkreten Einbeziehung der LRK und zur stärkeren Berücksichtigung in der Abwägungsentscheidung ○ normative Stärkung der LRK-Belange in Abwägung (Ergänzung entsprechend WHG-Zulassungsvoraussetzungen) ○ Berücksichtigung Gesamtlärm • Zurückzustellen: ○ Anforderungen an Planrechtfertigung normativ erhöhen ○ Abwägungsfehler stärker berücksichtigen ○ Öffentlichkeitsbeteiligung bei EnLAG-Vorhaben stärken ○ materiellen immissionsschutzrechtlichen Maßstab erweitern

Tab. 24: Formblatt „Planfeststellungen nach Bundesberggesetz (im Hinblick auf den obertägigen Abbau)“

Planungs-instrument:	Planfeststellungen nach Bundesberggesetz (im Hinblick auf den obertägigen Abbau)
Anlass/Zweck	Zulassung der Errichtung und Führung eines betriebsplan- und UVP-pflichtigen Bergbaubetriebes einschließlich bergbaulicher Tätigkeiten sowie der wesentlichen Änderung eines solchen Betriebes, wenn diese erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlage: §§ 52 Abs. 2a, 2c, 57c BBergG i. V. m. UVP-V BergBau • Inhalt: Feststellung der grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens; Darstellung des Umfangs, der technischen Durchführung und der Dauer des beabsichtigten Vorhabens sowie Nachweis über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 - 13 BBergG (§ 52 Abs. 4 BBergG); alle für die UVP bedeutsamen Angaben (§ 57a Abs. 2 S. 2 BBergG)
Verbindlichkeit	verbindliche Feststellung der grundsätzlichen Zulassungsfähigkeit des Gesamtvorhabens (Feststellung, dass das im Rahmenbetriebsplan dargestellte Vorhaben mit den anzuwendenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar ist)¹⁰⁸ Besonderheit ggü. anderen Planfeststellungen: • keine Gestaltungs-, Duldungs- und Ausgleichswirkung¹⁰⁹ • nur eingeschränkte Konzentrations- und Genehmigungswirkung:¹¹⁰ ▪ formelle Konzentrationswirkung tritt zwar hinsichtlich der eingeschlossenen außerbergrechtlichen Zulässigkeitsentscheidungen in vollem Umfang ein ▪ bergbauliches Vorhaben wird durch planfestgestellten Rahmenbetriebsplan nicht zugelassen – die für die Errichtung und Führung des Bergbaubetriebes erforderlichen

¹⁰⁸ Boldt/Weller (1992), § 57a Rn. 77.

¹⁰⁹ Boldt/Weller (1992), § 57a Rn. 75 f.

¹¹⁰ Boldt/Weller (1992), § 57a Rn. 75 f.

Planungs-instrument:	Planfeststellungen nach Bundesberggesetz (im Hinblick auf den obertägigen Abbau)
	Haupt- und Sonderbetriebspläne (sowie die für die Einstellung des Betriebs erforderlichen Abschlussbetriebspläne) werden (abweichend von § 75 VwVfG) nicht entbehrlich
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	Vgl. die Ausführungen zur straßenrechtlichen Planfeststellung – Ausn.: • Bebauungspläne nach § 9 BauGB ersetzen die Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a BBergG nicht • Wirkung der Planfeststellung, s. vorstehend („Verbindlichkeit“) • Keine „sektoral vorgelagerten Planungsinstrumente“ (z. B. Bedarfsplan) zu berücksichtigen
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	• unmittelbar: Flächenverlust, Entwässerung, Störungen (Lärm, Beunruhigung) • eingeschränkt: Schadstoff- und Nährstoffeinträge • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 und 3 - 13 BBergG – danach ist u. a. erforderlich, dass • „die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb, insbesondere durch die den allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik entsprechenden Maßnahmen getroffen ist“, • „für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs Sorge getragen ist“, • „die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß verwendet oder beseitigt werden“, • „die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist“, und • „gemeinschädliche Einwirkungen der Aufsuchung oder Gewinnung nicht zu erwarten sind“¹¹¹ Zudem: • materiell-rechtliche Voraussetzungen der in der Planfeststellung konzentrierten weiteren behördlichen Entscheidungen (§ 57a Abs. 2 BBergG), u. a. auch naturschutzrechtliche Vorgaben • § 48 Abs. 2 BBergG: kein Entgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen (hierüber sind auch umwelt- und naturschutzrechtliche Vorschriften sowie Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen zu beachten, § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG – hierüber können auch rechtlich bisher nicht geregelte Umweltbelange zum Zuge kommen¹¹²) • Besonderheit ggü. anderen Planfeststellungen: ▪ Keine Planrechtfertigung erforderlich ▪ Abwägung: keine planerische Gestaltungsfreiheit der Behörde in Form eines Planungsermessens¹¹³
Verfahren	förmliches Verfahren mit Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie EÖT und UVP (§ 57c BBergG i. V. m. UVP-V Bergbau); Abschnitts- oder Stufenbildung möglich
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor Rohstoffgewinnung)
zeitliche Dimension	unbefristet nach Durchführung des Plans (vor Durchführung: zeitliche Begrenzung auf fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit, § 5 BBergG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG)
Flächenbezug/	konkret abgegrenztes Planvorhaben

¹¹¹ Siehe hierzu § 55 Abs. 1 BBergG.

¹¹² Boldt/Weller (1992), § 57a Rn. 61, 64.

¹¹³ Boldt/Weller (1992), § 57a Rn. 48.

Planungs-instrument:	Planfeststellungen nach Bundesberggesetz (im Hinblick auf den obertägigen Abbau)
Raumbezug	abhängig von Planvorhaben lokal bis regional flächendeckende Aussagen zum Planvorhaben
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	großmaßstäbig flächenkonkret
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Zuständigkeiten
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: i. d. R. Bergbauunternehmen • Zulassendes Organ: die zuständige Bergbehörde (§ 57a Abs. 1 S. 2 BergG) • TöB: betroffene Behörden, insbesondere Naturschutzbehörden (§ 3 Abs. 5 BNatSchG – soweit nicht bereits über anderweitige Vorgaben erforderlich) sowie ggf. Forstbehörden (§ 8 Nr. 2 BWaldG), ggf. Gemeinden • Öffentlichkeit: wird beteiligt (umfasst u. a. auch Umwelt- und Naturschutzvereinigungen)
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	Grundsätzlich bereits aktuell nutzbar, da die konkrete, unmittelbar bevorstehende Beeinträchtigung von LRK weitgehend vorbereitet und durch die Planfeststellung das „Ob“, die Art und das Ausmaß der Beeinträchtigung von LRK beeinflusst werden (für bestimmte (Pionier-) Arten können obertägige Abbauflächen wichtige Lebensräume oder Trittsteinbiotope darstellen). Einschränkend zu beachten: bergbauliche Betriebe sind an geologische Gegebenheiten gebunden – insoweit bestehen weniger denkbare Alternativen als beispielsweise bei der straßenrechtlichen Planfeststellung.
Bestehende Defizite/ Potenziale	regelungsbezogen: das BBergG räumt dem Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen eine Vorrangstellung gegenüber anderen Interessen ein ¹¹⁴
Handlungsempfehlungen und Prioritätensetzung	keine (um das regelungsbezogene Defizit zu beheben, wäre eine umfangreiche Reformierung des Bergrechts erforderlich; dies bedürfte der näheren Untersuchung im Rahmen eines eigenen Forschungsvorhabens und wird daher im Rahmen dieses Forschungsvorhabens nicht weiterverfolgt)

Tab. 25: Formblatt „Flurbereinigung/Flurneuordnung“¹¹⁵

Planungs-instrument:	Flurbereinigung/Flurneuordnung
Anlass/Zweck	• Regelflurbereinigung: Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung

¹¹⁴ Boldt/Weller (1992), § 57a Rn. 65.

¹¹⁵ Für eine inhaltlich vertiefte Analyse zum Planungsinstrument wird auf die Ausführungen im Anlagenband (Anlage II) verwiesen.

Planungs-instrument:	Flurbereinigung/Flurneuordnung
	• Unternehmensflurbereinigung:¹¹⁶ Befriedigung des Flächenbedarfs von Infrastrukturvorhaben und Verteilung der damit verbundenen Verluste an landwirtschaftlicher Fläche sowie des Landbedarf für etwaige naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Breite¹¹⁷
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Rechtsgrundlagen:¹¹⁸ §§ 1, 4, 41, 48¹¹⁹ FlurbG (Regelflurbereinigung), § 87 FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) • Inhalt: Neuparzellierung des von der Flurbereinigung umfassten Gebiets und Zuteilung der neu zugeschnittenen Grundstücke an die Grundeigentümer der ursprünglichen Grundstücke in mehrstufigem Verfahren (u. a. Flurbereinigungsbeschluss, Flurbereinigungsplan, Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) ▪ <i>Inhalt des Flurbereinigungsbeschlusses:</i> Anordnung der Flurbereinigung, Feststellung des Flurbereinigungsgebietes ▪ <i>Inhalt des Flurbereinigungsplans:</i> Bezeichnung des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers oder anderen Berechtigten, Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan, Nachweis der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie der alten Grundstücke und Berechtigungen der Beteiligten und deren Abfindungen, Regelung der sonstigen Rechtsverhältnisse ▪ Inhalt des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Planfeststellung, § 41 FlurbG) – Grundlage für Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes:¹²⁰ gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen, insbesondere Einziehung, Änderung oder Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie wasserwirtschaftliche, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Anlagen; Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen

¹¹⁶Die folgenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf das Regelflurbereinigungsverfahren sowie – soweit Besonderheiten bestehen, die für die Ziele des Forschungsvorhabens relevant sind – auch auf die Unternehmensflurbereinigung. Die Verfahren nach § 86 FlurbG (vereinfachte Flurbereinigung), § 91 FlurbG (beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren) und § 103a FlurbG (freiwilliger Landtausch) werden nicht näher erläutert, da es sich letztlich lediglich um Modifikationen des Regelverfahrens handelt.

¹¹⁷ Vgl. Möckel (2012-a), S. 248 m. w. N.

¹¹⁸Seit dem 01.09.2006 liegt das Recht der Flurbereinigung gemäß Art. 70 Abs. 1 GG in der Gesetzgebungskompetenz der Länder. Bisher hat jedoch kein Bundesland ein eigenes Flurbereinigungsgesetz erlassen. Das Flurbereinigungsgesetz des Bundes gilt daher gemäß Art. 125a GG fort.

¹¹⁹Das Verfahren der Regelflurbereinigung ist im Gegensatz zu den anderen Flurbereinigungsverfahren nicht in einer bestimmten Vorschrift oder in einem bestimmten Abschnitt geregelt, sondern im gesamten FlurbG mit Ausnahme der Sondervorschriften für die anderen Verfahren; vgl. Möckel (2012-a), S. 249.

¹²⁰Wingerter, in: Schwantag/Wingerter (2008), § 41 Rn. 2.

Planungs-instrument:	Flurbereinigung/Flurneuordnung
	Belange
Verbindlichkeit	Verbindlichkeit der die einzelnen Abschnitte abschließenden Entscheidungen
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• Regelflurbereinigung: ▪ Berücksichtigung bzw. Beachtung der raumordnerischen Vorgaben der Bundes-, Landes- und Regionalebene ▪ umfassende Konzentrationswirkung, aber: der Wege- und Gewässerplan stellt noch nicht die abschließende Entscheidung über die zu bauenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen dar;¹²¹ diese Entscheidung erfolgt erst durch den Flurbereinigungsplan,¹²² in den der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufzunehmen ist, und nach dessen Bestandskraft durch die Flurbereinigungsbehörde erst die Ausführung angeordnet wird (§§ 61 ff. FlurbG).; zudem: kein Vorrang der Fachplanung (entspr. § 38 BauGB) für planfestgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (§ 41 FlurbG)¹²³ • (fremdnützige) Unternehmensflurbereinigung: im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens festgestellter Plan ist bindend (enteignungsrechtliche Vorwirkung der Planfeststellung)
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	• unmittelbar: Versiegelung, unangepasste Nutzung, Entwässerung, Gewässerausbau/ Unterhaltung¹²⁴ • eingeschränkt: Schadstoff-/Nährstoffeinträge (Pestizide u. Düngemittel),¹²⁵ Beunruhigung • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	• Ziele der Flurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG (u. a. Verbesserung der Agrarstruktur, Förderung der Landentwicklung) • § 37 FlurbG: u. a. ▪ Berücksichtigung öffentlicher Interessen (u. a. Raumordnung und Landesplanung, Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Energieversorgung, öffentlicher Verkehr), ▪ Vornahme bodenschützender und -verbessernder sowie landschaftsgestaltender Maßnahmen • Vorrang der Privatnützlichkeit¹²⁶ • Abwägungsgebot: Abwägung der Interessen der Beteiligten sowie der Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung sowie des Wohls der Allgemeinheit unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur, § 37 Abs. 1 FlurbG • § 40 FlurbG: Bereitstellung von Land in verhältnismäßig geringem Umfang für naturschutzfachliche Zwecke möglich (weitergehende Möglichkeiten zur Bereitstellung von Land für öffentliche Zwecke – wie z. B. Naturschutzzwecke – bei öffentlicher Hand als Eigentümer und

¹²¹ Paßlick, in: Hoppe/Beckmann (2012), § 19 Rn. 16.

¹²² Paßlick, in: Hoppe/Beckmann (2012), § 19 Rn. 16.

¹²³ Wingerter, in: Schwantag/Wingerter (2008), § 41 Rn. 1.

¹²⁴ Siehe hierzu die Ausführungen im Abschlussbericht unter Ziff. 3.2.2.

¹²⁵ Siehe hierzu die Ausführungen im Abschlussbericht unter Ziff. 3.2.2.

¹²⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 13.04.2011 – 9 C 1.10, NuR 2011, 723.

Planungs-instrument:	Flurbereinigung/Flurneuordnung
	bei Unternehmensflurbereinigung) • Naturschutzrechtliche Vorgaben (Eingriffsregelung, Artenschutz- und FFH-Recht)
Verfahren	Mehrstufiges formelles, z. T. förmliches Verfahren (bzw. in mehrere Abschnitte, die jeweils durch den Abschnitt abschließende Entscheidungen abgeschlossen werden, aufgeteiltes Verfahren) (§§ 41, 58 FlurbG) unter Beteiligung von betroffenen Grundeigentümern, Trägern öffentlicher Belange, landwirtschaftlichen Berufsvertretungen: Ergebnis der Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets ist der Flurbereinigungsplan, der als Verwaltungsakt in der Form einer Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 VwVfG) ergeht. ¹²⁷ Nach Eintritt der Bestandskraft ordnet die Flurbereinigungsbehörde durch eigenständigen Verwaltungsakt ¹²⁸ die Ausführung an, §§ 61 ff. FlurbG. In den Flurbereinigungsplan ist gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 FlurbG der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufzunehmen. Dieser wird – im Gegensatz zum Flurbereinigungsplan selbst – infolge eines Planfeststellungsverfahrens festgestellt, ¹²⁹ für das § 41 FlurbG und nur ergänzend die §§ 72 ff. VwVfG maßgeblich sind. Besonderheit ggü. Planfeststellungsverfahren: Einwendungsmöglichkeiten erst im Anhörungstermin; ggf. UVP-Pflicht (Nr. 16 der Anlage 1 zum UVP-G); vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren möglich (§ 86 FlurbG); verfahrensrechtliche Besonderheiten bei Unternehmensflurbereinigung (§§ 87 ff. FlurbG); vorgelagerte formfreie Erörterung (§ 38 FlurbG)
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Landwirtschaft/landwirtschaftliches Eigentum; bei Unternehmensflurbereinigung zudem jeweils betreffender Sektor, z. B. Straßeninfrastruktur)
Zeitliche Dimension	unbefristet
Flächenbezug/ Raumbezug	konkret abgegrenztes Gebiet (Flurbereinigungsgebiet) – kann eine oder mehrere Gemeinden oder Teile von Gemeinden umfassen,
Maßstabsebene, Konkretisierungsgrad	großmaßstäbig flächenkonkret
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Zuständigkeiten; ggf. das FlurbG ersetzende landesrechtliche Regelungen
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: Flurbereinigungsbehörde, wird auf Landesebene bestimmt (§ 2 FlurbG), ggf. auch obere Flurbereinigungsbehörde, ggf. Teilnehmergeinschaft (bestehend aus betroffenen Grundeigentümern und ggf. Erbbauberechtigten) • Zulassendes Organ: obere Flurbereinigungsbehörde (für Planfeststellung) und Flurbereinigungsbehörde • TöB: u. a. betroffene Behörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, z. B. zuständige Landesplanungsbehörde, zuständige Behörden der Raumordnung, untere Naturschutz- und Wasserbehörde, Forstbehörde, die betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände, die übrigen

¹²⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 20.05.1998 – 11 C 7/97, BayVBl. 1998, 760, 761; Möckel (2012-b), S. 413.

¹²⁸ Vgl. Schwantag, in: Schwantag/Wingerter (2008), § 61 Rn. 2.

¹²⁹ Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Plangenehmigungsverfahren ausreichend sein. Vgl. zum Ganzen Möckel (2012-a), S. 250.

Planungs-instrument:	Flurbereinigung/Flurneuordnung
	von der für die Landwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde zu bestimmenden Organisationen und Behörden sowie weitere Nebenbeteiligte (§ 10 FlurbG), Amt für Landentwicklung (Führung des amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke bis zur Abgabe der neuen Unterlagen an das Katasteramt), Katasteramt (informiert Flurbereinigungsbehörde, Änderung Liegenschaftskataster), Finanzamt, Grundbuchamt • Öffentlichkeit: Verbände (Naturschutz, Wasserschutz, Bodenschutz), Teilnehmergemeinschaft, betroffene Grundeigentümer (oder Erbbauberechtigte), landwirtschaftliche Berufsvertretung (i. d. R. die jeweils zuständige LWK), zudem die „nebenbeteiligten“ Privatpersonen (§ 10 FlurbG)
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	• Regelflurbereinigung: begrenzte Nutzbarkeit, da diese nach st. Rspr. des BVerwG in erster Linie privatnützigen Zwecken dienen müssen, hinter denen fremdnützige (d. h. auch im Interesse der Allgemeinheit liegende) Zwecke zurücktreten (Erfordernis primärer Privatnützigkeit) – damit sei eine Flurordnung mit dem Ziel der Beschaffung von Land für ein im Interesse der Allgemeinheit liegendes Vorhaben dem BVerwG zufolge nicht vereinbar.¹³⁰ Besonderheit: für Anlagen, die dem Naturschutz oder der Landschaftspflege dienen, kann Land in verhältnismäßig geringem Umfang im Flurbereinigungsverfahren bereitgestellt werden (§ 40 FlurbG; keine anspruchsbegründende Norm, sondern Ermessensnorm) • (fremdnützige) Unternehmensflurbereinigung: ggf. höhere Nutzbarkeit als Regelflurbereinigung, da auch für „fremdnützige“ Zwecke einsetzbar – dies allerdings nur im Rahmen der rechtlichen Vorgaben für das betreffende Vorhaben; zudem: Vorhaben i. d. R. mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden
Bestehende Defizite/ Potenziale	regelungsbezogen: Vorrang der Privatnützigkeit; fehlende Erfolgskontrolle/Monitoring; fehlende Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen Umweltschutzaufgaben; fehlende Möglichkeit der Ersatzvornahme
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	• Prioritär zu empfehlen: zweigleisige Ausrichtung; Möglichkeit, Flurneuordnung auch für öffentliche Belange wie die Lebensraumvernetzung durchzuführen • Zu empfehlen: ○ Bußgeldbewehrung für Verstöße gegen Umweltschutzaufgaben ○ Monitoring und Risikomanagementsystem/Erfolgskontrolle für Umweltschutzmaßnahmen

¹³⁰ Siehe nur BVerwG, Urt. v. 13.04.2011 – 9 C 1.10, recherchiert in LexisNexis.

Tab. 26: Formblatt „Aufbringungspläne Klärschlämme (§ 8 Klärschlammverordnung)“

Planungs-instrument:	Aufbringungspläne Klärschlämme (§ 8 Klärschlammverordnung)
Anlass/Zweck	- abstrakt: Sicherung der Umweltqualität durch Ausschluss negativer Auswirkungen auf Boden, Gewässer und Nahrungskette - konkret: Dokumentation der innerhalb eines bestimmten Zeitraums in einem Gebiet aufgebrachten Klärschlämme¹³¹ und Kontrolle der Einhaltung der umfangreichen Einzelbestimmungen der Klärschlammverordnung für die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebrachten Klärschlämme hinsichtlich Höchstmengen, Grenzwerten für Schwermetalle und organische Schadstoffe sowie Ausbringungsverboten bzw. -einschränkungen
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	Rechtsgrundlage: § 8 Klärschlammverordnung (AbfKlärV) Inhalt: konkrete Angaben zu Umfang, Zusammensetzung usw. der im Verlauf des Kalenderjahres aufgebrachten Klärschlämme (konkrete Angaben z. B.: beschlammte Fläche, aufgebrachte Klärschlammmenge, aufgebrachte Nährstoff- und Schadstofffrachten pro Gemeinde); enthält keine finalen Regelungen¹³²
Verbindlichkeit	nur Dokumentationscharakter, kein Regelungsgehalt
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	wegen rein dokumentarischen Charakters keine planungsrechtlichen Wirkungen und keine Bindungen
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	unmittelbar: Schadstoff- und Nährstoffeintrag eingeschränkt: unangepasste Nutzung kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	- Unmittelbar (bei Erstellen): Durchführungsverordnungen der Länder - Mittelbar (bei Auswertung/Kontrolle der Aufbringung): Vorgaben (Ge- und Verbote) der Klärschlammverordnung, des Düngemittel- und Abfallrechts (KrW-/AbfG, Düngegesetz, Düngeverordnung)
Verfahren	kein formelles Aufstellungsverfahren
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor Abfallwirtschaft)
Zeitliche Dimension	jährlich neu zu erstellen
Flächenbezug/Raumbezug	Bundesländer, Planaussagen nach Teileinheiten (z. B. Landkreisen) gegliedert und auf Teilflächen bezogen (landwirtschaftliche Fläche/beschlammte Fläche)
Maßstabsebene, Konkretisierungs-grad	kleinmaßstäbig informelle Aussagen nicht flächenkonkret
wesentliche	Konkreter Inhalt des Plans, Art der Aufstellung und Zuständigkeiten (s. Durchführungsverordnungen der

¹³¹ Auf die Aufbringung von Abfällen im Sinne des § 3 KrWG ist die AbfKlärV nicht anwendbar, sie kann insoweit allerdings Anhaltspunkte geben, vgl. Lersner/Wendenburg/Versteyl, in: Hösel/Lersner (2012), AbfKlärV Einf. Rn. 4 m. w. N.

¹³² Vgl. Scheier, in: Fluck et al. (2012), AbfKlärV § 8 Rn. 8.

Planungs-instrument:	Aufbringungspläne Klärschlämme (§ 8 Klärschlammverordnung)
länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Länder)
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: Landwirtschaftliche Fachbehörde auf Länderebene oder von diesen beauftragte Dritte • Öffentlichkeit: Beteiligung der Eigentümer, der sonstigen Betroffenen (z. B. Klärschlamm abgebende oder aufbringende Akteure), Nutzer der betroffenen Grundstücke, Betreiber der Abwasserbehandlungsanlagen (machen Informationen der Fachbehörde zugänglich)
Einschätzung der Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraumkorridore	aktuelle und potenzielle Nutzbarkeit aufgrund des rein dokumentarischen Charakters sehr gering
Bestehende Defizite/ Potenziale	nicht erkennbar
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	keine (mangels Defiziten)

Tab. 27: Formblatt „Forstliche Rahmenplanung“¹³³

Planungs-instrument:	Forstliche Rahmenplanung
Anlass/Zweck	Aufstellung von Rahmenplänen für einzelne Waldgebiete, das Landesgebiet oder Teile davon zur Ordnung und Verbesserung der Forststruktur sowie zur nachhaltigen Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes
Rechtsgrundlage und für die Aufgabenstellung	• Rechtsgrundlage: z. T. in Wald-/Forstgesetzen der Länder vorgesehen, z. B. in Niedersachsen (§§ 6 f. NWaldLG)¹³⁴ und Mecklenburg-Vorpommern (M-V) (§§ 8 f. LWaldG)¹³⁵ (ehemals bundesrechtliche Grundlage wurde aufgehoben)

¹³³ Für eine inhaltlich vertiefte Analyse zum Planungsinstrument wird auf die Ausführungen im Anlagenband (Anlage II) verwiesen.

¹³⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Planungs-instrument:	Forstliche Rahmenplanung
relevante Inhalte nichtnatur-schutzrechtlicher Art	• Inhalt: je nach konkreter landesrechtlicher Ausgestaltung z. B. ▪ die Funktionen, Strukturen und Erfordernisse des Waldes und der Forstwirtschaft sowie hierauf bezogene Maßnahmen, ▪ die zur Erreichung der Ziele „Ordnung und Verbesserung der Forststruktur“ sowie „Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes“ erforderlichen Maßnahmen im Plangebiet, ▪ Darstellung des Waldes im Plangebiet nach Fläche, Aufbau, Erschließung durch Wege und Besitzverteilung, der bestehenden forstlichen Zusammenschlüsse und des jeweils angestrebten Zustandes, ▪ Darstellung der Bedeutung des Waldes im Plangebiet für die Holzerzeugung, für die Umwelt, den Naturschutz und die Erholung der Bevölkerung nach dem bestehenden und dem angestrebten Zustand (Waldfunktionenkarte), ▪ Darstellung der Flächen des Plangebietes, deren Aufforstung angestrebt wird (Aufforstungsgebiete)
Verbindlichkeit	von landesrechtlicher Ausgestaltung abhängig (in M-V: gutachtlicher Charakter); verwaltungsinterne Verbindlichkeit dahingehend, dass die Erfordernisse und Maßnahmen der Forstrahmenpläne in die Landesraumordnungsprogramme aufzunehmen sind
Verhältnis zu anderen Planungs-instrumenten	• <i>Landesraumordnungsprogramme:</i> Aufnahme der raumbedeutsamen Erfordernisse u. Maßnahmen der Forstrahmenpläne (unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen u. Maßnahmen); auf der anderen Seite Pflicht zur Beachtung bzw. Berücksichtigung der raumordnerischen Ziele und Grundsätze • <i>Andere öffentliche Planungen:</i> forstliche Rahmenplanung ist zu berücksichtigen
Bezug zu Gefährdungs-faktoren	• unmittelbar: unangepasste Nutzung, Schadstoff- und Nährstoffeinträge, Lärm (z. B. Immissionsschutzwald), Beunruhigung (z. B. Erholungswald)¹³⁶ • eingeschränkt: Veränderung des Wasserhaushalts • kaum/gar nicht: übrige
Rechtliche Anforderungen	• konkret: die konkreten Anforderungen an die forstliche Rahmenplanung richten sich nach Landesrecht • generell: ▪ der Planungsträger muss das Leitbild der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes, naturschutzrechtliche Vorgaben sowie die (landesrechtlich beschriebenen) Grundsätze der forstlichen Rahmenplanung beachten¹³⁷ (zu letzterer kann beispielsweise der Grundsatz zählen, dass Wald nach seiner Fläche und räumlichen Verteilung so zu erhalten oder zu gestalten ist, dass er die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts möglichst günstig beeinflusst).¹³⁸ ▪ innerforstliche Strukturen und Beziehungen des Waldes zum Umland einschließlich der

¹³⁵ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 08.02.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 311).

¹³⁶ Siehe hierzu die Ausführungen im Abschlussbericht unter Ziff. 3.2.2.

¹³⁷ Franz (2011), S. 130.

¹³⁸ Siehe hierzu § 6 Nr. 1 LWaldG BW.

Planungs-instrument:	Forstliche Rahmenplanung
	Waldflächenverteilung im Raum sind zu berücksichtigen ▪ Belange der Landwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu beachten
Verfahren	Richtet sich nach Landesrecht
Planungsanlass sektoral/integral	sektoral (Sektor Forstwirtschaft)
Zeitliche Dimension	mittel-bis langfristig
Flächenbezug/ Raumbezug	konkret abgegrenztes Plangebiet (Bundesland bis Forstbetrieb), Planaussagen zu Teilflächen
Maßstabsebene, Konkretisierungs-grad	klein- bis mittelmaßstäbig rahmengebend bis flächenkonkret
wesentliche länderspezifische Besonderheiten oder Abweichungen	Regelung der Rechtsgrundlage, Zuständigkeiten, Verfahren, Rechtsnatur/Verbindlichkeit, Inhalte etc. durch Landesrecht
Akteure und deren Aufgaben/ Zuständigkeiten (Planungsträger, Beteiligte, Ausführende)	• Planungs- und Vorhabensträger: ▪ die nach Landesrecht zuständigen Wald-/Forstbehörden (häufig oberste Wald-/Forstbehörde) (setzt die forstliche Rahmenplanung um) ▪ Forstdirektionen, Forstverwaltung, Waldbehörden (setzen die regionale forstliche Rahmenpläne um) • Zulassendes Organ: oberste Wald-/Forstbehörde • TÖB: betroffene Behörden und Gemeinden (müssen forstliche Rahmenplanung in der Bauleitplanung und in der Regionalplanung berücksichtigen), Naturschutzbehörden (§ 3 Abs. 5 BNatSchG – soweit nicht bereits über anderweitige Vorgaben erforderlich) • Öffentlichkeit: u. a. betroffene Verbände auf Landesebene, ggf. Naturschutzvereinigungen, ggf. Forstvereinigungen, forstliche Zusammenschlüsse, Forstbetriebsgemeinschaften, Wald- und sonstige betroffene Grundbesitzer
Einschätzung der aktuellen Nutzbarkeit für die qualitative Sicherung/ Aufwertung der Lebensraum-korridore	Nutzbarkeit von landesrechtlicher Ausgestaltung abhängig; aufgrund der nur verwaltungsintern en Verbindlichkeit und der zum Teil fehlenden landesrechtlichen Normierung aktuell nur geringe Nutzbarkeit potenziell aber wichtige Steuerungsfunktion für auf die Funktion der Wald- LRK ausgerichtete Bewirtschaftung
Bestehende Defizite/ Potenziale	• akteursspezifisch: von landesrechtlicher Ausgestaltung abhängig • regelungsbezogen: fehlende bundesrechtliche Grundlage für forstliche Rahmenplanung und die in deren Rahmen zu beachtenden Grundsätze
Handlungsempfehlungen und Prioritäten-setzung	Prioritär zu empfehlen: bundesweite Verpflichtung zur Aufstellung forstlicher Rahmenpläne